

Gemeinde
Lyss

Grundordnung Lyss

Baureglement vom 18. Juni 2012



Teilrevision genehmigt am 9. März 2021
Nachgeführt bis Mai 2021

Auftraggeber Gemeinde Lyss
Abteilung Bau + Planung
Bahnhofstrasse 10
3250 Lyss

Bearbeitung ecoptima ag
Spitalgasse 34
Postfach
3001 Bern
Tel. 031 310 50 80 / Fax. 031 310 50 82
info@ecoptima.ch

Impressum

Auftraggeber:
Gemeinde Lyss

Auftragnehmer:
ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80,
Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch,
info@ecoptima.ch

Bearbeitung:
Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Christian Kilchofer, Jurist, Raumplaner MAS ETH
Danielle Meyer, Raumplanerin BSc

Inhalt

0	Lesehilfe	7
1	Geltungsbereich	10
101	Sachlich	10
102	Räumlich	10
103	Ausgleich von Planungsvorteilen	10
2	Nutzungszonen	11
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	11
211	Art der Nutzung	11
212	Mass der Nutzung; 1. Baupolizeiliche Masse	14
213	Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften	17
214	Mass der Nutzung; 3. Gebäude und Gebäudeteile, Gebäudemasse	20
22	Zonen für öffentliche Nutzungen, für Sport- und Freizeitanlagen sowie für Parkierungsanlagen	21
221	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Allgemeine Bestimmungen	21
222	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Allgemeine Bestimmungen	21
223	Zonen für Parkierungsanlagen (ZFP)	21
23	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	22
232	Grünzone (GrZ)	22
233	Verkehrsfläche	23
24	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	23
241	Landwirtschaftszone (LWZ)	23
242	Intensivlandwirtschaftszone (ILWZ)	24
243	Weilerzone (WeZ)	24
3	Besondere baurechtliche Ordnungen	26
31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	26
311	Allgemeine Bestimmungen	26
32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	26
321	Weiter geltende besondere baurechtliche Ordnungen	26
4	Qualität des Bauens und Nutzens	27
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	27
411	Gestaltungsgrundsatz	27
412	Bauweise, Stellung der Bauten	28
413	Dachgestaltung	28
414	Terrainveränderungen	29
415	Aussenraumgestaltung	30
416	Reklamen und Plakatierung	31
417	Antennenanlagen	31
418	Besondere Gestaltungsvorschriften für die Mischzonen Kern	32
419	Gestaltungsspielraum	34
42	Qualitätssicherung	34
421	Fachberatung	34
422	Qualifizierte Verfahren	35

43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	35
431	Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	35
432	Energie: a) Anschlusspflicht	36
433	Energie: b) Gemeinsames Heizwerk	37
434	Verbot von Erdwärmesonden	37
435	Besonnung, Belichtung und Belüftung	38
436	Lichtemissionen	38
5	Bau- und Nutzungsbeschränkungen	39
51	Ortsbildpflege	39
511	Ortsbildschutzgebiete	39
512	Siedlungsschutzgebiet	39
52	Pflege der Kulturlandschaft	40
521	Landschaftsschutzgebiete	40
522	Landschaftsschongebiete	40
523	Baudenkmäler	41
524	Historische Verkehrswege	41
525	Archäologische Schutzgebiete	41
526	Gewässerraum	42
53	Schutz und Pflege von Lebensräumen	43
531	Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	43
532	Hecken, Feld- und Ufergehölze	44
533	Gruben und Rohbodenflächen	44
534	Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars	44
535	Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	44
54	Massnahmen	45
541	Ersatzmassnahmen	45
542	Fördermassnahmen	46
55	Bauen in Gefahrengebieten	46
551	Bauen in Gefahrengebieten	46
6	Verschiedene Bestimmungen	48
61	Erschliessung	48
611	Detailplanpflicht	48
612	Parkierung	48
613	Lage der Abstellplätze	49
614	Gemeinschaftsanlagen	49
615	Sicherstellung	49
616	Ersatzabgabe	50
617	Verwendung der Ersatzabgabe	51
62	Zuständigkeiten	52
620	Zuständigkeiten	52
7	Straf- und Schlussbestimmungen	54
71	Strafbestimmungen	54
711	Widerhandlungen	54
72	Schlussbestimmungen Totalrevision 2013	54
721	Inkrafttreten	54
722	Aufhebung von Vorschriften	55
723	Änderung von Vorschriften	56

73	Schlussbestimmungen Teilrevision 2019	57
731	Inkrafttreten	57
732	Aufhebung von Vorschriften	57
	Genehmigungsvermerke der Totalrevision der Ortsplanung für den Ortsteil Lyss (2010 bis 2013)	58
	Genehmigungsvermerke Teilrevision 2017 bis 2019	60
	Anhang A1: Definitionen und Messweisen	61
A11	Terrain und Nutzungsziffern	61
A111	Massgebendes Terrain und anrechenbare Grundstücksfläche	61
A112	Anrechenbare Grundstücksfläche	61
A113	Geschossflächenziffer und Geschossflächen oberirdisch	62
A114	Überbauungsziffer	63
A115	Grünflächenziffer	63
A12	Gebäude und Gebäudeteile	63
A121	An- und Kleinbauten	63
A122	Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten und Tiefbauten	64
A123	Vorspringende Gebäudeteile	65
A124	Dachgestaltung	66
A13	Gebäudemasse	66
A131	Gebäudelänge und Gebäudebreite	66
A132	Fassadenhöhe	68
A133	Gesamthöhe	71
A134	Zuschlag zur Fassadenhöhe und Gesamthöhe im Überflutungsgebiet	72
A135	Attikageschoss	73
A14	Bauabstände	75
A141	Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen	75
A142	Kleiner Grenzabstand	76
A143	Grosser Grenzabstand	77
A144	Gebäudeabstand	77
A145	Zonenabstand	78
A146	Abstände gegenüber Strassen und Wegen	78
A147	Gewässerraum	80
A148	Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen	81
	Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZöN und ZSF	84
A21	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	84
A211	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Lyss	84
A212	Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Buswil	90
A22	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	91
A221	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Ortsteil Lyss	91
A222	Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Ortsteil Buswil	93
	Anhang A3: Besondere Bestimmungen zu ZPP und bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	94
A31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Ortsteil Lyss	94
A311	ZPP «Gerber-Areal»	94
A312	ZPP «Rossi»	95
A313	ZPP «Alpenstrasse»	96
A314	ZPP «Hirschenplatz Ost»	97
A315	ZPP «Areal Aemmer»	99

A316 ZPP «Grentschel»	99
A317 ZPP «Grien Süd»	100
A318 ZPP «Kornweg»	101
A319 ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle»	102
A320 ZPP «ESP Bahnhofgebiet»	103
A321 ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse»	105
A322 ZPP «Areal alte Armaturenfabrik»	107
A323 ZPP «Hübeli»	108
A324 ZPP «Kiesgrube Bangerter»	109
A325 ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg»	111
A326 ZPP «Libellenweg»	111
A327 ZPP «Areal Knecht»	112
A328 ZPP «Altersheim – Untere Mühle»	113
A329 ZPP «Autobahn-Garage»	114
A330 ZPP «Wannersmatt»	115
A331 ZPP «Dreihubel»	116
A332 ZPP «Alterssiedlungen Stegmatt»	117
A333 ZPP «Wohnen am Mühleplatz»	119
A34 Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Ortsteil Busswil	121
A341 ZPP «Lindenweg Busswil»	121
A342 ZPP « Bahnhof Busswil»	122
A343 ZPP «Chappelacher Busswil»	122
A344 ZPP «Zentrum Busswil»	123
A345 ZPP «Nielacker Busswil»	123
A346 ZPP «Iriz/Höger Busswil»	124
A347 ZPP «Riederbach Busswil»	125
A348 ZPP «Kiesgrube Bangerter Busswil»	125
A345Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	125
A3451 Überbauungsordnungen Ortsteil Lyss	125
A352 Überbauungsordnungen Ortsteil Busswil	128
A353 Uferschutzpläne	129
Beilage B1: Abkürzungsverzeichnis	130
Beilage B2: Stichwortverzeichnis	132

0 Lesehilfe

Baurechtliche Grundordnung	Das vorliegende Baureglement (BR) der Gemeinde Lyss bildet zusammen mit den Zonenplänen 1, 2 und dem Zonenplan Naturgefahren für den Ortsteil Lyss sowie dem Zonenplan und Zonenplan Naturgefahren für den Ortsteil Busswil die baurechtliche Grundordnung für die Einwohnergemeinde Lyss.
Zonenplan 1 Ortsteil Lyss	Im Zonenplan 1 für den Ortsteil Lyss sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt.
Zonenplan 2 Ortsteil Lyss	Im Zonenplan 2 für den Ortsteil Lyss sind Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeschieden und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind. Zudem legt der Zonenplan 2 die bei den einzelnen Fliessgewässern geltenden Gewässerräume fest. Die Uferschutzpläne gelten für die Alte Aare und gehen dem Zonenplan 2 vor.
Zonenplan Ortsteil Busswil	Im Zonenplan für den Ortsteil Busswil sind die einzelnen Nutzungszonen in Form von farbigen Flächen dargestellt. Weiter sind Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeschieden und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind. Zudem legt der Zonenplan die bei den einzelnen Fliessgewässern geltenden Gewässerräume fest. Die Uferschutzpläne gelten für die Alte Aare und gehen dem Zonenplan vor.
Zonenpläne Naturgefahren	<p>In den Zonenplänen Naturgefahren sind diejenigen Gebiete grundeigentümerverschrieben dargestellt, in welchen aufgrund der Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der baurechtlichen Grundordnung, ein bestimmter Gefährdungsgrad durch Naturereignisse vermutet wird.</p> <p>Die Bauzonen, die Landwirtschaftszone, der Wald sowie die Gewässerflächen decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen und Zonen mit</p>

Planungspflicht) und den Verkehrserschliessungsanlagen das gesamte Gemeindegebiet ab.

Kommentar

Der Kommentar in der rechten Spalte des BR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird in der Bau- und Planungskommission auf Antrag der Bau- und Planungsabteilung angepasst.

Übergeordnetes
Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. Das BR regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

z.B. Art. 80 SG in Verbindung mit Art. 56 SV betreffend Strassenabstände;
Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV betreffend Waldabstand

Regelt das BR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das dispositive, öffentliche Recht des Kantons. Dies ist insbesondere ausserhalb der Bauzone der Fall, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Gestaltungsfreiheit, Dekret über das Normalbaureglement
Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff und Art. 39 ff. RPV, Art. 80 ff. BauG für das Bauen ausserhalb der Bauzone

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbstständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann, z.B. das Beseitigungsverbot von schattenwerfenden Bäumen aus Gründen des Landschaftschutzes.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EG ZGB

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a und 1b BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b bb BauG (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Vgl. Art. 7 BewD.

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen.

Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen erfordern unter Umständen sogar eine Ausnahmegewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.

Vgl. Art. 86 Abs. 3 BauG i.V. mit Art. 100 BauV.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen baurechtlichen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Vgl. Art. 19 ff. und 88 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV

Besitzstandsgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Dem Grundsatz nach ist sie im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene.

Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG

z.B. 212 Abs. 4, 511 Abs. 3 und Anhang A 112

Qualitätssicherung

Das BR regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das BR bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraumes an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Vgl. Art. 419

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des BR sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind in Art. 613, im übergeordneten Recht sowie in der Gemeindeordnung der Gemeinde Lyss festgelegt.

1 Geltungsbereich

101 Sachlich

Das BR umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

Kommentar:

Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich im Gemeindepolizeireglement, weiteres Bau- und Planungsrecht in Überbauungsordnungen (vgl. dazu die Übersicht in Art. 341 und 342)

102 Räumlich

¹ Das BR gilt unter Vorbehalt von Absatz 2 für das ganze Gebiet der Einwohnergemeinde Lyss.

² Wo das Baureglement Vorschriften zwischen den Ortsteilen Lyss und Busswil differenziert, gelten die entsprechenden Bestimmungen nur für die Zonenpläne des jeweiligen Ortsteils.

z.B. Art. 212 Abs. 1 betreffend Baupolizeiliche Masse oder Zonen mit Planungspflicht

103 Ausgleich von Planungsvorteilen

Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich nach Art. 142 ff BauG sowie dem Reglement über den Mehrwertausgleich der Gemeinde.

Vgl. Mehrwertabgabereglement vom 1. Mai 2017 (Datum des Inkrafttretens)

2 Nutzungszonen

21 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

211 Art der Nutzung

¹Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES nach Art. 43 LSV):

Zone	Abk.	Nutzungsart/ES	
Wohnzonen	W	² – Wohnen ¹ – Stille Gewerbe bis maximal 35% der oberirdischen Geschossfläche (GFo) eines Gebäudes – ES II – In den Wohnzonen sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen u.ä.) zuzurechnen sind, untersagt.	Als stilles Gewerbe zählen z.B. Coiffeur, Schneider- und Künstlerateliers, Quartiergeschäfte, Arztpraxen, weil sie weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend wirken (vgl. Art. 90 Abs. 1 BauV). In Wohnzonen sind Gewerbebetriebe, die in einer Mischzone unzulässig sind, ebenfalls nicht erlaubt. Oberirdische Geschossfläche: vgl. Art. A113 Geschossflächenziffer und Geschossflächen oberirdisch
Mischzonen	M	³ – Wohnen ^{1, 2} – Mässig störende Arbeitsnutzungen – ES III – Einkaufs- und Verteilzentren sowie Ladengeschäfte mit einer dem Verkauf dienenden Hauptnutzfläche von mehr als 200 m ² sind nicht zugelassen. – In allen Mischzonen sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und ähnliches) zuzurechnen sind, untersagt.	Mässig störende Gewerbe wie z.B. Verkaufsläden, Dienstleistungsbetriebe, sowie emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe gelten in der Regel als mässig störend. Sie dürfen jedoch das gesunde Wohnen weder durch den Betrieb noch durch das von ihnen verursachte Verkehrsaufkommen wesentlich beeinträchtigen.

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten, öffentliche oder private Altersheime oder Alterswohnungen und ähnliche Nutzungen

² in den Mischzonen M2 und M3 Busswil «Aumatt», Parzelle Nr. 323 sind zudem mindestens 60 % der Bruttogeschossflächen gewerblich zu nutzen

Mischzonen Kern MK (MKa, MKb und MKB)	<p>⁴ – Wohnen¹ und dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen im Umfang von mindestens 35% der Geschossfläche oberirdisch aller Vollgeschosse ohne das erste Vollgeschoss eines Gebäudes</p> <ul style="list-style-type: none">– Mässig störende Arbeitsnutzungen– Verkaufsflächen ohne Beschränkung der Verkaufsfläche <p>– ES III</p> <p>– Im ersten Untergeschoss sind Läden- und Handelsbetriebe zugelassen, wenn sie in direkter Verbindung mit der Geschossfläche des ersten Vollgeschosses stehen, im Maximum jedoch 100% der gesamten Geschossfläche des ersten Vollgeschosses betragen. In weiteren Untergeschossen sind Haustechnik, Parkierung, Lagerräume u.ä. als Nutzung zugelassen.</p> <p>– In den Mischzonen Kern sind Nutzungen, die dem Sexgewerbe (Massagesalons, Bordelle, Videokabinen und ähnliches) zuzurechnen sind, untersagt.</p> <p>– In der Mischzone Kern sind im ersten Vollgeschoss ausschliesslich publikumsorientierte Arbeitsnutzungen wie Läden, Dienstleistungs- und Handelsbetriebe, Gastgewerbe oder ähnliche Nutzungen zulässig.</p>	Die Mischzonen Kern gelten als Geschäftsgebiete im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BauG
Mischzone Kern b MKb	<ul style="list-style-type: none">– Wenn die wohnhygienischen Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Baubewilligungsbehörde in der MKb im ersten Vollgeschoss auch Wohnnutzungen zulassen.	
Mischzone Kern Busswil MKB	<ul style="list-style-type: none">– In der Mischzone Kern Busswil sind im ersten Vollgeschoss auch Wohnnutzungen zulässig.– Neubauten mit gewerblichen Nutzungen, Dienstleistungen oder Verkaufsflächen im ersten Vollgeschoss an der Bahnhofstrasse sind zwingend an die Strassenabstandslinie zu stellen	Der Strassenabstand zur Bahnhofstrasse Busswil beträgt 5 m; vgl. Art. 213 Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften

¹ Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten, öffentliche oder private Altersheime oder Alterswohnungen und ähnliche Nutzungen

Arbeitszonen	A	⁵ – Produktions- und Dienstleistungsbetriebe mit dazugehörigen Verkaufsräumen	Damit sind, wenn sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, in den Arbeitszonen alle Arten von Arbeitsnutzungen erlaubt, so z.B. auch Kantinen, Seminarräume, Fabrikläden, Kinderkrippen, Kioske, Postablagen, Telefonkabinen, Sanitätsposten, Zivilschutzanlagen, Haltestellen für den öffentlichen Verkehr, Bahnanlagen, Erwachsenen Spiel- und Erholungsplätze, Freizeiträume und Freizeitanlagen, Versammlungslokale, Grünbereiche, etc.
		– Wohnungen für das betriebsnotwendig auf den Standort angewiesene Personal.	Betriebsnotwendig auf den Standort angewiesen sind z.B. Hauswarts-, Sicherheits- und Pikettpersonal.
		– In den Arbeitszonen sind Freizeitanlagen zulässig, wenn dadurch eine Attraktivitätssteigerung der Arbeitszone und/oder bessere Auslastung der Infrastrukturanlage erreicht wird sowie eine haushälterische Bodennutzung gewährleistet bleibt.	Reine Lagerbetriebe sind nicht erwünscht.
		– ES IV	
		– Läden und Einkaufszentren für Güter des täglichen Bedarfs sind ausgeschlossen.	Zu den ausgeschlossenen Läden zählen z.B. auch Tankstellenshops wenn sie Güter des täglichen Bedarfs anbieten.
		– Wo Arbeitszonen an Wohn- oder Mischzonen angrenzen, sind diese durch geeignete Vorkehrungen gegen übermässige, nachteilige Immissionen abzusichern. Innerhalb des arbeitszonenseitigen Grenzabstands ist zudem ein angemessener Grünbereich mit entsprechender Bepflanzung (Naturwiese, Baumreihe, Hecke oder ähnlich) anzulegen.	Betreffend Immissionen und Umweltschutz sind zudem die Bestimmungen von Art. 24 BauG und Art. 89 bis 91 BauV zu beachten. Insbesondere dürfen die Betriebe, Anlagen und Vorkehrungen gegenüber angrenzenden Zonen zu keinen Einwirkungen führen, die in der angrenzenden Zone unzulässig wären.

212 Mass der Nutzung; 1. Baupolizeiliche Masse

Baupolizeiliche Masse ¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse: Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG

a) Im Perimeter des Zonenplans 1 für den Ortsteil Lyss

Zone	Abk.	kA	gA	Fh	tr ^{*1)*2)}	GH ^{*2)*3)}	GL	GB	GFZo ^{*4)}	UeZ	GZ	
Wohnzone	W1	5 m	10 m	4.5 m	8.5 m	25 m	–	0.45	–	–	–	kA: Kleiner Grenzabstand (s. Anhang A142)
Wohnzone	W2	5 m	10 m	7.5 m	11.5 m	35 m	–	0.60	–	–	–	gA: Grosser Grenzabstand (s. Anhang A143)
Wohnzone	W3	5 m	12 m	10.5 m	14.5 m	40 m	–	0.85	–	–	–	Fh tr: Fassadenhöhe traufseitig (s. Anhang A132)
Mischzone	M2	5 m	10 m	7.5 m	11.5 m	35 m	–	0.80 ^{*6)}	–	–	–	GH: Gesamthöhe (s. Anhang A133 Gesamthöhe)
Mischzone	M3a	6 m	12 m	10.5 m	14.5 m	45 m	–	1.00 ^{*5)}	–	–	–	GL: Gebäudelänge (s. Anhang A131Gebäudelänge und Gebäudebreite)
Mischzone	M3b	6 m	12 m	10.5 m	14.5 m	45 m	–	0.90 ^{*6)}	–	–	–	GB: Gebäudebreite (s. Anhang A131Gebäudelänge und Gebäudebreite)
Mischzonen Kern	MKa/MKb	3.5 m	12 m	11.5 m	15.5 m	60 m ^{*7)} 18 m ^{*7)}	–	–	–	–	–	UeZ: Überbauungsziffer (s. Anhang A113)
Arbeitszone	Aa	5 m	–	16 m	20 m	–	–	–	–	60%	5%	GFZo: Geschossflächenziffer oberirdisch (s. Anhang A113)
Arbeitszone	Ab	5 m	–	12 m	16 m	–	–	–	–	60%	5%	GZ: Grünflächenziffer (s. Anhang A115 Grünflächenziffer)

b) Im Perimeter des Zonenplans 1 für den Ortsteil Busswil

Zone	Abk.	kA	gA	Fh tr ^{*1)}	GH ^{*3)}	GL	GB	GFZo ^{*4)}	UeZ	GZ	
Wohnzone W1 Busswil	W1B	3 m	8 m	4.5 m	8.5 m	25 m	–	–	–	–	kA: Kleiner Grenzabstand (s. Anhang A142)
Wohnzone W2 Busswil	W2B	4 m	8 m	7.5 m	11.5 m	30 m	–	–	–	–	gA: Grosser Grenzabstand (s. Anhang A143)
Wohnzone W3 Busswil	W3B	5 m	12 m	10.5 m	14.5 m	40 m	–	0.85	–	–	Fh tr: Fassadenhöhe traufseitig (s. Anhang A132)
Mischzone M2 Busswil	M2B	4 m	8 m	7.5 m	11.5 m	40 m	–	0.55 ^{*8)} *9)	–	–	GH: Gesamthöhe (s. Anhang A133 Gesamthöhe)
Mischzone M3 Busswil	M3B	5 m	12 m	10.5 m	14.5 m	40 m	–	0.70 ^{*8)}	–	–	GL: Gebäudelänge (s. Anhang A131Gebäude- länge und Gebäudebreite)
Mischzone Kern Busswil	MKB	3 m 4 m ^{*7)}	10 m	10.5 m	14.5 m	40 m	20.0 m	–	–	–	GB: Gebäudebreite-(s. Anhang A131Gebäuelänge und Ge- bäudebreite)
Arbeitszone A Busswil	AB	½ Fh tr mind. 4 m	–	15 m	19 m	–	–	–	–	5%	UeZ: Überbauungsziffer (s. An- hang A113)
											GFZo: Geschossflächenziffer oberir- disch (s. Anhang A113)
											GZ: Grünflächenziffer (s. Anhang A115 Grünflächenziffer)

*1) Die Fh tr gilt:

- bei Gebäuden mit Schrägdach (ab einer Dachneigung von 5 Prozent) für die traufseitigen Fassaden und
- bei Gebäuden mit Flachdach (mit einer Dachneigung von weniger als 5 Prozent)
 - für alle Fassaden, wenn das oberste Geschoss die Anforderungen von Artikel 214 Absatz 3 nicht einhält
 - für eine Fassade, wenn das oberste Geschoss (Attikageschoss) die Anforderungen von Artikel 214 Absatz 3 einhält.

*2) Die Fh tr und die GH erhöhen sich im Ortsteil Lyss in Überflutungsgebieten mit hoher, mittlerer, geringer oder Restgefährdung um die Höhendifferenz zwischen dem massgebenden Terrain und den im Zonenplan Naturgefahren Ortsteil Lyss eingetragenen Koten «Hochwasser» plus eine Überschwappreserve von 25 cm, maximal jedoch um das Mass, um welches die OK des Fussbodens des ersten Vollgeschosses über dem massgebenden Terrain erstellt wird.

Vgl. zur Messweise Anhang A134
Vgl. betreffend Bauen in Gefahrengebieten Art. 551 Abs. 5

- *3) Die GH darf die gebaute Fh tr nicht um mehr als 4 m überschreiten.
- *4) Werden zur Erstellung einer kommunalen Infrastrukturbauwerke (Trottoir, Bushaltestelle, Strasse etc.) Grundstücke Dritter beansprucht, in denen eine maximale GFZo festgelegt sind, erhöht sich die GFZo auf dem beanspruchten Grundstück unter Vorbehalt der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit, so dass keine Nutzungseinbuße entsteht. Die Gemeinde führt darüber einen Nutzungskataster und kann dort den Nutzungsbonus sinngemäss als Nutzungsübertragung nachführen.
- Beispiel mit GFZo 1.0:
Fläche bisheriges Grundstück Gbbl.-Nr. xyz: 2'200 m²; Mögliche GFZo 2'200 m², an Strasse abgehende Fläche 200 m², neue GFZo (= bisherige Fläche Grundstück multipliziert mit 100 dividiert durch neue Fläche des Restgrundstücks) = 1.1. Alternative Möglichkeit zur Darstellung im Nutzungskataster, resp. im Grundbuch:
Übertrag einer anrechenbaren Fläche von 200 m² an das bisherige Grundstück Gbbl.-Nr. xyz
- *5) Es gilt ein minimaler Wohnanteil im Umfang von GFZo 0.30 sowie ein minimaler Gewerbeanteil von GFZo 0.20.
- *6) Es gilt ein minimaler Gewerbeanteil von GFZo 0.20.
- *7) In den Mischzonen Kern MKa und MKb gilt die annähernd geschlossene Bauweise. Die Beschränkung der Gebäudelänge und der Gebäudetiefe gilt nur für die Obergeschosse, für die ersten Vollgeschoss sind sie unbeschränkt.
- *8) Bonus für Gewerbeflächen +0.1; in den Mischzonen M2 und M3 Busswil «Aumatt», Parzelle Nr. 323 sind mindestens 60 % der Bruttogeschossflächen gewerblich zu nutzen.
- *9) Im Bereich der Parzellen Nrn. 312 und 789 gilt:
- eine maximale GFZo von 0.80
- eine minimale GFZo von 0.60
Im Bereich der Parzelle Nr. 118 gilt:
- eine maximale GFZo von 0.80
- eine minimale GFZo von 0.70
- Im Zonenplan als „Areale mit minimaler GFZo“ bezeichnet.
- *10) Gegenüber angrenzenden Grundstücken anderer Nutzungszonen.

Hangzuschlag	<p>² Bei Bauten am Hang ist mit Ausnahme der bergseitigen Fassade überall eine Mehrhöhe von 1.2 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.</p>	
Gestaltungsfreiheit; Einschränkung	<p>³ In folgenden Gebieten setzt die Beanspruchung der Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG die Zustimmung der Fachberatung nach Art. 421 voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mischzonen Kern MKa und MKb – Ortsbildschutzgebiete (Ortsteile Lyss und Buswil) – Siedlungsschutzgebiet 	<p>Diese Gebiete sind für das Ortsbild von besonderer Bedeutung, weshalb dort für die Inanspruchnahme der Gestaltungsfreiheit erhöhte Anforderungen gestellt werden.</p>
Erweiterte Besitzstandsgarantie	<p>⁴ In Bauten, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bestanden haben</p> <p>a) darf der bestehende Dachraum im Rahmen des bestehenden Volumens und unter Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Bestimmungen unabhängig von der geltenden Nutzungsziffer entsprechend den Zonenvorschriften genutzt werden</p> <p>b) kann der Gemeinderat einer Unterschreitung der reglementarischen Grenzabstände oder einer Überschreitung der zulässigen Nutzungsziffer zustimmen, sofern dies erforderlich um ein bestehendes Gebäude für Personen mit Behinderung nutzbar zu machen.</p>	<p>Mit dieser ausgedehnten Besitzstandsgarantie soll eine innere Verdichtung ermöglicht werden. Damit wird der Einbau von zusätzlichen Zimmern in bestehende Estrichräume erlaubt. Selbstverständlich müssen die geltenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden.</p> <p>z.B. weil ein Aussenlift erstellt oder ein Zugang vergrössert werden muss. Die Abweichung muss sich auf das für den Zweck erforderliche Mass beschränken</p>

213 Mass der Nutzung; 2. Abstandsvorschriften

Grenz und Gebäudeabstände, Zonenabstand	<p>¹ Bauten, die das massgebende Terrain an irgendeinem Punkt um mehr als 1.2 m überragen, haben an dieser Stelle die Grenz- und Gebäudeabstände und gegenüber den Landwirtschaftszonen den Grenzabstand als Zonenabstand zu wahren.</p>	<p>Diese Bestimmung legt fest, welche Bauten den Grenzabstand einhalten müssen.</p> <p>Zu den Messweisen vgl. den Anhang Kapitel A14</p>
---	---	--

Vorspringende Gebäudeteile	<p>² Dachvorsprünge dürfen auf ihrer ganzen Länge bis 1.20 m vorspringen und in den Grenzabstand ragen; andere offene vorspringende Gebäudeteile dürfen, sofern ihre Länge nicht mehr als $\frac{1}{2}$ des jeweiligen Fassadenabschnitts beträgt, maximal 2.0 m in den (grossen oder kleinen) Grenzabstand hinein und nicht mehr als 3.0 m über die Fassadenflucht hinaus ragen.</p> <p>³ Erker dürfen, sofern ihre Länge nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des jeweiligen Fassadenabschnitts beträgt und nicht auf den Boden reichen, maximal 1.0 m in den (grossen oder kleinen) Grenzabstand hinein und nicht mehr als 3.0 m über die Fassadenflucht hinausragen.</p>	<p>Andere auskragende offene Gebäudeteile sind z.B. Vordächer, Aussentrepfen, sofern sie nicht der Haupterschliessung des Gebäudes dienen, Laderampen, Balkone, auch abgestützte und auch solche mit Seitenwänden.</p> <p>Für die Mischzonen Kern MKa und MKb gelten die besonderen Bestimmungen von Art. 418 Abs. 4</p> <p>Nach Art. 79b EG ZGB dürfen Vorbauten höchstens bis 1.2 m in den zivilrechtlichen Grenzabstand von 3.0 m hineinragen. Ohne Zustimmung des Nachbarn müssen sie somit mindestens einen Abstand von 1.8 m von der Parzellengrenze aufweisen (vgl. A 123).</p>
Unterniveaubauten, Unterirdische Bauten, Tiefbauten, ungedeckte, oberirdische Parkplätze	<p>⁴ Für Unterniveaubauten, unterirdische Bauten, Tiefbauten, und dergleichen gilt:</p> <p>a) Unterniveaubauten, Unterirdische Bauten und Tiefbauten haben einen Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benutzung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Einwirkungen (z.B. durch Tauwasser, Abgase, Lärm, Gefahren) auf das Nachbargrundstück entstehen.</p> <p>b) Oberirdische, ungedeckte Parkplätze und Zufahrten haben einen Grenzabstand von mindestens 1.0 m einzuhalten.</p>	<p>Unterniveaubauten, Unterirdische Bauten und Tiefbauten: vgl. Definition in Anhang A122</p>
Abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, etc.	<p>⁵ Abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile, Boote, Geräte, Materiallager und dergleichen haben einen Grenzabstand von mindestens der Hälfte der Objekthöhe einzuhalten.</p>	
Strassenabstände	<p>⁶ Für die Abstände gegenüber Strassen gelten die folgenden Abweichungen gegenüber den Bestimmungen des Strassengesetzes:</p> <p>a) Für folgende Gemeindestrassen gilt ein Abstand von 5.0 m:</p> <ul style="list-style-type: none">– Aarbergstrasse– Alpenstrasse– Austrasse– Bahnhofstrasse Buswil– Beundengasse	<p>Zur Messweise vgl. Anhang A147</p> <p>Nach Art. 80 Abs. 1 Bst. b SG gilt ein Strassenabstand von 3.6 m. In diesem Absatz werden nur die besonderen Abstände festgelegt, so dass in den meisten Fällen ein Strassenabstand von 3.6 m gilt</p>

- Bütigenstrasse Buswil
 - Buswilstrasse
 - Grentschelstrasse
 - Grenzstrasse
 - Industriering
 - Kappelenstrasse
 - Leuernweg (Rossiweg bis Alpenstrasse)
 - Marktplatz
 - Rossiweg
 - Schachenweg
 - Steinweg
 - Stiglimattstrasse
 - Südstrasse
 - Werkstrasse
- b) Für An- und Kleinbauten (sowie offene Autounterstände) und unterirdische Bauten gilt bei Detailerschliessungsstrassen ein Bauabstand von 2.0 m sofern die Verkehrssicherheit (Sichtweiten) gewährleistet bleibt.
- c) Abstand von selbstständigen Fuss- und Radwegen. 2.0 m
- d) In den Mischzonen Kern MKa und MKb gelten gegenüber Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Grundeigentümer keine Bauabstände.
- e) Verläuft die besonnte Längsseite eines Gebäudes entlang einer öffentlichen Strasse mit oder ohne Baulinie, so ist ein um 2.0 m erhöhter Strassenabstand einzuhalten. Gestaltungsbaulinien gehen in jedem Fall vor.
- f) Der Strassenabstand ist vom Fahrbahnrand zu messen. Dachvorsprünge, Vordächer und nicht geschlossene Hauszugänge, inklusive Treppen sowie Rampen dürfen bis 1.20 m in den Strassenabstand hineinragen. Die Aufzählung ist abschliessend. Balkone, Erker und ähnliches haben den Strassenabstand einzuhalten.
- g) Anlagen der Umgebungsgestaltung wie Böschungssicherungen, Kehrlichtbereitstellungsplätze, Parkplätze, Zufahrten (auch zu Einstellhallen) und dergleichen haben gegenüber Gemeindestrassen keinen Abstand einzuhalten, sofern die zur Wahrung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt sind.

214 Mass der Nutzung; 3. Gebäude und Gebäudeteile, Gebäudemasse

Gestaffelte Gebäude	<p>¹ Ein Gebäude gilt als gestaffelt, wenn die Staffelung mindestens die folgenden Masse aufweist:</p> <p>a) in der Höhe 2.0 m</p> <p>b) in der Horizontalen 2.0 m</p> <p>Staffelungen durch Loggia, Balkon, Sitzplätze oder dergleichen werden nicht berücksichtigt.</p>	Vgl. Anhang A132 Abs. 3
Abgrabungen	<p>² Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten mit einer Breite von maximal $\frac{1}{2}$ der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite werden zur Bestimmung der Fassadenhöhe traufseitig und der Gesamthöhe nicht berücksichtigt.</p>	Vgl. Anhang A132 Fassadenhöhe und A133 Gesamthöhe
Geschosse	<p>³ Innerhalb der zulässigen Fassadenhöhe traufseitig und der Gesamthöhe ist die Anzahl Vollgeschosse frei. Für Gebäude mit Flachdächern ist die Fh tr einzuhalten:</p> <p>a) auf allen Seiten, wenn das Attikageschoss:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Geschosshöhe von mehr als 3.20 m aufweist, – die Fläche überschreitet, die nach Anhang A134 zulässig ist und – nicht auf mindestens einer ganzen Fassade um mindestens 2.5 m von der darunterliegenden Fassade zurückversetzt sind <p>b) auf einer Fassadenseite wenn das Attikageschoss die Masse nach Buchstabe a nicht überschreitet.</p>	Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante fertigem Boden (Art. 17 Abs. 2 BMBV).
Gebäude und Gebäudeteile mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche	<p>⁴ Zudem gelten die folgenden Masse:</p> <p>a) Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand: 3.0 m – Anrechenbare Gebäudefläche: 30 m² – Fassadenhöhe traufseitig: 4.0 m <p>Grössere Gebäude haben den ordentlichen Grenzabstand zu wahren.</p>	Vgl. Anhang A121 Abs. 2 Gebäude mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche können Hauptnutzflächen aufweisen und deshalb auch bewohnt sein. Die kleinen Gebäude entsprechen den früheren «bewohnte An- und Nebenbauten» (z.B. eingeschossige Wohnraumerweiterungen, Wintergärten, gedeckte Sitzplätze oder Gartenhäuser).

An- und Kleinbauten

- b) An- und Kleinbauten:
- Grenzabstand: 2.0 m
 - Anrechenbare Gebäudefläche: 60 m²
 - Fassadenhöhe traufseitig: 4.0 m
- Grössere An- und Kleinbauten haben den ordentlichen Grenzabstand zu wahren.

Vgl. Anhang A121 Abs. 1
Nach Definition der BMBV dürfen An- und Kleinbauten nur Nebennutzflächen aufweisen. Die An- und Kleinbauten entsprechen den früheren unbewohnten An- und Nebenbauten (z.B. Garagen, Geräteschuppen, Velounterstände).

22 Zonen für öffentliche Nutzungen, für Sport- und Freizeitanlagen sowie für Parkieranlagen

221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Allgemeine Bestimmungen

¹ In den jeweiligen ZöN sind Nutzungen, die dem Quartier dienen zulässig. Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. sind zulässig, wenn sie zur Ausübung der Hauptnutzung in einem Zusammenhang stehen und diese sowie allfällige Quartiernutzungen nicht beeinträchtigen.

² Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZöN sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.

222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Allgemeine Bestimmungen

In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten für Nutzungen, Bauten und Anlagen die Bestimmungen von Anhang 2 sowie Art. 78 BauG.

223 Zonen für Parkieranlagen (ZFP)

¹ Die Zonen für Parkieranlagen (ZFP) sind für die nachstehend aufgeführten Nutzungen für Bauten und Anlagen der angrenzenden Zonen bestimmt:

- a) oberirdische Parkplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder
- b) Zufahrten für angrenzende Zonen
- c) Nebenanlagen nach Abs. 3

² Der Parkplatzbedarf muss im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachgewiesen werden.

³ In der ZFP sind folgende Bauten zugelassen:

- a) Für den Betrieb der Parkieranlagen notwendige Einrichtungen.
- b) Überdachte Abstellplätze für Zweiräder
- c) Pro einzelne ZFP ein überdachter, einseitig offener Warteraum mit folgenden baupolizeilichen Massen:
 - Anrechenbare Gebäudefläche: 50.0 m²
 - Fh tr: 3.0 m
 - GH: 7.0 m
 - Grenzabstand minimal 2.0 m

⁴ Die Parkieranlagen sind mittels pflegeleichten Grünbereichen, Hecken und Hochstammbäumen angemessen in das Siedlungs- und Landschaftsbild zu integrieren.

⁵ Die Versiegelung der Oberfläche durch Heissmischbelag, geschlossene Betonflächen u.ä. hat sich auf ein Minimum zu beschränken.

⁶ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

23 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

232 Grünzone (GrZ)

¹ Die Grünzonen gehören zur Bauzone. Sie sind Freihaltezonen und es sind höchstens unterirdische Bauten zulässig.

² In Grünzonen im Bereich von Gewässern gelten die Bestimmungen von Art. 527.

³ Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.

⁴ Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von Grünzonen sowie deren Pflege sind geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im Ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmalern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).

- ⁵ Den Grünzonen wird eine GFZo von 0.5 zugewiesen. Damit kann die Fläche angrenzender, d.h. auf dem eigenen Grundstück gelegenen Grünzonen zur anrechenbaren Fläche gerechnet werden (vgl. Fig. 7.1 Anhang BMBV). Hochbauten bleiben jedoch ausgeschlossen.

233 Verkehrsfläche

¹ Die Verkehrsfläche umfasst Flächen für den Strassen- und den Bahnverkehr.

² Es gelten die Bestimmungen der Strassen-, resp. der Eisenbahngesetzgebung.

24 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

241 Landwirtschaftszone (LWZ)

¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

² Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG und Art. 39 ff. RPV sowie Art. 80 ff. BauG. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Publikationen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (sog. ART-Richtlinien) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Nach Art. 19 Abs. 4 des kantonalen Normalbaudekrets dürfen landwirtschaftliche Silobauten nur bis 13.0 m hoch sein. Dabei dürfen sie aber die anrechenbare Gebäudefläche von 60.0 m² nicht überschreiten.

242 Intensivlandwirtschaftszone (ILWZ)

¹ Die Intensivlandwirtschaftszone ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der bodenabhängigen oder bodenunabhängigen bzw. über die innere Aufstockung hinausgehende Produktion pflanzlicher Erzeugnisse, inklusive solchen einer Baumschule dienen.

² Die Fläche der in der Zone zulässigen Gewächshäuser beträgt insgesamt höchstens 7500 m². Für die übrigen Bauten gelten die baupolizeilichen Masse der Mischzone M2.

³ Gewächshäuser und übrige Bauten sind um die bestehenden Bauten / Hofgruppen anzuordnen.

⁴ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Beim Bau von neuen Gewächshäusern können durch die Hanglage entstehende Untergeschosse im vollen Umfang für Lager und Arbeitsräume genutzt werden.

Zu den in der M2 geltenden baupolizeilichen Massen vgl. Art. 212 Abs. 1.

Neubauten sind in der Umgebung der bestehenden Bauten am Jägerweg resp. im Eigenacker anzuordnen.

243 Weilerzone (WeZ)

Zweck

¹ Die Weilerzone dient der Erhaltung der traditionell entstandenen Siedlungsstruktur und der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen. Die nachstehenden Regelungen vorbehalten gelten die Vorschriften über die Landwirtschaftszone.

Die Weilerzone ist eine beschränkte Bauzone, Neubauten sind nicht zugelassen (Art. 33 RPV, kant. Richtplan Massnahmenblatt A_03). Bauvorhaben, welche den Rahmen der Zonenumschreibung der Weilerzone sprengen, sind auf der Grundlage von Art. 16ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 BauG zu beurteilen.

Art der Nutzung

² Zugelassen sind Wohnnutzungen sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen.

Mass der Nutzung

³ Bestehende Gebäude können umgenutzt werden. Sofern innerhalb des Volumens keine geeigneten Raumreserven vorhanden sind, sind einmalige Erweiterungen im Umfang von maximal 30% der bestehenden Hauptnutz-, Konstruktions- und Funktionsflächen zulässig.

⁴ Neue An- und Kleinbauten sind gestattet, sofern sie sich dem Hauptgebäude unterordnen. Abbruch und Wiederaufbau sind zulässig.

An- und Kleinbauten vgl. Art. 214 Abs. 5 Bst. b.

Vorbehalten bleiben denkmalpflegerisch begründete Abbruchverbote. Beim Wiederaufbau ist das traditionelle Erscheinungsbild der Baute zu wahren.

Einschränkungen	⁵ Umnutzungen dürfen keine landwirtschaftlichen Ersatzbauten zur Folge haben.	Ausgenommen sind Ersatzbauten, die z.B. aufgrund neuer Vorschriften in der Tierschutzgesetzgebung ohnehin notwendig wären.
	⁶ Wohnraum kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.	
	⁷ Das traditionelle Erscheinungsbild der Bauten und der ortsprägende Charakter der Aussenräume sind zu wahren.	
	⁸ Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.	

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

31 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

311 Allgemeine Bestimmungen

¹ Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

² Mit der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der möglichst nachhaltigen Energienutzung Rechnung zu tragen und ein Energieversorgungskonzept zu erarbeiten.

³ Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der Siedlungsökologie Rechnung zu tragen.

⁴ In den einzelnen ZPP gelten die Bestimmungen nach den Anhängen A31 bis A34.

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer ZPP eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung vom Erlass einer UeO richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG (vgl. dazu auch die Arbeitshilfe AHOP des AGR: Von der ZPP zur Baubewilligung; Juni 1998).

Der Siedlungsökologie kann beispielsweise mit Vernetzungsachsen zur offenen Landschaft, standortgerechter Bepflanzung, Dachbegrünungen oder Sickergruben Rechnung getragen werden.

32 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

321 Weiter geltende besondere baurechtliche Ordnungen

Die im Anhang A34 aufgeführten besonderen baurechtlichen Ordnungen bleiben weiterhin gültig.

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

411 Gestaltungsgrundsatz

Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Beurteilungskriterien

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge

Lyss verzichtet ausdrücklich auf die Festlegung detaillierter Gestaltungsregeln. Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412–416) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Die Gemeinde setzt voraus, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und den ihnen durch die offene Formulierung gegebenen Spielraum verantwortungsbewusst interpretieren. Dazu sind die Kriterien in Abs. 2 zu beachten und mit dem Baugesuch die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung einzureichen sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Im Perimeter des Richtplans Kernzone Ortsteil Lyss zeigt dieser auf, wie die gute Gesamtwirkung erzielt werden kann.

Vgl. dazu auch Art. 412, 413, 414 und 415.

An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- und Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations- und Fassadenplänen sowie Plänen des ersten Vollgeschosses, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15 ff. BewD)

³ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.

Vgl. Abschnitt 51

412 Bauweise, Stellung der Bauten

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.

Vgl. Art. 212 bis 214 und Anhang A141 ff.

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Vgl. Art. 212 Abs. 1 und Anhang A131

³ Die Stellung der Bauten hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend überbauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

Zu den zu berücksichtigenden prägenden Elementen gehören:
– Anpassung der Stellung und Firstrichtung an der überlieferten Bauweise;
– Parallele oder rechtwinklige Ausrichtung zur Strasse, resp. zur Falllinie des Hanges.

Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraums nach Art. 419 sowie allenfalls abweichende Gebäudestellungen, wenn dies aus energietechnischen Gründen erfolgt.

413 Dachgestaltung

¹ Es sind alle Dachformen und Bedachungsmaterialien erlaubt, die das Orts- und Strassenbild nicht stören.

Für das Ortsbildschutzgebiet sind die besonderen Vorschriften nach Art. 511 zu beachten.

Flachdächer sind nach Art. 431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet **zu begrünen**.

² Zur Belichtung von Dachräumen sind im Rahmen der Absätze 3 bis 6 zugelassen:

- a) Dachaufbauten (z.B. Lukarnen, Schleppgauben, halbrunde Dachgauben)
- b) Dacheinbauten (z.B. Dachflächenfenster, Glaselemente)
- c) Dacheinschnitte
- d) Firstoblichter

Von den in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Massen kann nach Art. 421 auf Antrag einer Fachberatung abgewichen werden.

³ Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen zusammen nicht mehr als die Hälfte, bei Objekten des Kantonsinventars (K-Objekte), nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge, des obersten Geschosses aufweisen. Untereinander haben sie einen Abstand von mindestens 1.2 m einzuhalten.

Mit den Absätzen 4 bis 7 wird eine unverträgliche Auflösung der Dachflächen vermieden (vgl. Anhang A124). Dacheinschnitte sind bewusst nicht allgemein erlaubt. Im Rahmen von Art. 419 können sie jedoch erlaubt werden.

⁴ Gegenüber First, Grat-, Ort- oder Kehllinie sowie allen Dachrändern haben Dachaufbauten, Dacheinbauten und Dacheinschnitte einen Abstand von mindestens 0.8 m einzuhalten.

Das Bauinventar bezeichnet diejenigen Objekte die als solche des kantonalen Inventars gelten als «K-Objekte» (vgl. Art. 13 Abs. 3 BauV).

⁵ Über Dachaufbauten und Dacheinschnitten sind in der gleichen Dachfläche nur Dacheinbauten und Firstoblichter zugelassen.

⁶ Firstoblichter sind sorgfältig in die Dachfläche zu integrieren; sie dürfen maximal bis 1.5 m ab der First gemessen in die Dachfläche hineinragen und haben einen Abstand von mindestens 0.8 m zur Ort- oder Gratlinie aufzuweisen.

Vgl. Anhang A124
Firstoblichter sind geeignet, grosse Dachräume und Innen liegende Treppenhäuser zu belichten

⁷ Die besonderen Vorschriften für die Mischzonen Kern MKa und MKb bleiben vorbehalten.

vgl. Art. 418

414 Terrainveränderungen

¹ Bauten und Anlagen sind in ihrer Grundrisskonzeption und Stellung den topografischen Verhältnissen anzupassen, um Terrainveränderungen, künstlich gestützte Böschungen und Stützmauern zu vermeiden.

² Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgrabungen) dürfen ab massgebendem Terrain im Maximum 1.2 m betragen. Die Baubewilligungsbehörde kann folgende höhere Terrainveränderungen bewilligen:

- Aufschüttungen wie Erdwälle und ähnliches die dem Lärmschutz dienen
- begründete Aufschüttungen/Abgrabungen am Hang
- Elemente der Aussenraumgestaltung wie Spielhügel/Biotope

Vorbehalten bleibt zudem die Gewässerschutzgesetzgebung nach welcher unter Umständen auch kleinere Terrainveränderungen unzulässig sind (vgl. dazu die Richtlinie für Terrainveränderungen mit Materialzufuhr [erhältlich beim Amt für Wasser und Abfall oder unter: www.bve.be.ch/site/awa])

³ Stütz- und Futtermauern zur Umgebungsgestaltung dürfen die Höhen von 1.2 m nicht überschreiten. Unverfugte Natursteinmauern/Böschungssicherungen dürfen eine Höhe von maximal 1.8 m erreichen.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann die Begrünung von Mauern und Stützkonstruktionen verlangen.

415 Aussenraumgestaltung

¹ Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätzen und Hauszugängen – hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend bebauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

Zu den prägenden Merkmalen gehören:

- intakte Vorgärten mit durchgehenden Einfriedungen
- die Durchgrünung mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Pflanzen
- keine überhöhten Stützmauern und unnatürlichen Übergänge zu Nachbargrundstücken

² Private Aussenräume, die der Öffentlichkeit offen stehen (Strassencafés, Ausstellung von Waren, etc.) dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.

³ Aussenräume sind mit standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zu bepflanzen. Siedlungsrän-der sind so zu gestalten, dass sich ein optimaler Übergang zur offenen Landschaft bzw. dem Wald ergibt.

⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen; bei untergeordneten Bauvorhaben kann die Bau- und Planungsabteilung von der Einreichung eines Umgebungsgestaltungsplans befreien.

vgl. Art. 15 Abs.2 BewD

⁵ Die Umgebungsarbeiten sind innert 12 Monaten nach Bezug der dazugehörenden Bauten abzuschliessen. Die Ausführung hat dem Umgebungsgestaltungsplan entsprechend zu erfolgen.

⁶ Invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach dem Jahr 1500 eingebracht wurden, wildlebend etabliert sind und die sich so stark und rasch ausbreiten, dass sie andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen (vgl. Schwarze Liste der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen, SKEW; www.cps-skew.ch).

416 Reklamen und Plakatierung

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Landschafts-, Orts- und Strassenbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss übergeordnetem Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Baubewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Betreffend Strassenabstand gilt Art. 58 der Strassenverordnung vom 29.10.2008. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 05.09.1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

² Zur Beurteilung der Einordnung erlässt die Gemeinde ein Plakatierungskonzept.

³ Für Reklameeinrichtungen kann die Bewilligungsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung Auflagen wie z.B. Einschränkung der Beleuchtungszeiten verfügen.

Die zum Schutz der Wohnbevölkerung notwendigen Auflagen werden von der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde festgelegt.

⁴ Reklamen auf Dachflächen sind nicht gestattet. Im Ortsbildschutzgebiet sowie bei Baudenkmälern dürfen an Fassaden nur auf das jeweilige Gewerbe bezogene Reklamen (sog. Eigenreklamen) angebracht werden. Sie müssen sich gut ins Fassadenbild einordnen.

Vgl. dazu auch die vom Gemeinderat in Ausführung von Art. 416 erlassenen Richtlinien (aktuell Richtlinien für Reklamen und Veranstaltungspakate vom 7. August 2017).

417 Antennenanlagen

¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der draht- und kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk u.a. dienen.

² Unter Art. 417 Abs. 3 bis 7 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können.

³ Antennen sind in erster Linie in den Arbeitszonen Aa und Ab sowie anderen Zonen, die vorwiegend der Arbeitsnutzung vorbehalten sind (Zone für öffentliche Nutzungen [ZÖN], Zone für Sport- und Freizeitanlagen [ZSF], Zonen mit Planungspflicht [ZPP] «Grien Süd» «Kiesgrube Bangerter», «Autobahn-Garage»,

Mit der Bestimmung, wonach bestehende Standorte vorzuziehen sind, gilt eine Koordinationspflicht.

«Grentschel» und «Aemmer» sowie die Überbauungsordnungen [UeO] 1, 2, 3, 5, 7, 12 und 28), zu erstellen. Bestehende Standorte sind vorzuziehen.

⁴ Antennen in den übrigen Bauzonen sind nur zulässig, wenn kein Standort in einer Arbeitszone möglich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.

Im Perimeter von Überbauungsordnungen ist auf die dort umschriebene Nutzung abzustellen. Ist vorwiegend Arbeitsnutzung vorgesehen, kommt Absatz 3 zur Anwendung, ist ausschliesslich Wohnnutzung erlaubt, gilt Absatz 5. In den übrigen Fällen kommt Abs. 4 zum Tragen.

⁵ In Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und sind unauffällig zu gestalten.

⁶ In Ortsbild-, Siedlungs- sowie Landschaftsschutzgebieten sind Antennen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle (Kantonale Denkmalpflege), dem Bau einzelner Antennen zustimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.

⁷ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.

⁸ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

418 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Mischzonen Kern

Dachformen

¹ Bei Neubauten ist die Dachform/Dachgestaltung in Zusammenarbeit zwischen Bauwilligen und der Baubewilligungsbehörde nach städtebaulichen Kriterien zu bestimmen. Auskragende Gebäudeteile dürfen die Decke des obersten Vollgeschosses nicht überragen.

Im Übrigen zeigt der Richtplan Kernzone auf, wie die Bauten und Anlagen einzuordnen und deren Aussenräume zu gestalten sind.

Fassaden

² Die Häuser sind in den Vertikalen, inkl. Ladengeschosse und eventuelle Lauben, in Konstruktion und Material einheitlich auszubilden. Material und Konstruktion müssen in den Fassadenplänen ersichtlich sein.

Dachflächen

³ Die Dachflächen von eingeschossigen Bauten (auch von eingeschossigen An- und Kleinbauten) dienen den darüberliegenden Wohnungen als Erholungsfläche und sind entsprechend zu gestalten:

- Oblichter und begehbare Glasoblichter sind auf 10% der freien Dachfläche über dem ersten Vollgeschoss gestattet. Sie sind so auszubilden, dass sie durch spielende Kinder nicht beschädigt werden.
- Die Dachfläche ist angemessen zu begrünen und zu bepflanzen.
- Ventilationsaufbauten und Kamine sind nicht gestattet.
- Autoabstellplätze auf den Dachflächen sind nicht gestattet.

Erker und vorspringende Gebäudeteile (gegenüber angrenzenden Grundstücken und dem Strassenraum)

⁴ Die Gesamtlänge von Erkern und vorspringenden Gebäudeteilen (ausgenommen Dachvorsprünge und Vordächer) ist, mit Ausnahme der besonnten Längsseite, auf einen Viertel der Gebäudelänge bzw. –breite beschränkt. Dachvorsprünge und Vordächer dürfen auf die ganze Länge bis 1.2 m sowohl in den Strassenraum als auch in den Grenzabstand auskragen.

Gestaltungsspielraum

⁵ Ergibt sich eine städtebaulich bessere Lösung oder ist es für die vorgesehene Nutzung notwendig, kann die Baubewilligungsbehörde grössere Gebäudetiefen oder -längen unter Einhaltung des theoretisch realisierbaren Volumens der Vollgeschosse inklusive Attikageschosse (unter Einhaltung der Attikavorschriften) zulassen. Es ist folgende Vergleichsrechnung aufzustellen:

- Das theoretische Volumen der Vollgeschosse inklusive der Attikageschosse errechnet sich gestützt auf die Überbaubarkeit der Baugrundstücke unter Einhaltung einer Gebäudetiefe von 12.0 m, einer Geschosshöhe von 3.20 m unter Berücksichtigung der Attikavorschriften sowie der weiteren baupolizeilichen Masse nach Art. 212.
- Das Volumen des gewünschten Bauvorhabens errechnet sich aus dem effektiv geplanten Gebäudevolumens ab dem ersten Vollgeschoss bis Oberkant fertigem Dach.

419 Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung nach Art. 412 bis 415 und Art. 418 abweichen.

Vgl. Art. 421; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 412 bis 415 und 418 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» nach Art. 411 entsprechen.

42 Qualitätssicherung

421 Fachberatung

¹ Das zuständige Organ der Gemeinde kann unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute beiziehen, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden in allen Fällen beraten, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle bau- und aussenraumgestalterische Fragen aufwerfen.

Fachleute – Architektinnen, Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonalen Denkmalpflege, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Ortsplanerinnen und Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Die Gemeinde kann auch die OLK, die Fachgruppen Landschaft, Ortsbild und Energiestadt beiziehen. Die Empfehlungen der Fachberatung berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

Der Entscheid über den Beizug von Fachleuten liegt nach Art. 613 in Verbindung mit der Gemeindeordnung bei der Bau- und Planungskommission

² Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Händen der Baubewilligungsbehörde und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:

- Abweichungen von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung
- Bauten und Anlagen in Ortsbild- und Siedlungsschutzgebieten;
- Bewilligung von Einzelvorhaben in ZPP's vor Erlass der Überbauungsordnung;

Vgl. Art. 419 und Art. 511 ff.

Vgl. Art. 419

Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG

- Beurteilung von Vorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen; Vgl. Art. 75 BauG
 - Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar. Im Falle von schützenswerten Baudenkmalern oder von erhaltenswerten Baudenkmalern, die in einem Ortsbildschutzgebiet gemäss Art. 511 liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).
- ³ Die Gemeinde setzt als unabhängige Fachberatungsorgane eine Fachgruppe Landschaft und eine Fachgruppe Ortsbild ein. Der Gemeinderat regelt deren Aufgaben und Zuständigkeiten mittels Verordnung. Vgl. die Verordnung über die ständigen Kommissionen. Den Fachgruppen kommen beratende Aufgaben zu.

422 Qualifizierte Verfahren

- ¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln. Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe sowie Studienaufträge nach der sia-Ordnung 142 und 143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie sogenannte Workshop- oder Gutachtenverfahren. Z.B. Ortsplaner für die Verfahrensberatung.

- ² Sie kann insbesondere finanzielle Beiträge leisten sowie organisatorische und personelle Hilfe anbieten

43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen

431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

- ¹ Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung, resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens: Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG, Art. 21 Abs. 4 NSchG.

- Terrainanpassungen, Böschungen und dergleichen ökologisch wirksam mit standortgemässer Vegetation zu begrünen;
- auf Flachdächern von Hauptgebäuden alle nicht begehbaren und nicht mit Solaranlagen belegte Flächen zu begrünen;
- bei Bauvorhaben am Siedlungsrand (Übergang von der Bauzone zur Landwirtschaftszone oder zum Wald) möglichst natürliche Übergänge zur Landschaft bzw. zum Wald herzustellen;
- gefällt oder abgehende Bäume und Hecken in Absprache mit der Baupolizeibehörde zu ersetzen.

Bei der Gestaltung von Aussenräumen im Siedlungsgebiet ist der Schaffung von Lebensräumen (standortgerechte Pflanzen, Nisthilfen, Trocken- und Feuchtstandorte) Beachtung zu schenken.

² In den Wohn- und Mischzonen soll in der Regel pro 200 m² GfO und in den Arbeitszonen pro 600 m² GfO mindestens ein Baum vorhanden sein oder neu angepflanzt werden.

³ Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.

Dazu gehören z.B. Schwimmteich, Tümpel, Trockenmauern, etc.

432 Energie: a) Anschlusspflicht

¹ Innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Perimetern mit Anschlusspflicht sind alle Neubauten an das für den jeweiligen Perimeter vorgesehene Fernwärmenetz anzuschliessen.

Vgl. Art. 13 KEnG. Der Perimeter mit Anschlusspflicht ist im Zonenplan entsprechend bezeichnet.

² Bestehende Bauten im Fernwärmepereimeter sind beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen für Heizung und/oder Warmwasser an bestehende Fernwärmenetze anzuschliessen, sofern nicht ein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Aufwand nachgewiesen wird.

Je nach Möglichkeit der Wärmeübergabe oder des vorhandenen Wärmeverteilensystems bzw. beim Fehlen eines solchen können Umrüstkosten entstehen. Diese müssen verhältnismässig bleiben. Bei K-Objekten (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit durch die Kantonale Denkmalpflege zu beurteilen.

³ Die Wärme muss zu technisch und wirtschaftlich gleichwertigen Bedingungen wie aus konventionellen Anlagen angeboten werden.

⁴ Nicht zum Anschluss an des Fernwärmenetz verpflichtet sind Gebäude welche höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien decken.

Technische Gleichwertigkeit:
Ein FW-Anschluss ist einer konventionellen Anlage gleichwertig, wenn der Bezüger seinen Bedarf an Warmwasser mit minimal 55°C ganzjährig und seine Raumtemperaturbedürfnisse während der Heizperiode abdecken kann.

Wirtschaftliche Gleichwertigkeit:
Als zumutbar und verhältnismässig beurteilt werden bei der Fernwärme bis zu 20% höhere Jahreskosten (Kapital-, Betriebs- und externe Kosten) gegenüber einer konventionellen Heizanlage (aus Gründen energetischer, lufthygienischer sowie ökologischer Vorteile).

433 Energie: b) Gemeinsames Heizwerk

¹ Werden mehr als 6 Wohneinheiten gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.

² Vorbehalten bleibt die Anschlussmöglichkeit an ein Fernwärmenetz.

³ Kein gemeinsames Heizwerk benötigt ein Vorhaben mit mehr als 6 Wohneinheiten,

- wenn alle Bauten den bestmöglichen Gebäudeenergieausweis (GEAK) oder gleichwertig aufweisen oder;
- wenn die Gebäude bereits an ein Fernwärmenetz angeschlossen sind.

vgl. Art. 15 KEnG

Eine gemeinsame Heizanlage ist dann erforderlich, wenn die 6 Wohneinheiten in einem funktionellen und räumlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. gleichzeitiges Baugesuch über ein zusammenhängendes Baugebiet).

GEAK ist die Abkürzung von Gebäudeenergieausweis der Kantone

434 Verbot von Erdwärmesonden

In dem im Zonenplan 2 Lyss als Korridor «Verbot von Erdwärmesonden» bezeichneten Bereich sind zum Schutz des Lyssbachstollens keine Erdwärmesonden und dergleichen – baubewilligungspflichtige und baubewilligungsfreie – zulässig.

435 Besonnung, Belichtung und Belüftung

¹ Es ist unzulässig, ganze Familienwohnungen nur mit Dachflächenfenstern zu belichten.

Vgl. im Übrigen die Vorschriften für Wohn- und Arbeitsräume in Art. 64 ff. BauV.

² In mindestens einem Haupttagesaufenthaltsraum (Wohnzimmer und/oder Kinderspielraum) sind mindestens 50% der vorgeschriebenen Fensterflächen, mindestens aber 2 m², als senkrechtstehende Fenster auszugestalten.

436 Lichtemissionen

¹ Leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind von 24.00 bis 06.00 auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

² Der Betrieb von himmelwärts abstrahlenden stationären oder mobilen Beleuchtungsanlagen wie z.B. Skybeamern ist nicht zulässig.

³ Aussenbeleuchtungen sind nur zulässig, wenn durch eine entsprechende Ausrichtung sowie Abschirmung sichergestellt wird, dass nur der erforderliche Bereich beleuchtet wird. Die Stärke der Beleuchtung darf das zur Erreichung ihres Zwecks notwendige Mass nicht übersteigen. Die Zeitdauer der Beleuchtung ist auf die zur Zweckerreichung notwendige Dauer zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder).

⁴ In der Nähe von Naturräumen (z.B. Siedlungsränder, Grünzonen) darf kein weisses Licht (Blauanteil) und keine Strahlung im UV-Bereich eingesetzt werden.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

51 Ortsbildpflege

511 Ortsbildschutzgebiete

¹ Ortsbildschutzgebiete umfassen die für das Ortsbild prägenden Siedlungsteile.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), welche auf der Bau- und Planungsabteilung eingesehen und bezogen werden können.

² Neu-, An- und Umbauten haben sich optimal ins Ortsbild einzufügen; die Grenz- und Gebäudeabstände können im Interesse der gewachsenen Ortsbildstruktur unterschritten werden.

Es wird empfohlen vor der Einreichung eines Baugesuchs, der zuständigen Gemeindebehörde einen Entwurf aus dem die räumliche Einordnung in das Ortsbild, die Gestaltung und Art des Gebäudes sowie die Erschliessung ersichtlich ist, vorzulegen.

³ Werden in Ortsbildschutzgebieten Gebäude durch Naturereignisse ganz oder teilweise zerstört, dürfen sie innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf die geltenden baupolizeilichen Masse in ihrem früheren Ausmass und am heutigen Standort wieder aufgebaut werden. Vorbehalten bleiben die Einhaltung von gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen über das Bauen in Gefahrengebieten.

Zum Beizug einer Fachberatung vgl. Art. 421 Abs. 2.

⁴ Der Charakter der Aussenräume mitsamt den prägenden Elementen wie Wegnetz, Vorgärten, -plätze, Einfriedungen, Bäume und Obstgärten ist zu erhalten sowie ortsbildgerecht zu erneuern und zu gestalten.

Im Ortsbildschutzgebiet setzt die Beanspruchung der Gestaltungsfreiheit die Zustimmung durch die Fachberatung voraus (vgl. Art. 212 Abs. 3).

⁵ Im Interesse des Ortsbildes kann der Gemeinderat Vorschriften über die Gestaltung und Einrichtung privater Aussenräume, die öffentlich zugänglich sind (z.B. Gartenrestaurants, Strassencafés, Ausstellungsflächen von Geschäften) erlassen und vorsehen, dass die Möblierung nach einem einheitlichen Gestaltungskonzept zu erfolgen hat.

512 Siedlungsschutzgebiet

¹ Siedlungsschutzgebiete umfassen ganze, im Zonenplan als solche bezeichnete Siedlungsteile, die sich durch ein erkennbares, einheitliches Bebauungsmuster und/oder überdurchschnittliche Siedlungsqualität auszeichnen.

² Neu- und Umbauten und Umgebungsgestaltungen sind auf das Bebauungsmuster und den architektonischen Charakter der Umgebung abzustimmen.

Zum Beizug einer Fachberatung vgl. Art. 421 Abs. 2.

52 Pflege der Kulturlandschaft

521 Landschaftsschutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschutzgebiete bezwecken die ungeschmälerete Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten und dienen dem ökologischen Ausgleich.

In den Landschaftsschutzgebieten ist Ackerbau zulässig.

² Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete besteht ein Bauverbot. Bei geeigneter Standortwahl, Gestaltung und Materialwahl können Zweckbauten wie Weideställe, Tränkscherme, Bienenhäuschen u.ä. bis max. 50 m² gestattet werden. Diese sind mit standortgerechten Gehölzen gut in die offene Landschaft einzubinden.

³ Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt. Im Bereich des Wildtierkorridors «Leen» müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

522 Landschaftsschongebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und von besonderem Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.

² Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Wenn das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, kann die Baubewilligungsbehörde auch Pflanzungen von Obstanlagen, Weihnachtsbaumkulturen und bodenabhängige Baumschulen zulassen.

³ Baugesuche sind der Fachberatung zur Beurteilung

vorzulegen. Im Bereich des Wildtierkorridors «Leimern» müssen Zäune für grössere Wildtiere durchlässig sein.

523 Baudenkmäler

¹ Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. Diese sind im Zonenplan 2 als Hinweise dargestellt.

Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Lyss. Das Bauinventar ist behördenverbindlich, es kann bei der Bau- und Planungsabteilung eingesehen werden (vgl. auch die Eintragungen im Zonenplan).

² Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung und das kantonale Baugesetz.

Art. 10a ff. BauG; Art. 24d Abs. 2 RPG; Art. 83 Abs. 2 BauG
Der Beizug der kantonalen Fachinstanzen richtet sich nach Art. 22 BewD.

524 Historische Verkehrswege

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Zuständige Fachstelle im Kanton Bern ist: Tiefbauamt des Kantons Bern.

525 Archäologische Schutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.

² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Gemeindeverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).

526 Gewässerraum

¹ Der Raumbedarf für Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet folgende Funktionen:

Art. 36 GSchG, Art. 41a ff. GSchV,
Art. 11 BauG, Art 48 WBG

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

² Der Gewässerraum für Fliessgewässer ist im Zonenplan 2 Lyss sowie im Zonenplan Buswil festgelegt. Innerhalb der Bauzone ist der Gewässerraum als flächige Überlagerung, ausserhalb der Bauzone mittels Farbcodierung festgelegt. Bei Festlegung mittels Farbcodierung wird er je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen. Bei Gewässern im kantonalen Naturschutzgebiet „Auengebiet Alte Aare“ ist der Bauabstand im Einzelfall festzulegen.

Vgl. die Messweise in Anhang A 148.

Wo kein Gewässerraum ausgedehnt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

³ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – baubewilligungspflichtige und baubewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG
Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG

⁴ Die im im Zonenplan 2 Lyss sowie im Zonenplan Buswil gekennzeichnete Abschnitt gelten als „dicht überbaut“ im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.

Die dicht überbauten Gebiete werden nicht abschliessend festgelegt. Es werden nur diejenigen Gebiete als dicht überbaut ausgeschieden bei denen zweifelsfrei feststeht, dass sie die Kriterien erfüllen. In anderen Gebieten kann der Nachweis im Einzelfall erbracht werden. In dicht überbauten Gebieten erfolgt die Festlegung des im Einzelfall einzuhaltenden Bauabstands im Baubewilligungsverfahren durch das TBA)

⁵ Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3.0 m, für Hochbauten von 6.0 m zu wahren.

Vgl. auch Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)
Die Ufervegetation darf nicht ohne Bewilligung gerodet werden. Vorbehalten sind Pflege- und Unterhaltmassnahmen.

⁶ Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Vgl. Art. 41c GSchV

53 Schutz und Pflege von Lebensräumen

531 Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen

Hochstammbäume im Siedlungsgebiet sind im Falle ihrer Fällung oder eines natürlichen Abgangs an derselben Stelle oder in unmittelbarer Nähe durch gleichwertige standortgerechte Arten zu ersetzen.

Der Baumbestand soll im Siedlungsgebiet (Bauzone und Höfe) im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs sowie der Wohnlichkeit von Siedlungen erhalten werden.

532 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Naturschutzgesetzgebung geschützt.

Art. 27 Abs. 1 NSchG
Die Beseitigung und Ausreutung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen erfordert eine Ausnahmebewilligung des Regierungstatthalteramtes (Art. 27 Abs. 2 NSchG)

533 Gruben und Rohbodenflächen

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichnete Grube und Rohbodenfläche bezweckt die Erhaltung seltener Lebensräume feuchter bis trockener Mager- und Pionierstandorte (z.B. für Reptilien, Amphibien, Insekten) und die Bewahrung Bewahren der besonderen Standortverhältnisse.

² Die Bau- und Planungsabteilung kann zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

534 Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichnete Objektfläche des kantonalen Waldnaturschutzinventars bezweckt die Erhaltung und Aufwertung von natürlichen Lebensräumen für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.

² Die Waldabteilung 7 und das Forstrevier können zur Wahrung des Schutzzwecks Richtlinien erlassen.

535 Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts

Die aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts geschützten Gebiete und Objekte sind im Zonenplan 2 als Hinweise eingetragen. Es gelten die jeweiligen Schutzbestimmungen des eidgenössischen, resp. kantonalen Rechts sowie der besonderen Schutzbeschlüsse; insbesondere:

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung

Bundesverordnung vom 16.06.2001 (Stand 01.02.2010)

Auengebiet von nationaler Bedeutung	Bundesverordnung vom 28.10.1992 (Stand 01.01.2014)
Kantonales Naturschutzgebiet «Auengebiet Alte Aare»	Schutzbeschluss der Volkswirtschaftsdirektion vom 26.08.2009
Trockenstandort von regionaler und nationaler Bedeutung	Es gelten die Bestimmungen von Art. 22 und 23 Naturschutzgesetz (BSG 426.11) sowie der Bundesverordnung vom 13.01.2010 (Stand 01.01.2014).

54 Massnahmen

541 Ersatzmassnahmen

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zuständigkeit: Regierungsrat für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Naturschutzinspektorat für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

542 Fördermassnahmen

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage und Pflege von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Waldrändern und dergleichen), des Ortsbildes oder zur Förderung der Energieeffizienz aus den Mitteln der Spezialfinanzierungen

- «Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes» und
- «Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes».

² Neben der Ausrichtung von Beiträgen für einmalige Massnahmen kann die Gemeinde auch wiederkehrende Beiträge leisten (Pflege- und Unterhaltsbeiträge für Lebensräume gemäss Ziffer 53 und weitere naturnahe Objekte). Dazu kann der Gemeinderat Richtlinien erlassen und mit den Bewirtschaftern Verträge abschliessen.

Weitere Fördermassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.

vgl. die Reglemente vom 31. Januar 2000 über

- die Spezialfinanzierung «Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes»
- die Spezialfinanzierung «Schutz, Gestaltung und ästhetische Aufwertung des Ortsbildes»
- die «Ausrichtung von Beiträgen zum Schutz, zur Gestaltung und zur ästhetischen Aufwertung des Ortsbildes, sowie zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes»

55 Bauen in Gefahrengebieten

551 Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete»), geringer («dunkelgelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind in den Zonenplänen Naturgefahren für die Ortsteile Lyss und Buswil verbindlich dargestellt.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe sowie bei sensiblen Bauten in Gebieten mit Restgefährdung zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

Vgl. zu den sensiblen Bauten auch den Kommentar zu Absatz 4. Vgl. zur Auswirkung auf die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe traufseitig Art. 212 Abs. 1.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung und mit Restgefährdung wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht. Die Gemeinde weist den Baugesuchsteller zudem auf allfällige durch Oberflächenwasser verursachte Risiken hin; diese sind in den Zonenplänen Naturgefahren als Hinweise eingetragen.

Zu beachten ist, dass für sensible Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze);
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Schalt- und Telefonzentralen, Steuerungs- und Computeranlagen, Trinkwasserversorgungen, Kläranlagen);
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

⁵ Im Ortsteil Lyss sind in Gebieten mit mittlerer, geringer oder Restgefährdung durch Hochwasser die Öffnungen an Gebäuden (Lichtschächte, Kellereingänge, Kellerfenster, Türen, Einfahrten zu Tiefgaragen usw.) sowie die Umgebung so zu gestalten, dass bei einer Überflutung das Wasser nicht in das Gebäude fließen kann. Zudem sind die nötigen technischen Vorkehrungen zu treffen, damit das Eindringen von Wasser durch Leitungen (EW, Telefon, Kanalisation usw.) verhindert wird.

Es gelten die im Zonenplan Naturgefahren für den Ortsteil Lyss dargestellten Koten Hochwasser. Betreffend Auswirkung auf die Gesamthöhe und die Fassadenhöhe traufseitig gilt Art. 212 Abs. 1. Vgl. auch die Publikation der Gemeinde Lyss: «Arbeitshilfe Prozesse Hochwasser und Oberflächengewässer, Lyss 2016»

⁶ Im Ortsteil Lyss kann in Gebieten mit geringer oder Restgefährdung durch Hochwasser in Abweichung von Abs. 5 bei nicht sensiblen Objekten in folgenden Fällen gestützt auf die entsprechenden Nachweise auf Massnahmen verzichtet werden:

- in Bagatellfällen;
- in Fällen, in denen die Massnahmenkosten vermutlich höher sind als das Schadenausmass (fehlende Verhältnismässigkeit).

Es sind die zwei Formulare «Nachweis Objektschutzmassnahmen A und B» zu verwenden. Diese sind bei der Baubewilligungsbehörde erhältlich. Anstelle der Formulare kann der Nachweis auch mit einem Gutachten eines Fachbüros erbracht werden.

6 Verschiedene Bestimmungen

61 Erschliessung

611 Detailplanpflicht

¹ Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordert eine genehmigte Überbauungsordnung.

² Die zuständige Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, wenn:

- a) die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;
- b) die Detailerschliessungsanlagen für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im Wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse erstellt werden müssen;
- c) wenn die Erstellung einer der voraussichtlichen Beanspruchungen genügende Detailerschliessungsstrasse anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist.

³ Die Erstellungskosten für Erschliessungsanlagen, die in einer Überbauungsordnung festgelegt sind, gelten als gebundene Ausgaben.

Für Basiserschliessungsstrassen der Gemeinde ist nach Art. 43 SG eine Überbauungsordnung zwingend erforderlich. Die Gemeinde kann auch für Detailerschliessungsstrassen die Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung vorsehen (Art. 43 Abs. 2 SG in Verbindung mit Art. 23 SV).

Nach Art. 613 in Verbindung mit dem Organisationsreglement ist der Gemeinderat zuständig für den Entscheid über den Verzicht einer Überbauungsordnung.

Nach Art. 22 der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat abschliessend über gebundene Ausgaben.

612 Parkierung

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Auto- und Fahrradabstellplätzen sowie die nachträgliche Parkplatzerstellungspflicht richten sich, soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt wird, nach den kantonalen Vorschriften.

² Die minimale Parkfläche für Personenwagen bei Senkrechtparkierung beträgt 11.5 m² (2.3 m x 5.0 m). Im Übrigen richtet sich die Grösse der Parkplätze nach der VSS Norm 640 603 a «Parkieren Geometrie». Autoabstellplätze, die eine kleinere Parkfläche aufweisen, werden nicht an den Mindestbedarf nach den kantonalen Vorschriften angerechnet.

Die Grundsätze für die Erstellung von Parkplätzen sind in den Art. 16 bis 18 BauG statuiert. Die Anzahl der für ein Bauvorhaben erforderlichen Abstellplätze bestimmt sich nach Art. 49 ff. BauV.

Gestützt auf Art. 55 BauV kann die Gemeinde im Ortsbildschutzgebiet aus gestalterischen Gründen von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen befreien.

In der ZPP «Hirschenplatz Ost» ist mit der UeO die maximal zulässige Anzahl Parkplätze zu reduzieren.

613 Lage der Abstellplätze

¹ Autoabstellplätze sind auf dem Baugrundstück selbst oder auf einem Grundstück in nützlicher Distanz zu erstellen. Als nützliche Distanz gilt eine Entfernung von max. 300 m Fusswegdistanz von der zugehörigen Nutzung (Gebäudeeingang). Die Baugestaltungsvorschriften nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

² Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Motorfahrzeugverkehr verschlossen ist, können die erforderlichen Autoabstellplätze an einem geeigneten Ort am Rande dieses Gebietes erstellt werden.

³ Die erforderlichen Abstellplätze für Zweiräder sind vorzugsweise ebenerdig und möglichst nahe, jedoch maximal 50 m Fussweg von der zugehörigen Nutzung (Gebäudeeingang) entfernt anzuordnen.

Absatz 2 wird bei der Bemessung der Anzahl Parkplätze für die eine Ersatzabgabe zu leisten ist berücksichtigt. Können die Parkplätze am Rande des Gebietes erstellt werden, werden diese an die Pflichtparkplätze angerechnet.

614 Gemeinschaftsanlagen

¹ Die Parkplatzerstellungspflicht kann mit der Beteiligung oder dem Einkauf in eine Gemeinschaftsanlage in nützlicher Distanz erfüllt werden.

² Der Nachweis der Regelung der Rechtsverhältnisse am privaten Gemeinschaftswerk und des Unterhalts ist vor Erteilung der Baubewilligung zu erbringen. Zudem ist nachzuweisen, dass der erstellungspflichtigen Bauherrschaft ein dauerndes Recht zur unbeschränkten Benützung reservierter Parkplätze zusteht.

³ Vorbehalten bleibt die in Überbauungsordnungen geregelte Pflicht, für bestimmte Gebiete Gemeinschaftsanlagen zu errichten.

Die nützliche Distanz bestimmt sich nach Art. 613

615 Sicherstellung

¹ Die Abstellplätze dürfen grundsätzlich nur ihrer Bestimmung gemäss genutzt werden. Bei Pendler- und Kundenparkplätzen bleibt die Mehrfachnutzung ausserhalb der Geschäftsöffnungs- bzw. Arbeitszeiten vorbehalten.

² Werden Abstellplätze auf einem andern als dem Baugrundstück erstellt, so ist ihr Bestand und ihre bestimmungsgemässe Verwendung vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

³ Abparzellerte Teile von Grundstücken und Miteigentumsanteile dürfen nur mit den zugehörigen Abstellplätzen veräussert werden (Zweckentfremdungsverbot). Das Zweckentfremdungsverbot ist im Grundbuch vor Baubeginn anzumerken.

⁴ Besucherparkplätze sind als solche zu kennzeichnen und jederzeit dem Zweck entsprechend reserviert zu halten.

⁵ Sinkt durch Bewirtschaftung von privatem Parkraum, durch Verbesserung der öV-Erschliessungsqualität oder durch andere Massnahmen die Parkplatznachfrage nachweislich unter das bestehende Parkplatzangebot, kann im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Fremdnutzung und Rückbau von Parkplätzen gestattet werden.

616 Ersatzabgabe

¹ Wer gestützt auf das kantonale Recht von der Erstellung der minimal erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Personenwagen oder Zweiräder (Fahrräder oder Motorfahrräder) befreit wird, hat eine Parkplatzerersatzabgabe zu entrichten.

² Die Ersatzabgabe beträgt pro befreiten Abstellplatz für Personenwagen:

- a) In den Kernzonen A und B sowie in der Kernzone Busswil und in den Mischzonen CHF 12'000.
- b) In den übrigen Bauzonen beträgt sie CHF 10'000.

³ Die Ersatzabgabe beträgt pro befreiten Abstellplatz für Zweiräder (Fahrräder oder Motorfahrräder):

- a) In den Kernzonen A und B sowie in der Kernzone Busswil und in den Mischzonen CHF 2'500.
- b) In den übrigen Bauzonen beträgt sie CHF 2'000.

Die Befreiung ist nach Art. 55 BauV möglich, wenn es die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse (z.B. Topografie, Orts- und Landschaftsbildschutz, unzulässige Inanspruchnahme von Innenhöfen oder Vorgärten, Notwendigkeit der Verkehrsberuhigung nicht erlauben, die minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze auf dem eigenen Grundstück oder in einem Umkreis von 300 m zu erstellen. Es dürfen jedoch keine verkehrsgefährdenden Zustände geschaffen werden.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde kann im Bauentscheid den Betrag ~~angemessen~~ prozentual reduzieren oder erhöhen, wenn aufgrund besonderer Verhältnisse die Gestehungskosten eines Abstellplatzes in der Umgebung nachgewiesenermassen mehr als halb, resp. doppelt so teuer sind als der Ersatzabgabebetrag.

⁵ Der Gemeinderat passt die pro befreiten Abstellplatz für Personenwagen oder Zweiräder (Fahrräder oder Motorfahrräder) zu leistende Ersatzabgabe periodisch an, wenn der Indexstand der Baukosten für den Tiefbau des Bundesamtes für Statistik um mehr als 10 Prozent steigt oder fällt.

Massgebender Indexstand für die Festlegung bildete der Stand April 2016, 99.8 (Basis Oktober 2015 = 100)

⁴ Die Zahl der der Abstellplätze für die eine Ersatzabgabe geschuldet ist, wird im Dispositiv des Bauentscheids festgelegt.

Vgl. Art. 55 BauV

⁵ Die Ersatzabgabe wird mit Baubeginn fällig. Kann der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Baubeginns die fehlenden Parkplätze anders als grundbuchlich langfristig sicherstellen, kann die Bau- und Planungsabteilung die Fälligkeit ganz oder teilweise so lange aufschieben, als der Grundeigentümer über die fehlenden Parkplätze tatsächlich verfügt.

z.B. mittels eines mindestens über fünf Jahre dauernden Mietvertrages. Der Mietvertrag ist im Grundbuch vorzumerken.

617 Verwendung der Ersatzabgabe

¹ Die Erträge der Ersatzabgabe werden nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts verwendet.

Nach Art. 56 BauV kann der Ertrag verwendet werden für Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und Park-and-Ride Anlagen, zur Finanzierung von Massnahmen zur Entlastung von Quartieren vom Privatverkehr oder zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

² Über die Verwendung der Ersatzabgabe entscheidet das finanzkompetente Organ.

³ Die Leistung einer Ersatzabgabe schafft keinen Anspruch auf die Erstellung oder Bereitstellung öffentlicher Parkplätze durch die Gemeinde.

62 Zuständigkeiten

620 Zuständigkeiten

Grundsatz	<p>¹ Die Zuständigkeiten richten sich grundsätzlich nach kantonalem Recht sowie der Gemeindeordnung, dem Reglement und der Verordnung über die ständigen Kommissionen.</p>	<p>Nach Art. 45 der Gemeindeordnung beschliesst der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind. Dazu gehört auch der Erlass der baurechtlichen Grundordnung.</p>
Bau- und Planungskommission	<p>² Die Bau- und Planungskommission</p> <ul style="list-style-type: none">– beschliesst über Ausnahmegewilligungen nach Art. 26 BauG;– bereitet die Planungsgeschäfte zu Handen des Gemeinderats vor, insbesondere beantragt sie rechtzeitig allenfalls erforderliche Plananpassungen;– behandelt Voranfragen für Baugesuche mit weitreichenden Ausnahmen oder von besonderer Bedeutung für die Gemeindeentwicklung;– stellt Antrag an den Gemeinderat für die Wahl der Mitglieder der Fachgruppen «Landschaft», «Ortsbild» und «Energistadt»;– stellt Anträge zu allen weiteren ihr von den zuständigen Behörden zur Begutachtung vorgelegten Geschäfte;– passt den Kommentar zum Baureglement an.	<p>Nach Art. 66 BauG erlässt der Gemeinderat Richtpläne, Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen, die lediglich Detailerschliessungsanlagen zum Gegenstand haben. Der Gemeinderat ist gestützt auf Art. 122 BauV zudem zuständig zum Erlass von geringfügigen Nutzungsplanänderungen. Als Planungsbehörde entscheidet der Gemeinderat überdies über die Einleitung des Mitwirkungs- und des öffentlichen Auflageverfahrens.</p>
Bau- und Planungsabteilung	<p>³ Die Bau- und Planungsabteilung</p> <ul style="list-style-type: none">– entscheidet über unumstrittene Baugesuche,– ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Abwicklung der Baubewilligungsverfahren;– stellt die Durchführung der erforderlichen Baukontrollen sicher;– erlässt allenfalls erforderliche baupolizeiliche Verfügungen;– übt die Strafkompetenz der Gemeinde für Widerhandlungen nach Art. 701 Abs. 2 aus;– überprüft regelmässig den Kommentar zum Baureglement und stellt falls erforderlich der Bau- und Planungskommission Antrag auf Anpassung;	<p>Aufgrund der allgemeinen Zuständigkeit des Gemeinderats nach Art. 52 Abs. 2 Gemeindeordnung entscheidet er über umstrittene Baugesuche, gestützt auf Art. 421 Abs. 3 bestimmt er zudem die Aufgaben und Zuständigkeiten der drei Fachgruppen «Landschaft» und «Ortsbild» und «Energistadt».</p>

- ist Strassenbaupolizeibehörde der Gemeinde.

Als solche erteilt sie z.B. Bewilligungen nach Art. 68 SG (gesteigerten Gemeingebrauch) und erstellt Amtsberichte zu Händen der zuständigen Baubewilligungsbehörde betreffend Ausnahmen nach Art. 81 SG (Bauen im Strassenabstand)

⁴ Soweit erforderlich legt der Gemeinderat die Zuständigkeiten innerhalb der Bau- und Planungsabteilung mittels Funktionendiagramm fest.

7 Straf- und Schlussbestimmungen

71 Strafbestimmungen

711 Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet. Vgl. Art. 50 ff. BauG

² Verstösse gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, welche nicht der Strafdrohung der Baugesetzgebung unterstehen, werden mit Busse bis zu CHF 5000.00 bestraft. Vgl. Art. 58 GG

72 Schlussbestimmungen Totalrevision 2013

721 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung für den Ortsteil Lyss sowie die Ausdehnung der ZPP «Kiesgrube Bangerter» auf den Ortsteil Busswil, bestehend aus

- Zonenplan 1
- Zonenplan 2
- Zonenplan Naturgefahren
- Baureglement

tritt mit ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

722 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- die baurechtliche Grundordnung genehmigt vom Kanton Bern am 10.04.1996 bestehend aus
 - Baureglement Teil 1 und Teil 2
 - Zonenplan A 1:3'000
 - Zonenplan B 1:5'000

- Innerhalb der ZöN 17 liegender Teil der UeO Nr. 17 «Bödeli» vom 12.03.1963
- Innerhalb der Parzellen Nrn. 111, 397, 607, 1825, 3760 liegender Teil der UeO Nr. 20 «Hübeli» vom 23.02.1982
- UeO Nr. 27 «Wannersmatt» vom 06.01.1983 mit dem dazugehörigen Richtplan
- Innerhalb der Parzellen Nrn. 612, 844, 2209, 3062, 3541 liegender Teil der UeO Nr. 22 «Erli» vom 13.02.1986
- Innerhalb von Perimetern mit Anschlusspflicht an einen Wärmeverbund liegende Teile der UeO Nr. 15 «Gasversorgung» vom 20.05.1986
- UeO Nr. 18 «Gerber Landesprodukte» vom 05.09.1989
- Innerhalb des Sektors H der UeO Nr. 52 «ESP Lyss Bahnhof» liegender Teil des Richtplans «Bahnhofgiet» vom 19.07.1995
- Ausserhalb der ZPP «Grien Süd» liegender Teil der UeO Nr. 42 «Grien Süd» vom 07.02.2001

- ZPP Nr. 8 «Kiesgrube Bangerter» nach Baureglement vom 21. Februar 2011 der Einwohnergemeinde Buswil

- «Alignementsplan» vom 10.01.1922 (gültig, soweit nicht durch Überbauungs- oder Baulinienpläne aufgehoben)
- Baulinienplan «Aarbergstrasse» vom 14.01.1986
- Baulinienplan «Oberer Aareweg» vom 12.07.1971
- Baulinienplan «Oberer Aareweg» vom 14.05.1968
- Baulinienplan «Bernstrasse (Lehn)» vom 07.12.1983
- Baulinienplan «Beundengasse» vom 05.11.1968
- Baulinienplan «Beundengasse» vom 12.04.1984
- Baulinienplan «Beundengasse – Mittलगrien – Obergrien» vom 11.07.1967
- Baulinienplan «SBB-Unterführung Bielstrasse» vom 19.12.1958

- Baulinienplan «Kreuzung Industriering» vom 11.03.1960
- Baulinienplan «Parkweg / Bielstrasse» vom 11.04.1958
- Baulinienplan «Bielstrasse / Walkeweg» vom 21.06.1957
- Baulinienplan «Chaumontweg» vom 05.06.1971
- Baulinienplan «Flurweg / Kornweg» vom 02.06.1977
- Baulinienplan «Güterstrasse / Steinweg / Bielstrasse / Birkenweg» vom 16.11.1966
- Baulinienplan «Hirschenplatz» vom 22.04.1955
- Baulinienplan «Industriering Schachen vom 14.12.1962 mit Änderungen vom 27.01.1982
- Baulinienplan «Kappelenstrasse – Stigli – Feldegg (Aarbergstrasse / Kappelenstrasse / Scheurriedernweg / Flurweg)» vom 25.09.1964
- Baulinienplan «Kasernenstrasse / Stegmattweg» vom 27.10.1970
- Baulinienplan «Kirchenfeldstrasse» vom 20.08.1976
- Baulinienplan «Lerchenweg» vom 17.03.1972 mit Änderungen vom 08.02.1989
- Baulinienplan «Grentschelstrasse / Rossiweg / Leuernweg» vom 06.02.1978 mit Änderungen vom 27.06.1989
- Baulinienplan «Unterführung Murgeli» vom 18.04.1979
- Baulinienplan «Austrasse» vom 29.07.1991 mit Änderung vom 29.03.1996
- Baulinienplan «Studengasse» vom 25.05.1989
- Baulinienplan «Unterführung Mühleplatz» vom 18.04.1979

- Soweit in einer bestehenden Überbauungsordnung eine Geschosshöhe festgelegt ist, wird diese mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

723 Änderung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden die im Zonenplan 1 dargestellten Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG in die folgenden Überbauungsordnungen aufgenommen:

- UeO 42 «Grien Süd» vom 07.02.2001
- UeO 48 «Uferschutzplanung SFG» (vgl. Art. 342)

73 Schlussbestimmungen Teilrevision 2019

731 Inkrafttreten

Die Teilrevision Ortsplanung 2019 bestehend aus:

- Änderung des Zonenplans 1 für den Ortsteil Lyss
- Änderung des Zonenplans 2 für den Ortsteil Lyss
- Änderung des Zonenplans Naturgefahren für den Ortsteil Lyss
- Änderung und formelle Anpassung des Zonenplans für den Ortsteil Busswil
- Zusammenführen der Baureglemente für die Ortsteile Lyss und Busswil mit Anpassung an die BMBV und weiteren Änderungen,

tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

732 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der Teilrevision 2019 wird aufgehoben:

- das Baureglement von Busswil genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am 21. 02.2003
- der Baulinienplan Fabrikstrasse vom 5.8.1966

Genehmigungsvermerke der Totalrevision der Ortsplanung für den Ortsteil Lyss (2010 bis 2013)

Mitwirkung vom 19. Oktober bis 10. Dezember 2010

Vorprüfung vom 29. September 2011

1. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	18. und 25. November 2011
Publikation im Amtsblatt vom	16. November 2011
Öffentliche Auflage vom	18. November bis 19. Dezember 2011
Einspracheverhandlungen am	1. / 7. / 9. / 14. / 29. Februar 2012
Erledigte Einsprachen	6
Unerledigte Einsprachen	11
Rechtsverwahrungen	3

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Mai 2012

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am 18. Juni 2012

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	12. und 19. Oktober 2012
Publikation im Amtsblatt vom	10. Oktober 2012
Öffentliche Auflage vom	12. Oktober bis 12. November 2012
Einspracheverhandlungen am	13. Dezember 2012
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	7
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. Februar 2013

3. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom	31. Mai und 7. Juni 2013
Publikation im Amtsblatt vom	29. Mai 2013
Öffentliche Auflage vom	31. Mai bis 1. Juli 2013
Einspracheverhandlungen am	19. Juli 2013
Erledigte Einsprachen	1
Unerledigte Einsprachen	–
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Juli 2013

Öffentliche Auflage ZPP «Dreihubel»

Publikation im amtl. Anzeiger vom	26. Juli und 2. August 2013
Öffentliche Auflage vom	26. Juli bis 26. August 2013
Einspracheverhandlungen am	30. August und 10. September 2013
Erledigte Einsprachen	–
Unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	–

Beschlossen durch den Gemeinderat am 22. Juli 2013

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am 16. September 2013

Präsident Sekretär

sig. Markus Marti sig. Daniel Strub

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Lyss, 14. Oktober 2013

Der Gemeindeschreiber

sig. Daniel Strub

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am
11. September 2013, 4. März 2014 und definitive Fassung Art. 417
am 20. Juni 2014**

Genehmigungsvermerke Teilrevision 2017 bis 2019

Mitwirkung vom 29. Mai bis 21. Juli 2017
Vorprüfung vom 3. April und 21. November 2018

Öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 17. April 2019
Publikation im Amtsblatt vom 12. und 19. April 2019
Öffentliche Auflage vom 17. April bis 16. Mai 2019
Einspracheverhandlungen am 10. und 25. Juli 2019
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen 2
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 19. August 2019

Beschlossen durch den
Grossen Gemeinderat am 16. September 2019

Präsident sig. Hans Ulrich Bühler Sekretär sig. Silvia Wüthrich

2. öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 27. September 2019
Publikation im Amtsblatt vom 2. Oktober 2019
Öffentliche Auflage vom 27. Sept. bis 28. Okt. 2019
Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 6. Dezember 2019

nachträgliche öffentliche Auflage

Publikation im amtl. Anzeiger vom 24. Juni 2020
Publikation im Amtsblatt vom 26. Juni 2020
Öffentliche Auflage vom 26. Juni bis 27. Juli 2020

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den
Gemeinderat am 11. September 2020

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt,
Lyss, 12. November 2020

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Strub

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am
28. Mai 2020 und 9. März 2021**

Anhang A1: Definitionen und Messweisen

A11 Terrain und Nutzungsziffern

A111 Massgebendes Terrain und anrechenbare Grundstücksfläche

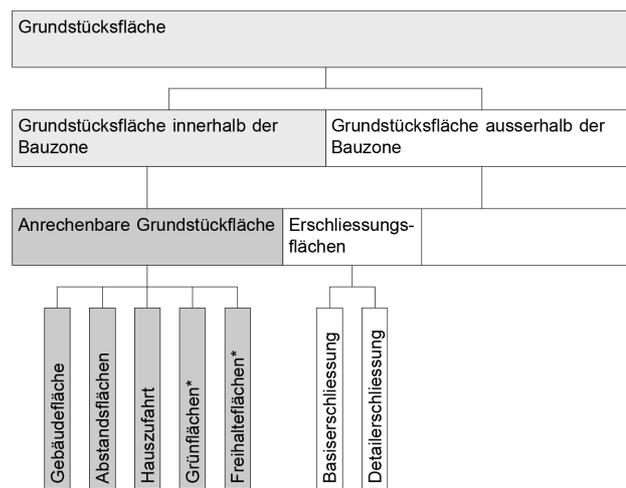
¹ Die Bestimmung des massgebenden Terrains richtet sich nach kantonalem Recht.

Vgl. Art. 1 BMBV: Massgebendes Terrain

A112 Anrechenbare Grundstücksfläche

Die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche richtet sich nach kantonalem Recht.

Vgl. Art. 27 BMBV:
Demnach gehören zur anrechenbaren Grundstücksfläche (aGSF)
- die in der entsprechenden Bauzone liegenden Grundstücksflächen bzw. Grundstücksteile,
- die Flächen der Hauszufahrten werden angerechnet,
- die Flächen der Basis- und Detailerschliessung werden nicht angerechnet.



■ anrechenbar ■ z.T. anrechenbar □ nicht anrechenbar

* Freihalte- und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

dies trifft für die Grünzonen nach Art. 232 zu.

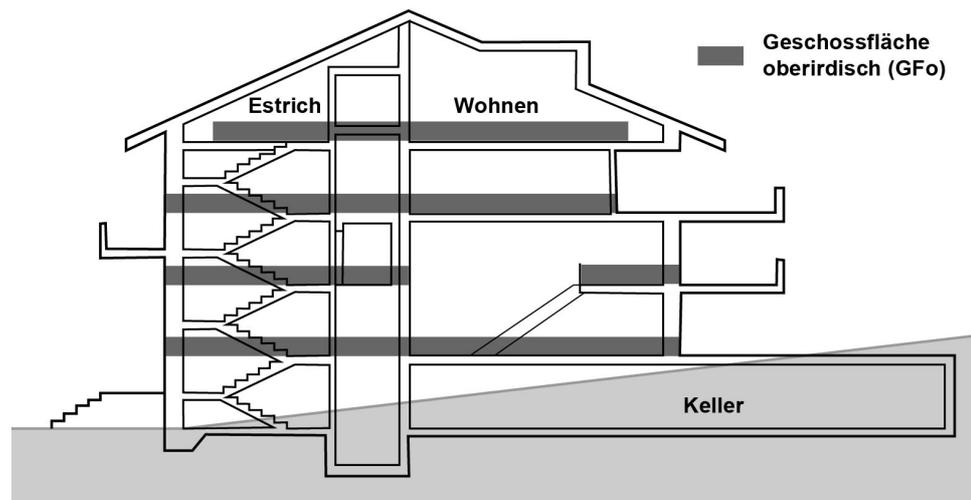
A113 Geschossflächenziffer und Geschossflächen oberirdisch

¹ Die Berechnung der Geschossflächen richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 28 Abs. 2 und 3 BMBV

² Unterniveaubauten nach A122 und Untergeschosse, die im Mittel aller Fassaden höchstens 1,20 m über die Fassadenlinie hinausragen, wobei Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten nach Art. 214 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben, werden nicht an die Geschossfläche oberirdisch (GFo) angerechnet.

Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Kulturland regelt der Kanton in Art. 11c Abs. 3 BauV die Geschossfläche oberirdische geringfügig anders als die Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Beanspruchung von Kulturland werden die Abgrabungen für Hauseingänge und Abgrabungen mitberücksichtigt, was u.U. eine höhere GFo ergeben kann.



³ Die Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) ist das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen nach Absatz 2 (GFo) zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

⁴ Beim Ausbau eines vor der öffentlichen Auflage dieses Reglements rechtmässig erstellten Dachraums oder bei der Aufstockung eines rechtmässig erstellten Flachdachgebäudes mit einem Attikageschoss, erhöht sich das Mass der zulässigen Ausnutzung, soweit für den vollständigen Ausbau resp. für die vollständige Aufstockung erforderlich.

A114 Überbauungsziffer

Die Berechnung der Überbauungsziffer richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 30 BMBV
Als anrechenbare Gebäudefläche gilt die Fläche innerhalb der projizierten Fassadenlinie.

A115 Grünflächenziffer

¹ Die Berechnung der Grünflächenziffer richtet sich nach kantonalem Recht.

Art. 31 BMBV
Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und/oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.

² Die anrechenbare Gebäudefläche von unterirdischen Bauten können an die Grünfläche angerechnet werden, wenn deren Überdeckung mit Humus mindestens 50 cm beträgt.

Für die Berechnung der Grünflächenziffer in UeO's, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erlassen wurden, ist das Baureglement vom 11.09.2013 (alter Art. 115) massgebend

A12 Gebäude und Gebäudeteile

A121 An- und Kleinbauten

¹ An- und Kleinbauten sind nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt und dürfen die nach BR geltenden Masse nicht übersteigen. Andernfalls haben sie die Grenzabstände wie sie für übrige Gebäude gelten einzuhalten.

An- und Kleinbauten sind z.B. Geräte- und Gewächshäuser.
Zulässige Masse s. Art. 214 Abs. 5 Bst. b.

² Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche dürfen dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen aber die nach BR geltenden Masse nicht übersteigen. Andernfalls haben sie die Grenzabstände wie sie für übrige Gebäude gelten einzuhalten.

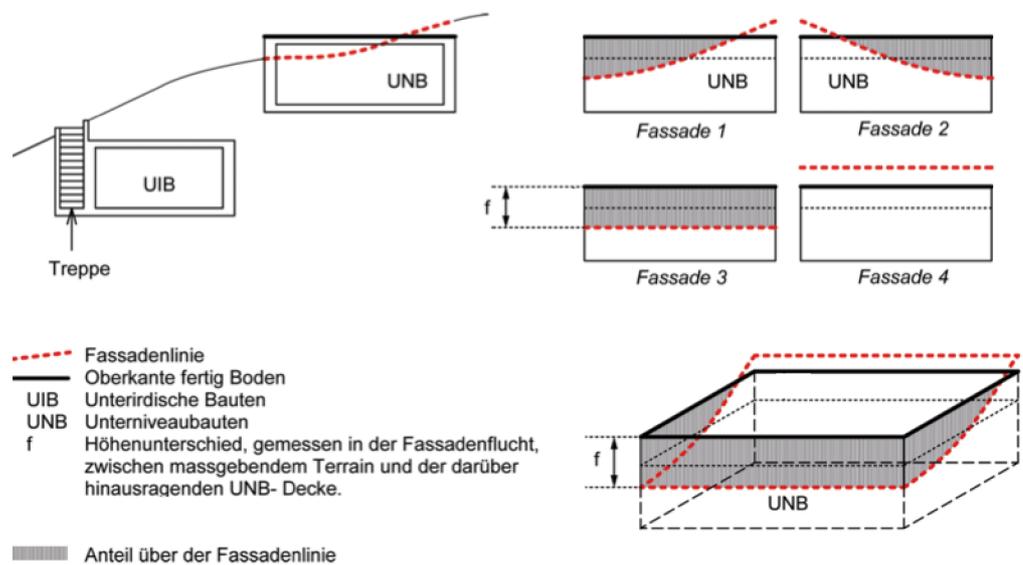
Als Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche gelten z.B. gedeckte Sitzplätze, Gartenhallen, Wintergärten, Schwimmhallen, Schwimmbecken.
Zulässige Masse s. Art. 214 Abs. 5 Bst. a.

A122 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten und Tiefbauten

¹ Unterirdische Bauten sind Gebäude, die mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen, vollständig unter dem massgebenden Terrain liegen.

Unterirdische Bauten treten, mit Ausnahme eines allfälligen Zugangs, nicht in Erscheinung, weshalb z.B. offene Schwimmbecken nicht als unterirdische Bauten gelten.

Vgl. zum massgebenden Terrain, 1 BMBV.



² Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen. Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten bleiben nach Art. 214 Abs. 2 unberücksichtigt.

Vgl. dazu auch die Skizze oben zu Abs. 1

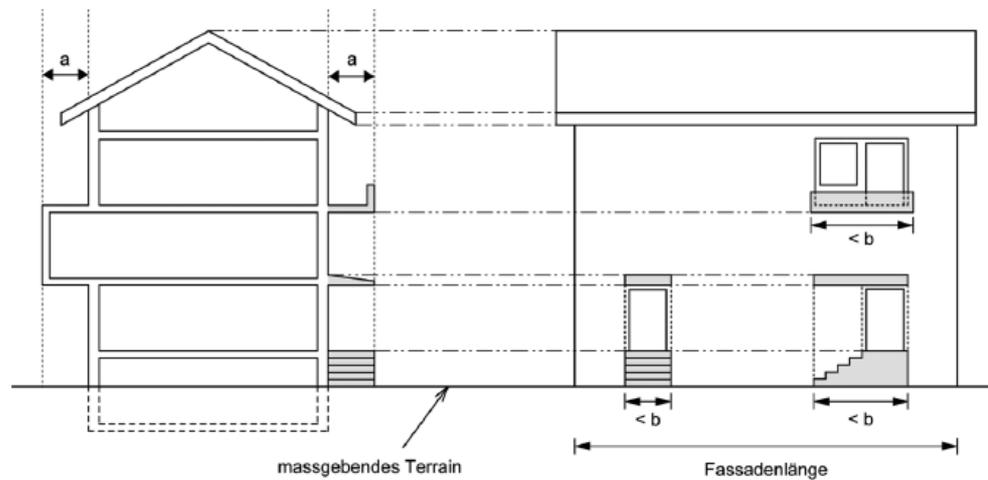
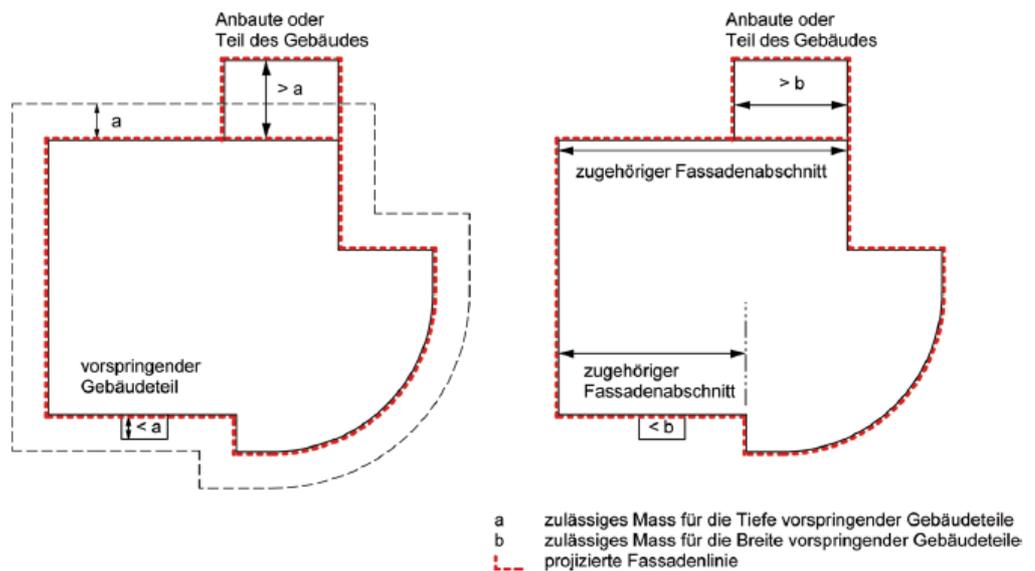
³ Tiefbauten sind den Boden nicht überragende Anlagen wie private Zufahrtswege, Strassen und dgl.

A123 Vorspringende Gebäudeteile

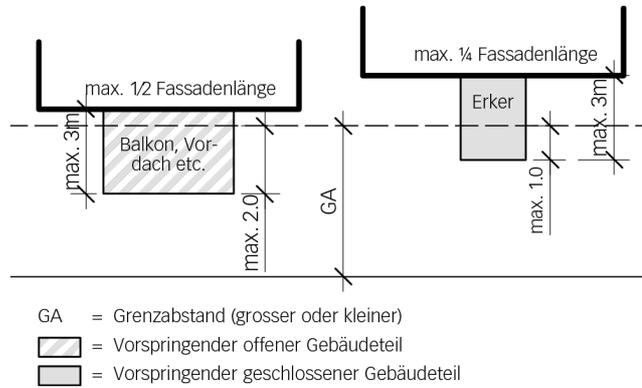
Vorspringende Gebäudeteile überschreiten die zulässige Breite nicht, ragen nicht über das zulässige Mass in den Grenzabstand (grosser oder kleiner) hinein und überschreiten zusammengerechnet den zulässigen Anteil der Fassadenlänge nicht.

Vorspringende Gebäudeteile sind z.B. Erker, Vordächer, Aussentrep- pen, Laderampen, Balkone. Zuläs- sige Masse s. Art. 213 Abs. 2 und 3.

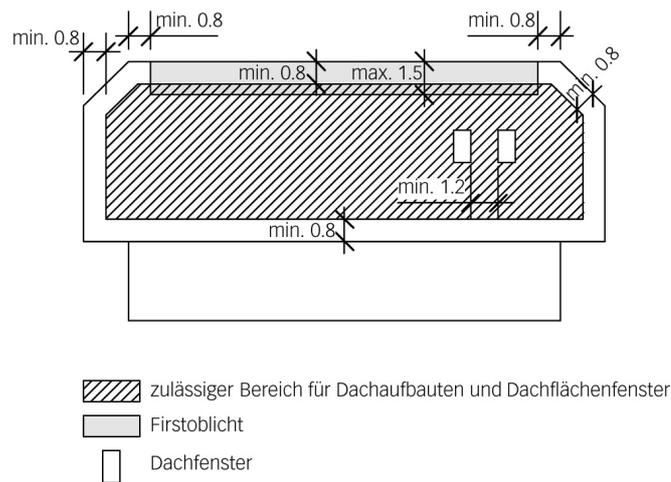
Bauteile, die das zulässige Mass nach Art. 213 Abs. 2 und 3 über- schreiten, gelten nicht als auskra- gende Gebäudeteile.



- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
- b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile



A124 Dachgestaltung



Vgl. Art. 413 Abs. 4 bis 6

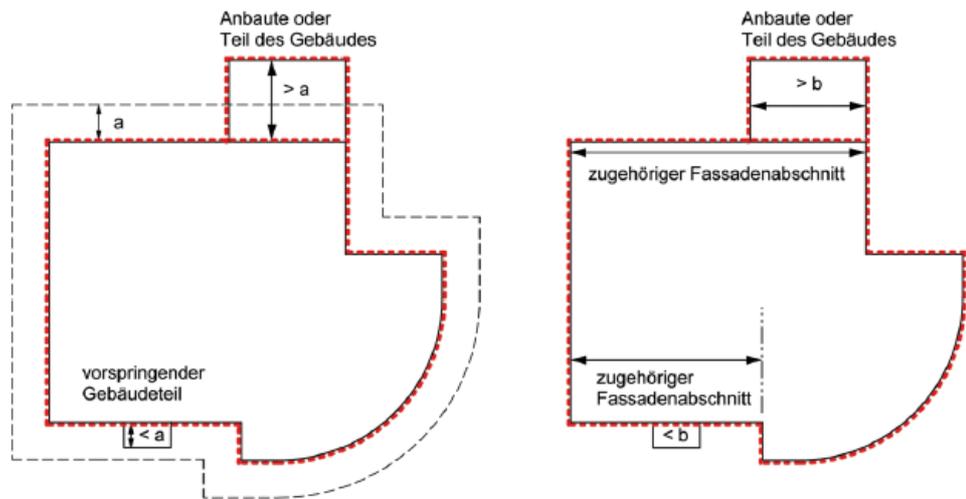
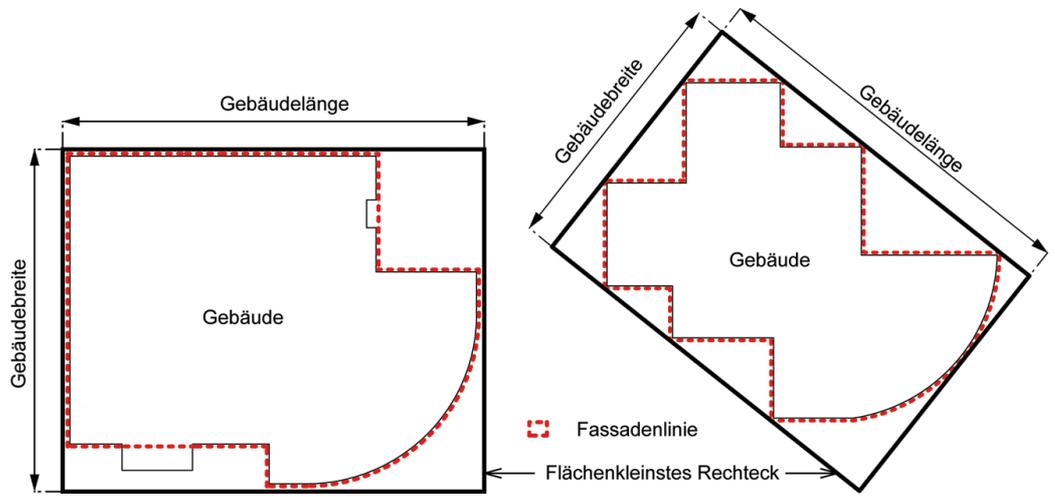
A13 Gebäudemasse

A131 Gebäudelänge und Gebäudebreite

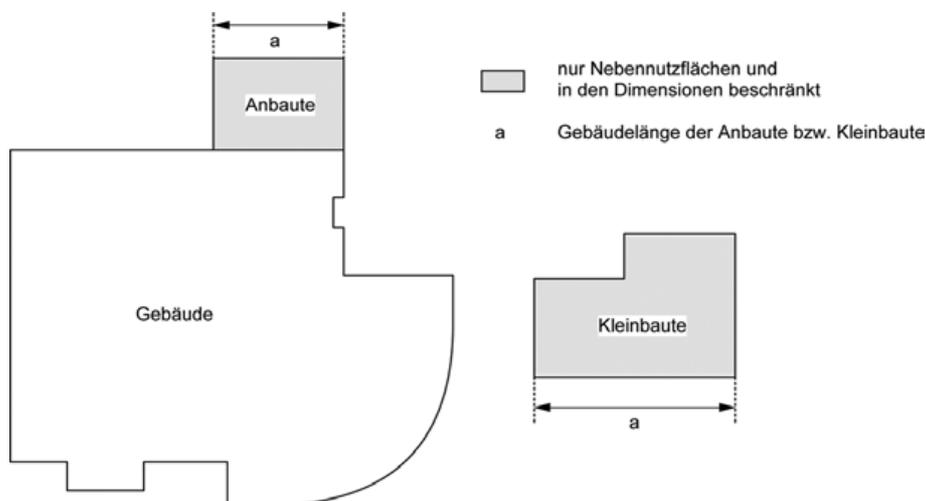
¹ Die Gebäudelänge (GL) ist die längere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die projizierte Fasadenslinie umfasst.

² Die Gebäudebreite ist die kürzere Seite des flächenkleinsten Rechtecks, welches die Gebäudefläche umschliesst.

Die für die Ermittlung der Gebäudelänge massgebende projizierte Fasadenslinie umfasst alle zusammengebauten Gebäude und Anbauten.



- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile
- b zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile
- projizierte Fassadenlinie



A132 Fassadenhöhe

¹ Die Fassadenhöhe (Fh) ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie.

Vgl. Art. 15 BMBV

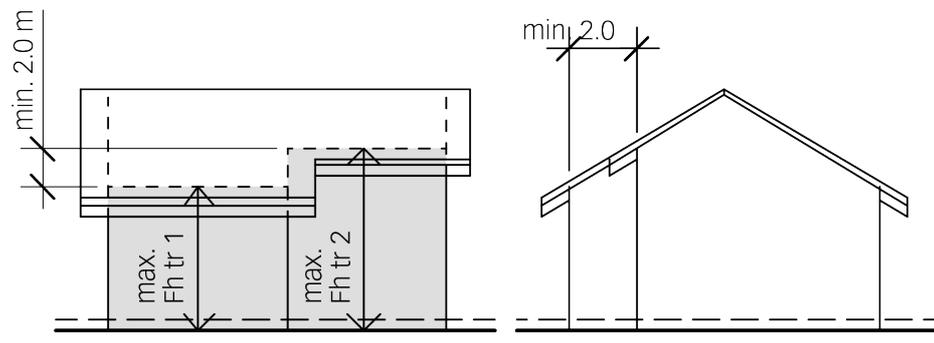
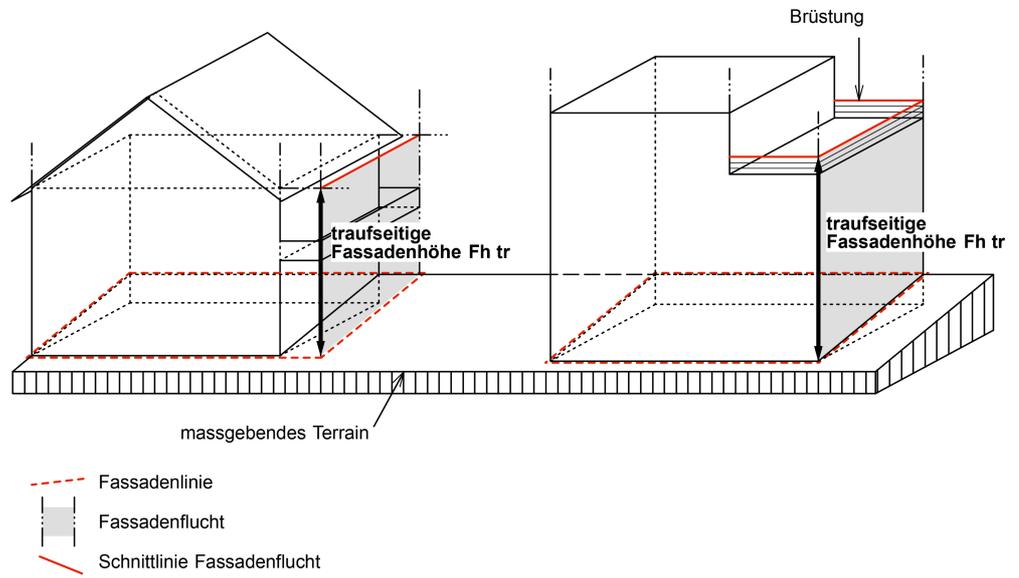
² Die Fassadenhöhe traufseitig gilt bei Gebäuden mit Schrägdächern (ab einer Dachneigung von 5 Prozent) für die traufseitigen Fassaden.

Vgl. Art. 212 Abs. 1 Fn 1.

³ Die Fassadenhöhe traufseitig gilt bei Gebäuden mit Flachdach (Dachneigung von weniger als 5 Prozent):

- a) auf allen Seiten, wenn das Attikageschoss:
- es eine Geschosshöhe von mehr als 3.20 m aufweist,
 - die Fläche überschreitet, die nach Anhang A135 zulässig ist und
 - nicht auf mindestens einer ganzen Fassade um mindestens 2.5 m zurückversetzt sind
- b) auf einer Fassadenseite wenn das Attikageschoss die Masse nach Buchstabe a einhält.

Die Geschosshöhe ist die Höhe von Oberkante bis Oberkante fertigem Boden (Art. 17 Abs. 2 BMBV).



vertikale Staffelung

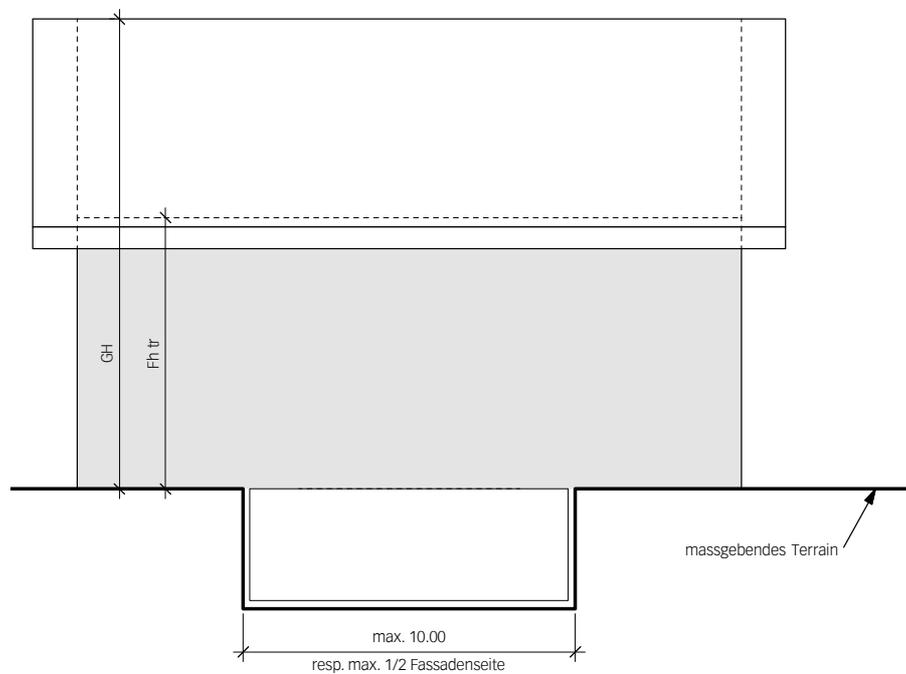
horizontale Staffelung

⁴ Abgrabungen des massgebenden Terrains für Hauseingänge und Garageneinfahrten bis zur zulässigen Gesamtbreite bleiben unberücksichtigt.

Maximale Gesamtbreite für Abgrabungen: Art. 214 Abs. 2.

Die Fassadenlänge wird analog der Gebäudebreite und Gebäudelänge gemessen.

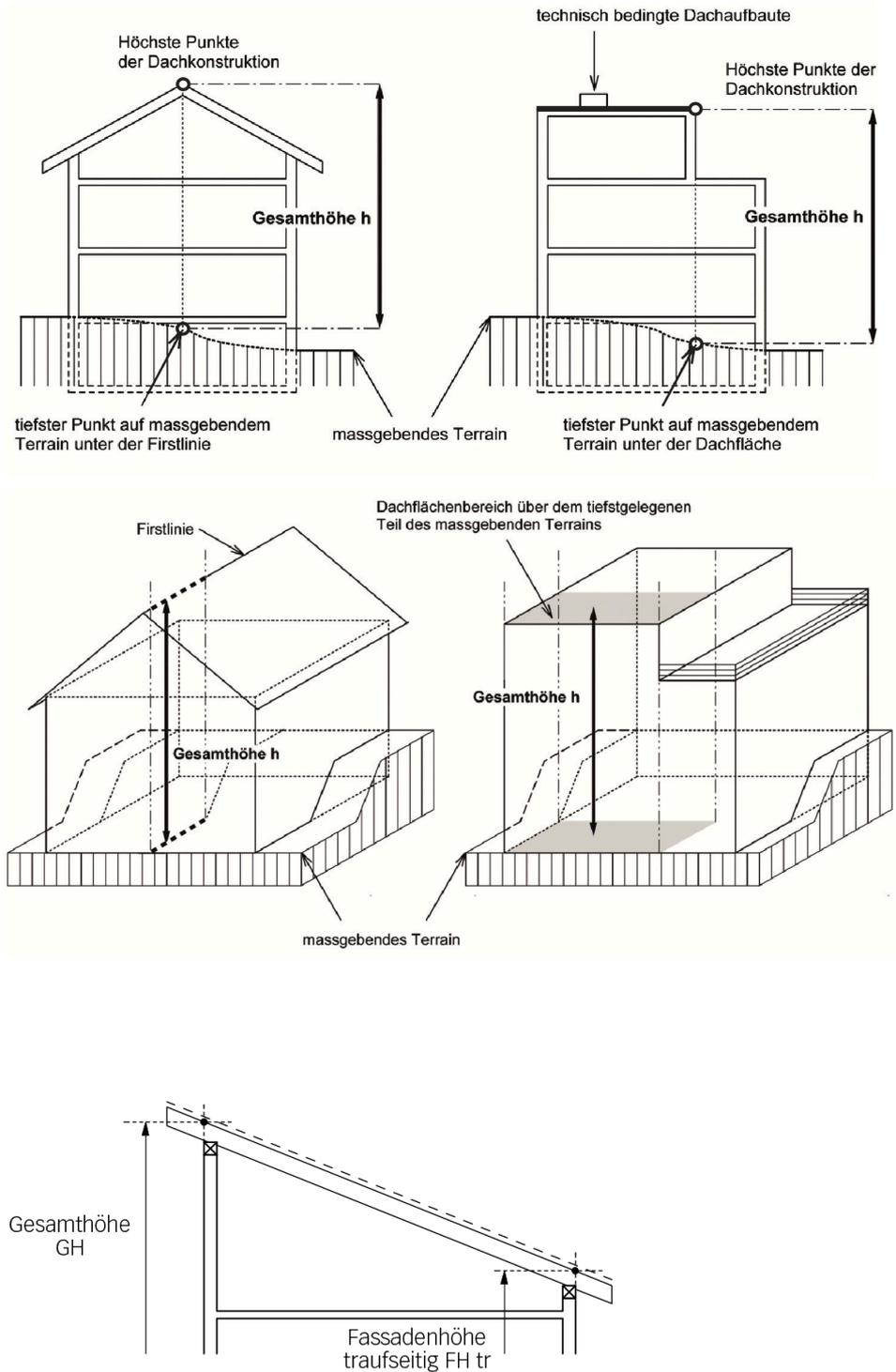
⁵ Bei Bauten mit Pultdächern muss die Fassadenhöhe traufseitig auf der traufseitigen Fassade eingehalten werden.



A133 Gesamthöhe

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain.

Vgl. Art. 214 Abs. 4



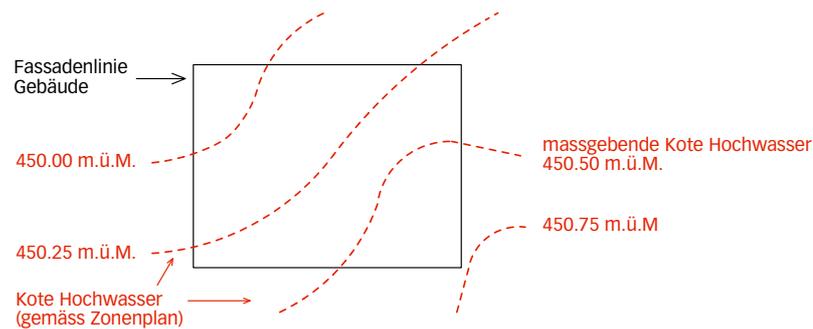
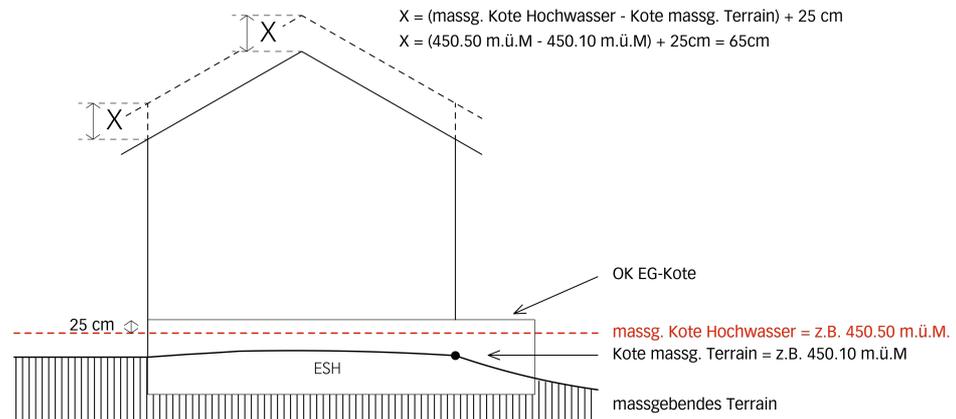
A134 Zuschlag zur Fassadenhöhe und Gesamthöhe im Überflutungsgebiet

Der Zuschlag zur Fh tr und zur GH nach Art. 212 Abs. 1 Fussnote 2 wird wie folgt bestimmt:

- Massgebend ist die höchste vom Gebäudekörper des Hochbaus berührte Kote Hochwasser
- der Zuschlag nach Art. 212 Abs. 1 Fussnote 2 beträgt 25 cm (Überschwappreserve) plus die Höhendifferenz zwischen der massgebenden Kote Hochwasser nach Buchstabe a und dem massgebenden Terrain.

Zuschlag = 25 cm + (Höhe der Kote Hochwasser in m.ü.M. - Höhe des massgebenden Terrain in m.ü.M.)

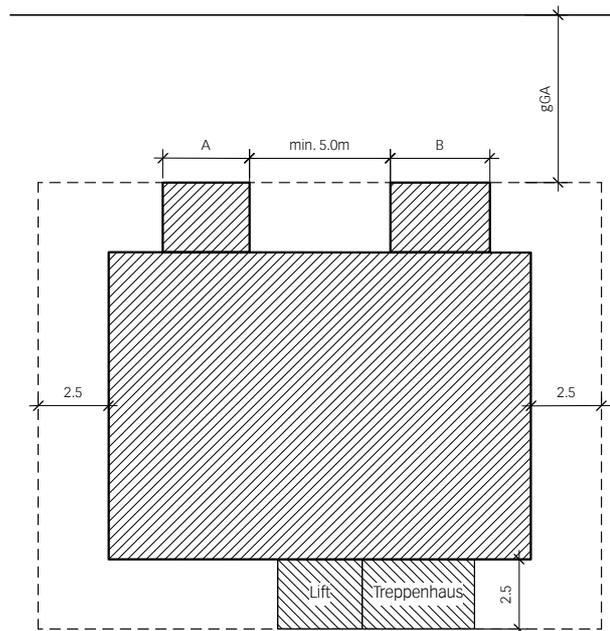
Mit der Beschränkung auf den Gebäudekörper des Hochbaus wird bestimmt, dass die unterirdischen Gebäudeteile oder Unterniveaubauten (z.B. Einstellhallen) nicht zur Bestimmung des Zuschlags mitberücksichtigt werden.



A135 Attikageschoss

¹ Die maximal zulässige Fläche für ein Attikageschoss ist aufgrund einer hypothetischen Rückversetzung von der Fassadenflucht wie folgt zu ermitteln:

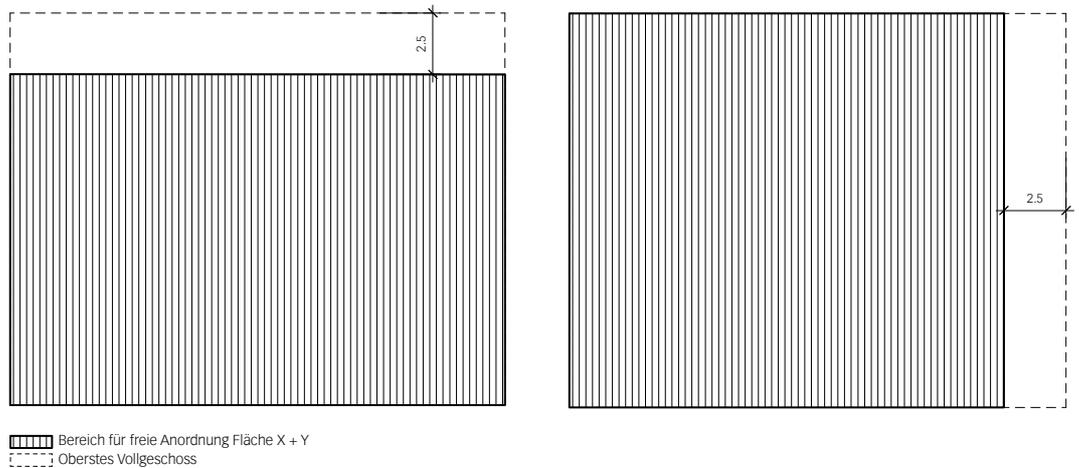
- a) Unter Vorbehalt von Bst. b und c beträgt die Rückversetzung 2.5 m.
- b) Zur Bestimmung der maximal zulässigen Fläche für ein Attikageschoss, dürfen auf der Seite des grossen Grenzabstands das Attikageschoss auf einer maximalen Länge von einem Drittel der Fassadenlänge, maximal jedoch auf einer Länge von 10.0 m, auf die Fassadenflucht gestellt werden, wobei der Zwischenraum zwischen zwei auf der Fassadenflucht angeordneten Bauteilen mindestens 5.0 m betragen muss.
- c) Liftanlagen und Treppenhäuser werden an die zulässige Fläche nicht angerechnet.



$A + B = \max. 1/3 \text{ Fassadenlänge}$

-  max. zulässige Fläche Attikageschoss (Fläche X)
-  Fläche Lift und Treppenhaus (Fläche Y)
-  Oberstes Vollgeschoss

² Das Attikageschoss sowie Treppenaufgänge, Liftanlagen und offene Überdeckungen nach Abs. 4 müssen auf mindestens einer ganzen Fassade des darunterliegenden Geschosses um mindestens 2.5 m zurückversetzt sein, im Übrigen kann die nach Abs. 1 ermittelte Fläche unter der Voraussetzung einer guten Einordnung ins Ortsbild frei auf dem Gebäude angeordnet werden.



³ Über dem Attikageschoss dürfen Liftaufbauten, Lichtkuppeln und dergleichen bis zu einer Höhe von maximal 1.2 m ab Oberkante Attikadach erstellt werden.

⁴ Auf allen Seiten offene Überdeckungen von Rücksprüngen bis zur Fassadenflucht zum Schutz der Aussensitzplätze vor Regen und Wind sind pro Attikawohninheit auf einer Länge von 5.0 m zugelassen.

Allfällige Wind- und Wetterschutzverglasungen dürfen nur durch eine flexible Nur- oder Ganzglas-Konstruktion (ohne Rahmenprofile, ohne Isolierglas, ohne Dichtungen) ausgeführt werden. Der mit Wind- und Wetterschutzverglasung geschützte Raum darf nicht aktiv beheizt werden.

A14 Bauabstände

A141 Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen

¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander in schriftlicher Form regeln.

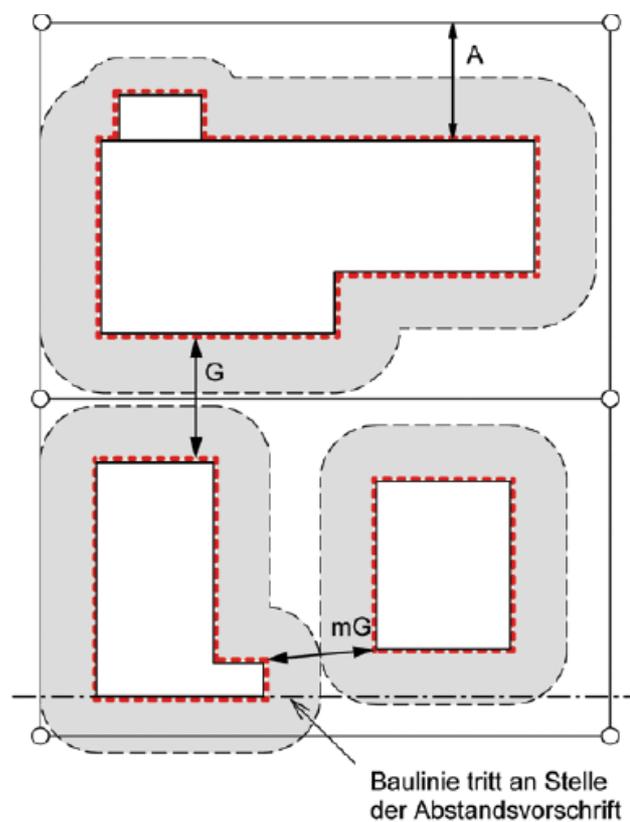
² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art. 212 Abs. 1) vereinbaren. Der Gebäudeabstand und der Zonenabstand müssen trotzdem eingehalten werden. Bei einem vereinbarten Näherbau muss der belastete Nachbar einen um maximal 25% reduzierten Gebäudeabstand einhalten (Anhang A144 Abs. 4). Unter Umständen muss er um den reduzierten Gebäudeabstand einhalten zu können, um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.

A142 Kleiner Grenzabstand

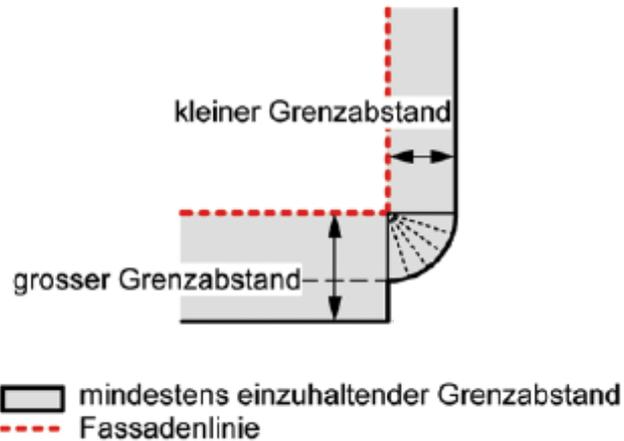
¹ Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie und der Parzellengrenze.

² Er wird, unter Vorbehalt von Abs. 3, auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen.



- A Grenzabstand
- G Gebäudeabstand
- mG mindestens einzuhaltender Gebäudeabstand
- mindestens einzuhaltender Grenzabstand
- - - Baulinie
- · - · - Fassadenlinie
- - ○ Parzellengrenze

Kleiner und grosser Grenzabstand



A143 Grosser Grenzabstand

¹ Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung zwischen der projizierten Fassadenlinie der besonnten Längsseite des Gebäudes und der Parzellengrenze. Er wird, unter Vorbehalt von Abs. 4, rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Vgl. dazu auch die Skizzen zu Art. 142

² Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10% länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Bau- gesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

A144 Gebäudeabstand

¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Gebäuden.

² Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände, Absätze 3 bis 5 bleiben vorbehalten.

³ Für An- und Kleinbauten sowie Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche gilt kein

Gebäudeabstand. Die Beschattungstoleranzen gegenüber bewohnten Gebäuden bleiben vorbehalten.

⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmegewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.

⁵ Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand darf durch die Einräumung von Näherbaurechten um 25% reduziert werden.

Die Brandschutzvorschriften müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

A145 Zonenabstand

¹ Der Zonenabstand entspricht mindestens dem kleinen Grenzabstand.

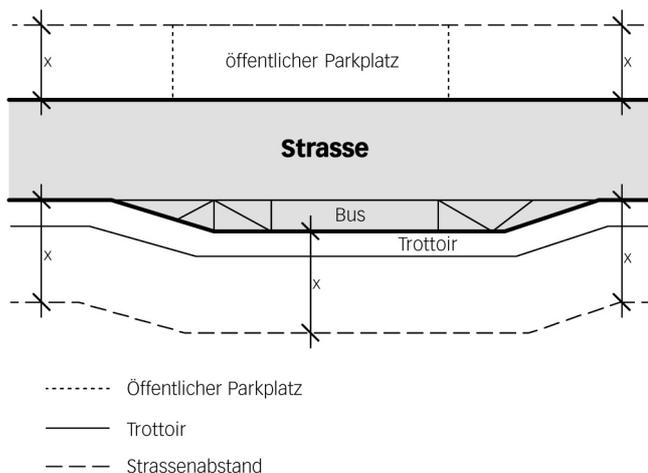
² Dort wo ein Zonenabstand einzuhalten ist, kann dieser nicht durch eine Vereinbarung nach A141 reduziert werden.

Der Zonenabstand gilt nur gegenüber der Landwirtschaftszone (s. Art. 213).

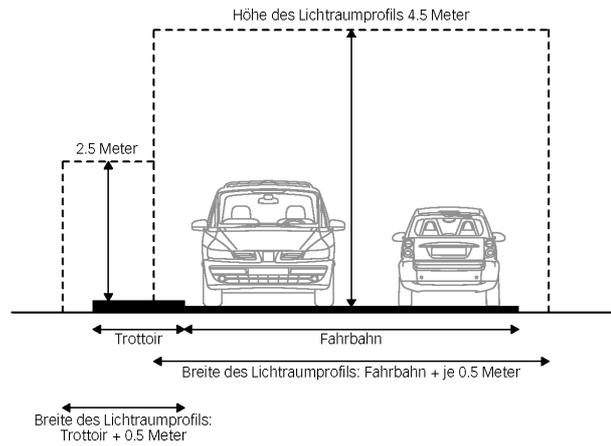
A146 Abstände gegenüber Strassen und Wegen

¹ Der Strassenabstand wird vom Fahrbahnrand aus gemessen.

Vgl. Art. 213 Abs. 6 Bst. f



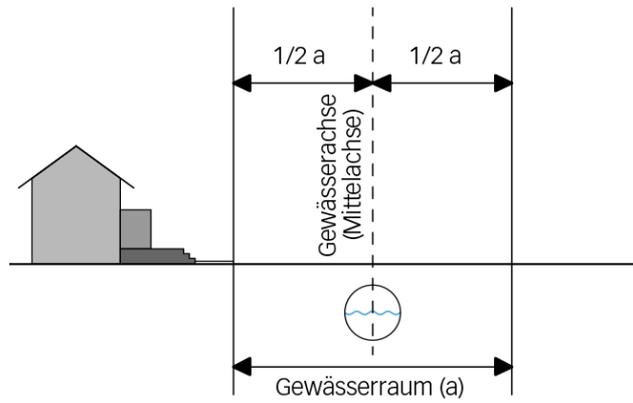
² Das Lichtraumprofil nach Strassengesetz ist in jedem Fall von jeglichen Bauten, Anlagen, vorspringenden Gebäudeteilen, Pflanzungen, etc. freizuhalten.



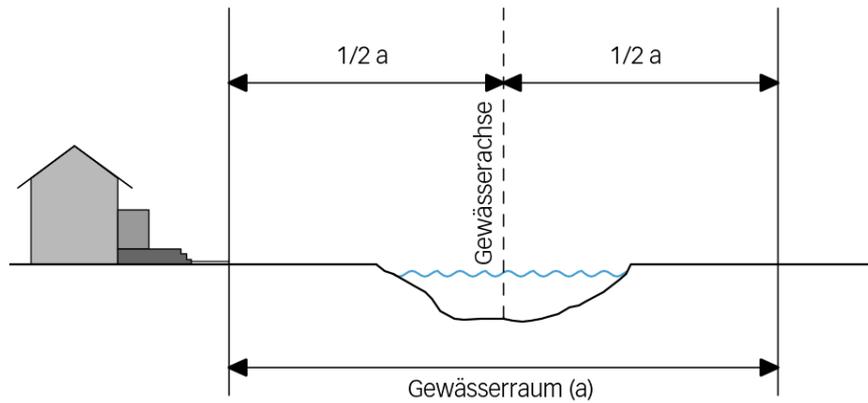
Art. 73 SG: Beeinträchtigungsverbot;
Art. 83 SG: Masse des Lichtraumprofils

Dabei gilt zu beachten, dass auf Versorgungsrouten nach Art. 10 SV u.U. ein grösseres Lichtraumprofil einzuhalten ist. Die Versorgungsrouten sind in Anhang 1 der SV aufgezählt.

A147 Gewässerraum



Der Gewässerraum von Fließgewässern (vgl. Art. 527) wird bei regulärer Festlegung mittels Farbcodierung und bei eingedolten Gewässern ab der Gewässerachse gemessen.

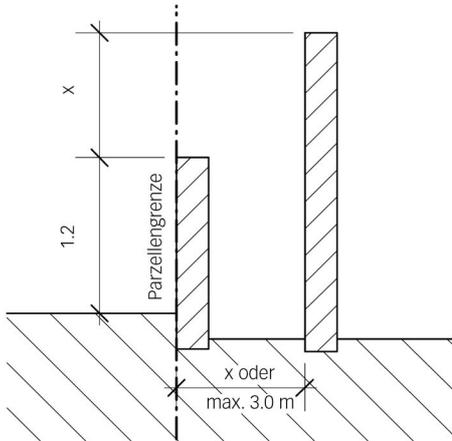


A148 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

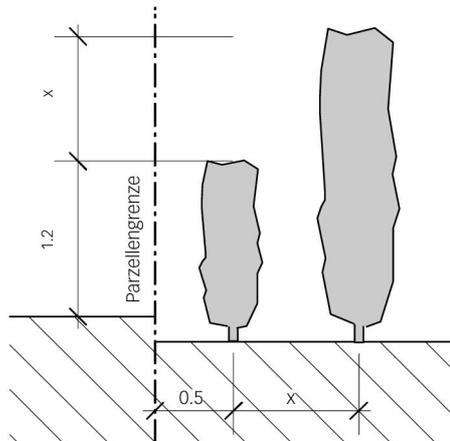
Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 687 und 688 ZGB
Art. 79I und 79m EG ZGB

Feste Einfriedungen

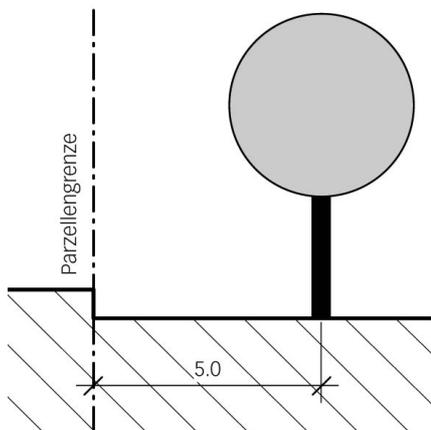


Grünhecken

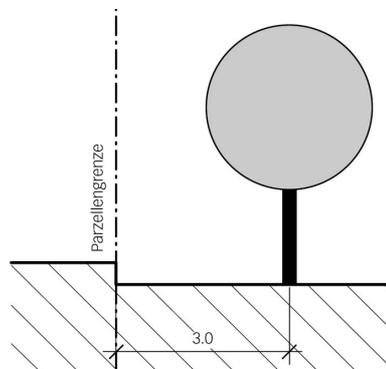


Art. 79k Abs. 1 – 3 EG ZGB

Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören und Nussbäume

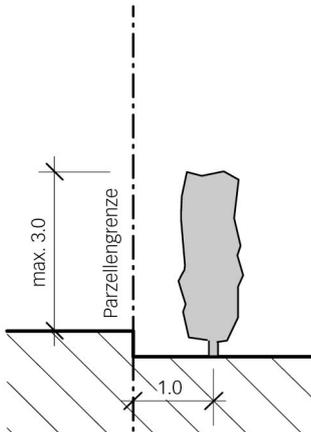


Hochstämmige Obstbäume

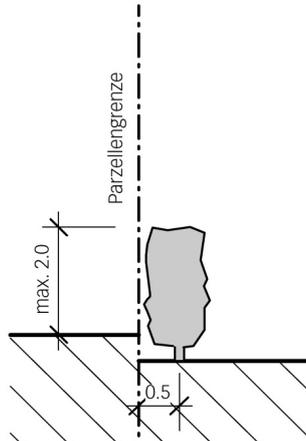


Art. 79I Abs. 1 EG ZGB

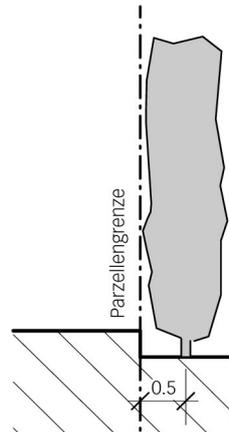
Zwergobstbäume, Zierbäume und Spaliere



Ziersträucher bis zu einer Höhe von 2.0 m



Beerensträucher und Reben



A150 Pflanzabstände von Strassen

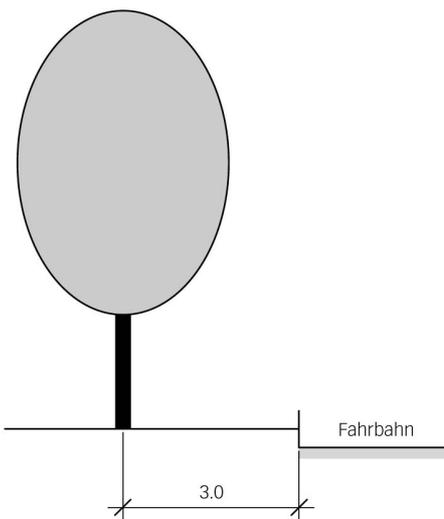
Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassenbaugesetzes.

Art. 73 und 80 SG in Verbindung mit Art. 56 ff. SV (für unübersichtliche Stellen ist insbesondere Art. 56 Abs. 3 SV zu beachten: maximale Höhe 60 cm).

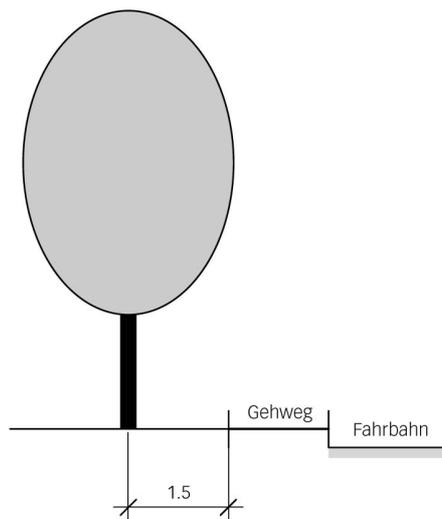
Öffentliche Strasse ausserorts

Im Rahmen von Vorhaben der Strassenraumgestaltung können abweichende Pflanzabstände festgelegt werden.

Fahrbahn ohne Gehweg

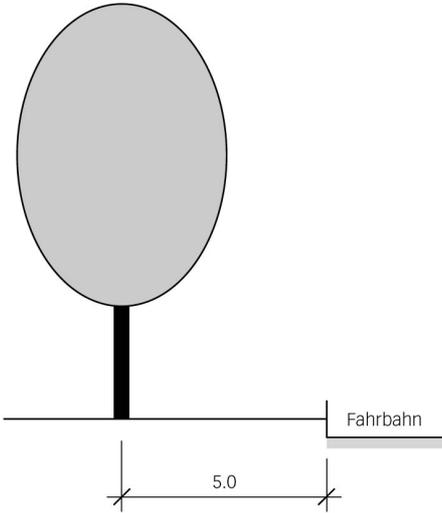


Fahrbahn mit Gehweg

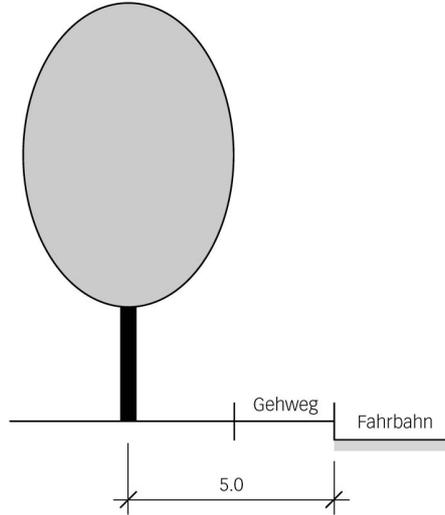


Hauptstrasse ausserorts

Fahrbahn ohne Gehweg

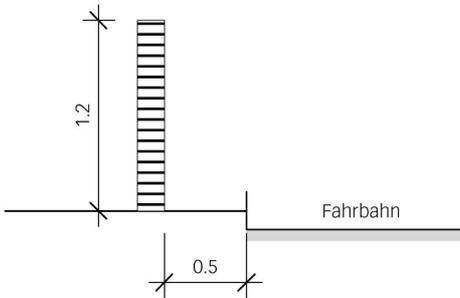


Fahrbahn mit Gehweg

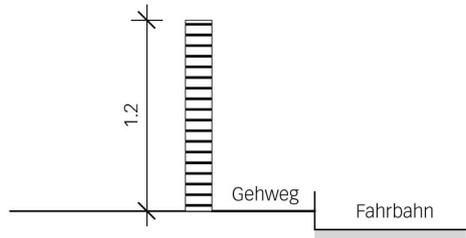


Feste Einfriedungen und Grünhecken

Fahrbahn ohne Gehweg



Fahrbahn mit Gehweg



Weiter sind zudem Art. 56 Abs. 3 bis 4 SV zu beachten.

Demnach dürfen an unübersichtlichen Stellen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Anhang A2: Besondere Bestimmungen zu ZöN und ZSF

A21 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

A211 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Lyss

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen im Ortsteil Lyss gelten überdies die folgenden Bestimmungen:

(Bezeichnung) / Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN 1 (Marktplatz) / Verwaltung	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der MKa	III
ZöN 2 (Hardern) / Kultur, Bildung, Sport	Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der GFZo	II
ZöN 3 (Oberer Aareweg) / Sport und Freizeit	Bestehende Überbauung; Für Erweiterungs- und Neubauten gilt: – Fh tr: max. 10.0 m – GH: max. 14 m – kGA und gGA: min. 6.0 m – GL, GB und GFZo: frei – Dachform: frei	III

<p>ZöN 4 (Sägeweg) / Sport und Freizeit mit Restauration und Infrastruktur</p>	<p>Bestehende Überbauung; Für Erweiterungs- und Neubauten gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fh tr: max. 8.0 m – GH: max. 14 m – kGA und gGA: min. 6.0 m – GL, GB und GFZo: frei – Dachform: frei 	<p>III</p>
<p>ZöN 5 (Schwimmbad, Gemeindeparkplatz) / Sport und Freizeit Zirkuswiese, Reitplatz mit Restauration, Allzweckplatz, Infrastruktur und Parkierung</p>	<p>Bestehende Überbauung und Gestaltung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Arbeitszone Ab.</p>	<p>III</p>
<p>ZöN 6 (Bürenstrasse; Sonnhalde) / Bildung, Erschliessung</p>	<p>Bestehende Überbauung und Gestaltung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3. Anlagen für die Quartiererschliessung.</p>	<p>III</p>
<p>ZöN 7 (Kreuzgasse; Schulgasse) / Bildung und Kultur</p>	<p>Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der MKa.</p>	<p>III</p>
<p>ZöN 8 (Herrengasse) / Bildung, Kultur, Sport</p>	<p>Bestehende Überbauung; Erweiterungs- und Neubauten im Übrigen nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3, wobei ohne Begrenzung der GFZo.</p>	<p>II</p>
<p>ZöN 9 (Oberer Aareweg) / Bildung, Kultur, Gesundheit</p>	<p>Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2.</p>	<p>II</p>
<p>ZöN 10 (Buchzopen) / Freizeit, Kultur</p>	<p>Für Erweiterungs- und Neubauten in den Familiengärten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – anrechenbare Gebäudefläche 16.0 m² – Fh tr: max. 3.0 m – kA und gA mind. 2.0 m <p>Für Neubauten mit anderer öffentlicher Nutzung gelten die baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der GFZo.</p>	<p>II</p>

ZöN 11 (Chau- montweg) / Bil- dung, familienex- terne Kinderbe- treuung, andere Betreuungsange- bote, Soziale Ein- richtungen, Ge- meinschaftsraum	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der GFZo.	II
ZöN 12 (Steg- matt) / Bildung, Kultur, Sport, Frei- zeit	Bestehende Überbauung entlang Westring auf einer Tiefe von 30 m: Für Erweiterungs- und Neubauten gelten: – Fh tr: max. 13.0 m – GH: max. 17 m – gGA, kGA: mind. 6.0 m oder 4/5 Fh tr: – GL, GB und GFZo: frei – Dachform: frei	II III
ZöN 13 (Nelken- weg) / Bildung, Kultur, Freizeit	Bestehende Überbauung (Kindergarten, Quartier- spielplatz) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der GFZo	II
ZöN 14 (Flurweg) / Freizeit, Sport, Kultur	Erweiterungs- und Neubauten nach den baupoli- zeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der GFZo	II
ZöN 15 (Heilbach- weg) / Bildung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der GFZo	II
ZöN 16 (Wan- nersmattweg) / Parkierung und Allzweckplatz	Eingeschossige An- und Kleinbauten bis: – anrechenbare Gebäudefläche: max. 40 m ² – Fh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m – kA und gA mind. 2.0 m	III
ZöN 17 (Bödeli) / Kultur, Freizeit, Quartierspielplatz, Freihalteraum für Umfahrungs- strasse	Eingeschossige An- und Kleinbauten bis: – anrechenbare Gebäudefläche: max. 40 m ² – Fh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m Fahrisbauten wie Gartenhäuser und andere Kleinbauten: – anrechenbare Gebäudefläche: max. 16 m ² – Fh tr: max. 3.0 m – kA und gA: mind. 2.0 m	III

ZöN 18 (Neumatt) / Quartiersspiel- platz, Freizeit, fa- milienexterne Kin- derbetreuung	Erweiterungs- und Neubauten nach den Bestimmungen der W2	II
ZöN 19 (Oberfeld) / Kultur, Freizeit	Eingeschossige An- und Kleinbauten bis: – anrechenbare Gebäudefläche: – Fh tr: – GH: – kA und gA	III max. 40 m ² max. 3.0 m max. 7.0 m mind. 2.0 m
ZöN 20 (Friedhof- weg) / Kultur, Freizeit	Bestehende Gestaltung (Soldatendenkmal und Spielwiese) Es sind keine Bauten zugelassen	III
ZöN 21 (Friedhof- weg) / Kultur, Freizeit, Sport	Bestehende Überbauung (Pfadiheim) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2.	III
ZöN 22 (Wan- nersmatt) / Frei- zeit, Sport	Bestehende Überbauung und Gestaltung Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen	III
ZöN 23 (Zeug- hausstrasse) / Gesundheit, Woh- nen, Pflege	Aufgehoben mit Verfügung vom 1. November 2019	
ZöN 24 (Kirch- gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Evangelisch-reformierte Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2, jedoch ohne Begrenzung der GFZo	II
ZöN 25 (Herren- gasse) / Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Evangelisch-reformierte Alte Kirche) Es sind keine weiteren Bauten und Anlagen zugelassen	III
ZöN 26 (Oberfeld- weg) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Römisch-katholische Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3, jedoch ohne Begrenzung der GFZo	II
ZöN 27 (Rosen- gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Evangelisch-methodistische Kirche mit Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3	II

ZöN 28 (Bielstrasse) Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Neuapostolische Kirche) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W3	III
ZöN 29 (Friedhofweg) / Kirchliche Nutzung	Bestehende Überbauung (Kirchgemeindehaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 30 (Birkenweg) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 31 (Rosen-gasse) / Kirchliche Nutzung, Wohnen	Bestehende Überbauung (Pfarrhaus) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 32 (Friedhofweg) / Friedhof, Bestattung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 33 (Aarbergstrasse, alter Friedhof) / Erholung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Parkanlage, Trafostation) Eingeschossige An- und Kleinbauten: – anrechenbare Gebäudefläche: max. 40 m ² – Fh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m – kA und gA mind. 2.0 m	III
ZöN 34 (Sonnhalde) / Zivilschutz, Freizeit und Erholung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	II
ZöN 35 (Parkweg) / Sport, Freizeit, Parkierung, Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung und Gestaltung Infrastrukturbauten wie Trafostation, Toilettenanlagen und Parkierungsanlagen dürfen abgebrochen und im bisherigen Rahmen sowie einem allseitigen Grenzabstand von 5 m gleichen- oder andernorts wieder aufgebaut werden. Weitere Neubauten sind nicht zugelassen	III

ZöN 36 (Kaserne; Zeughaus) / Mili- tär	Bestehende Überbauung Für Erweiterungs- und Neubauten gilt: – Fh tr: max. 13.0 m – GH max. 17.0 m – kA und gA : mind. 6.0 m oder mindestens 4/5 Fh tr – GL und GFZo: frei – Dachform: frei	III
ZöN 37 (Industrie) / Ver- und Entsor- gung	Bestehende Überbauung (Abwasserreinigung) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Zone Aa	IV
ZöN 38 (Industrie- ring) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Pumpwerk) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der Zone Aa	IV
ZöN 39 (Schachenweg) / Ver- und Entsor- gung	Bestehende Überbauung (Trafostation) Erweiterungs- und Neubauten nach den baupolizeilichen Bestimmungen der W2	III
ZöN 41 (Giessen- weg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Trafostation)	III
ZöN 42 (Har- dern) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung (Trafostation)	III
ZöN 43 (Herren- gasse) / Ver- und Entsor- gung, Parkierung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 45 (Heilbach- weg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 46 (Rainweg) / Ver- und Entsor- gung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 47 (Rossi- weg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III

ZöN 48 (Sandböschchenweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 50 (Industrieweg) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III
ZöN 51 (Industriering) / Ver- und Entsorgung	Bestehende Überbauung	III

A212 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) Ortsteil Busswil

In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen im Ortsteil Busswil gelten überdies die folgenden Bestimmungen:

(Bezeichnung) / Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZöN B1 / Bildung und Kultur, Sport, Parkplatz	Mehrheitlich bestehende Anlage. Für Neubauten, Aufstockungen und Anbauten gelten mit Ausnahme der Gebäudelänge die baupolizeilichen Masse für die Wohnzone W3B.	II
ZöN B2 Friedhof	Die Anlage ist mehrheitlich bestehend. Bei Erweiterungen, Umgestaltungen und dgl. ist der Eingliederung in die Landschaft besondere Beachtung zu schenken.	II
ZöN B3 Pumpwerk ARA	Bestehende Überbauung	III

A22 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

A221 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) Ortsteil Lyss

Einzelne ZSF In den einzelnen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZSF A / Familiengärten	<p>a) Fahrnisbauten wie Gartenhäuser und andere Kleinbauten</p> <ul style="list-style-type: none"> – anrechenbare Gebäudefläche maximal 18.0 m² – Fh tr: max. 3.0 m – Grenzabstand minimal 2.0 m <p>b) Vereinsbauten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fh tr: max. 3.0 m – GH: max. 7.0 m – Grenzabstand minimal 4.0 m 	III
ZSF B / Vereinsgelände	<p>Ein Fahrnisbau in den Dimensionen wie sie für die ZSF A gelten.</p> <p>Ein eingeschossiger Vereinsbau mit einer maximalen anrechenbare Gebäudefläche von 50.0 m² und einem allseitigen Grenzabstand von mindestens 4.0 m.</p>	III
ZSF C / Hornussen	<p>Überbauung und Gestaltung bestehend. Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% unter Einhaltung eines allseitigen Grenzabstands von mindestens 4.0 m.</p>	III
ZSF D / Kleintier- und Pferdehaltung, Fahr- und Reitsport, Hippotherapie	<p>a) Grünflächenziffer 10%</p> <p>b) Einstellhallen und Futterzentrale</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand: min. 5.0 m – Fh tr: max. 7.5 m – GH: max. 11.5 m – Gebäudelänge: max. 30.0 m – GA zu Gebäuden mit Fh tr über 4.0 m: min. 10.0 m – GA zu Gebäuden mit Fh tr bis 4.0 m: min. 7.5 m <p>c) Eingeschossige Bauten, Stallungen für Kleintier- und Pferdehaltung, Lager, Aufenthalts- und Schulungsräume</p> <ul style="list-style-type: none"> – Grenzabstand: min. 5.0 m 	III

- Gebäudehöhe: max. 4.0 m
- Gebäudelänge: max. 15.0 m
- GA zu Gebäuden mit Fh tr
 - über 4.0 m: min. 7.5 m
 - bis 4.0 m: min. 2.5 m
- d) Zwei- bis vierseitig offene Überdachung / Unterstände
 - Anbau an Einstellhallen / Futterzentrale und eingeschossige Bauten ohne Anrechnung an die Gebäudelänge zulässig
 - Fh tr: max. 5.5 m
 - GH: max. 10.5 m
 - Überdachungslänge: max. 35.0 m

ZSF E / Kleinkaliberschiesstand Überbauung und Gestaltung bestehend IV
Erweiterung des Vereinsgebäudes um maximal 40% unter Einhaltung eines allseitigen Grenzabstands von mindestens 4.0 m.
Der im kantonalen Inventar bezeichnete Lebensraum ist geschützt.

**A222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)
Ortsteil Busswil**

Allgemeine Bestimmungen ¹ In den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF) gelten für Nutzungen, Bauten und Anlagen die Bestimmungen von Abs. 2 sowie Art. 78 BauG.

Einzelne ZSF ² In den einzelnen Zonen für Sport- und Freizeitanlagen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zweck	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES
ZSF AB / Areal SBB	Kleintierhaltung und Familiengärten, Bauten, die dem Betrieb der Eisenbahn dienen. Eingeschossige, leicht entfernbar Bauten bis zu einer anrechenbaren Gebäudefläche von 25 m ² und Anlagen, die dem Zweck der Zone dienen. Grelle und auffallende Bau- und Bedachungsmaterialien sind untersagt.	III

Anhang A3: Besondere Bestimmungen zu ZPP und bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

A31 Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Ortsteil Lyss

A311 ZPP «Gerber-Areal»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Gerber-Areal» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– eine verdichtete, geordnete, einheitlich gestaltete Wohnüberbauung mit hoher Wohnqualität und einem beschränkten Anteil Arbeitsnutzung;– die Sicherstellung einer sinnvollen Etappierung und gemeinsamen Erschliessung;– eine gute Einordnung in die angrenzende Bebauung.	
Art der Nutzung	<p>² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).</p>	
Mass der Nutzung	<p>³ – GFZo 1.16</p> <ul style="list-style-type: none">– maximale Fassadenhöhe traufseitig:<ul style="list-style-type: none">– Teil A: 19.0 m– Teil B: 16.0 m– Attikageschosse sind unabhängig von ihrer anrechenbare Gebäudefläche an die Fassadenhöhe traufseitig anzurechnen.– Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale GFZo darüber hinaus um 0.06.	im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 214 Abs. 3
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES III</p>	
Gestaltungsgrundsätze	<p>⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung und die Grünbereiche sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. Insbesondere dem Übergang zur kleinmasstäblichen Wohnüberbauung am Sonnhalderrain ist mit einer horizontalen und vertikalen Staffelung der Baukörper Rechnung zu tragen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken.– Die Gestaltung der Busswilstrasse ist auf die Überbauung abzustimmen. Entlang der Busswilstrasse ist eine Baumreihe vorzusehen.	

- Erschliessungsgrundsätze
- ⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Busswilstrasse (Teil C).
 - Es sind Massnahmen zur Entlastung des Areals vom Fahrzeugverkehr zu prüfen.
 - Die Parkierung ist mit einer gemeinsamen unterirdischen Einstellhalle zu lösen. Besucher- und Kurzzeitparkplätze müssen oberirdisch angeordnet werden, frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.
 - Zwischen der Kreuzfeldstrasse und der Busswilstrasse ist im Bereich der nordöstlichen Begrenzung der ZPP eine Verbindung für den Langsamverkehr sicherzustellen.
- Denkbar ist auch die Reduktion der maximal zulässigen Anzahl an Autoabstellplätzen.

A312 ZPP «Rossi»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Rossi» bezweckt
 - eine verdichtete, gut und einheitlich gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung;
 - eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung;
 - eine wirtschaftliche Erschliessung.
- Art der Nutzung
- ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2). Innerhalb der bestehenden Gebäude auf der Parzelle Nr. 1228 ist zusätzlich die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
- Mass der Nutzung
- ³ – GFZo 0.61; maximale Fassadenhöhe traufseitig 7.0 m.
 - Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale GFZo um 0.1 erhöhen.
 - Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale GFZo darüber hinaus um 0.06.
- Lärmempfindlichkeitsstufe
- ⁴ ES II, im Bereich der bestehenden Gebäude auf der Parzelle Nr. 1228 gilt bis zur Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ES III.
- Gestaltungsgrundsätze
- ⁵ – Die Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die angrenzenden Gebiete festzulegen.
 - Die Dachformen sind gebietsweise einheitlich

festzulegen und in der gesamten ZPP untereinander abzustimmen.

- Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und der erforderlichen Retention Rechnung getragen wird.

Erschliessungs-
grundsätze

- ⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt prioritär ab dem Rossiweg. Zulässig ist zudem die Erschliessung eines Teilgebiets aus westlicher Richtung über den Heilbachrain.
- Eine durchgehende Detailerschliessungsstrasse für den motorisierten Verkehr in Ost-West-Richtung ist nicht zulässig. Für den Langsamverkehr ist eine solche im Bereich des Heilbachrains sicherzustellen.
- Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

A313 ZPP «Alpenstrasse»

Planungszweck

- ¹ Die ZPP «Alpenstrasse» bezweckt
 - eine gut und einheitlich gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung;
 - eine gute Einordnung in die bestehende Überbauung.

Art der Nutzung

- ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).

Mass der Nutzung

- ³ – GFZo 0.61; maximale Fassadenhöhe traufseitig 7.0 m.
 - Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale GFZo um 0.11 erhöhen.
 - Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale GFZo darüber hinaus um 0.06.

Lärmempfindlich-
keitsstufe

- ⁴ ES II

- Gestaltungsgrundsätze
- ⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.
 - Die Dachformen und -materialien sind aufeinander abzustimmen.
 - Der Siedlungsrand gegenüber der angrenzenden Landwirtschaftszone ist sorgfältig zu gestalten.
 - Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und die privaten Gärten nicht mit Stützmauern von der angrenzenden Landwirtschaftszone abgetrennt werden.
 - Im Rahmen der Überbauungsordnung oder des Wettbewerbsverfahrens ist aufzuzeigen, wie die bestehende Hecke innerhalb oder ausserhalb des ZPP-Perimeters ersetzt werden kann.

- Erschliessungsgrundsätze
- ⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über die Alpenstrasse oder das Erlen.
 - Die Parkierung ist gemeinsam zu lösen. Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

A314 ZPP «Hirschenplatz Ost»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Hirschenplatz Ost» bezweckt
 - eine verdichtete, geordnete, einheitlich gestaltete und auf die Emissionen der Bahnlinie reagierende Wohn- und Gewerbeüberbauung;
 - die Reaktion auf die Emissionen der Bahnlinie sowie der Haupt- und der Bürenstrasse;
 - die Anordnung und räumliche Abgrenzung von öffentlichen und privaten Aussenräumen im Zusammenhang mit den angrenzenden Nutzungen des ersten Vollgeschosses;
 - die Berücksichtigung und Integration der historischen Bausubstanz sowie des Schlattbachs;
 - eine gute Einordnung der Bauten und Aussenräume in die angrenzende Bebauung;
 - die Ermöglichung einer sinnvollen Etappierung und gemeinsamen Erschliessung.

- Art der Nutzung
- ² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzone Kern b MKb (Art. 211 Abs. 4) ohne Mindestwohnnutzung in den Obergeschossen gemäss Art. 211 Abs. 4.

- Mass der Nutzung ³ – GFZo 1.0; maximale Fassadenhöhe traufseitig 11.0 m.
- Bei Planungen auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln des SIA kann der Gemeinderat die maximale GFZo um 0.11 erhöhen.
 - Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale GFZo darüber hinaus um 0.06.

Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES III

- Gestaltungsgrundsätze ⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.
- Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken.
 - Der arealquerende, eingedolte Schlattbach ist bei der Projektierung zu berücksichtigen.
 - Die Gestaltung und Nutzung der Aussenräume sind auf die Nutzungen in den angrenzenden ersten Vollgeschossen abzustimmen.
 - Bei der Gestaltung des Aussenraums ist darauf zu achten, dass das Gebäude Hauptstrasse 3 räumlich auf dem Hirschenplatz steht, indem auf allen Seiten ein harter, öffentlich zugänglicher Aussenraum an die Fassaden anschliesst.
 - Der auf der Südseite des Gebäudes Hauptstrasse 5 stehende Baum ist zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

- Erschliessungsgrundsätze ⁶ – Die Erschliessung der Abstellplätze für die Bewohner hat entlang der Bahnlinie über die Parzelle Nr. 1722 zu erfolgen.
- Eine beschränkte Anzahl Besucherparkplätze kann direkt ab der Hauptstrasse erschlossen werden.
 - Zwischen den Gebäuden Hauptstrasse 3 und der Remise Hauptstrasse 3a ist eine attraktive öffentliche Fusswegverbindung zu schaffen, welche die Querung über die Bürenstrasse mit dem Trottoir entlang der Hauptstrasse verbindet.
 - Es sind Massnahmen zur Entlastung des Areals vom Fahrzeugverkehr zu prüfen.

Denkbar ist auch die Reduktion der maximal zulässigen Anzahl an Autoabstellplätzen.

A315 ZPP «Areal Aemmer»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Areal Aemmer» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die Gestaltung und Aufwertung des Siedlungsrandes, des Lyssbachraums und des Strassenraums entlang des Wannersmattweges;– die Regelung der baulichen Nutzung auf dem Areal.
Art der Nutzung	<p>² – Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Wohnflächenanteil hat im Minimum 15% und im Maximum 30% zu betragen.
Mass der Nutzung	<p>³ – Die maximal zu realisierende Geschossfläche oberirdisch darf 4'300 m² nicht übersteigen.</p> <ul style="list-style-type: none">– maximale Fassadenhöhe traufseitig: 10 m– maximale Gebäudelänge: 35 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES III</p>
Gestaltungsgrundsätze	<p>⁵ – Der Freihaltung, Gestaltung und Aufwertung des Lyssbach- und des Siedlungsraumes sind durch Standort, Grösse und Stellung der Bauvolumen, die zu verwendenden Baumaterialien und die Gestaltung der Siedlungsränder grosse Beachtung zu schenken, so dass sich eine gute Gesamtwirkung im landschaftlich empfindlichen Gebiet der Schatthole ergibt.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die angemessene Gestaltung des Siedlungsrandes und die ökologische Aufwertung des Lyssbachraumes sind durch die Ausscheidung von Grünbereichen zu gewährleisten.
Erschliessungsgrundsätze	<p>⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt ab dem Wannersmattweg.</p>

A316 ZPP «Grentschel»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Grentschel» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die ganzheitliche Planung in funktionaler, baulicher und gestalterischer Hinsicht;– zweckmässige Massnahmen zur Wasserretention.
---------------	---

Art der Nutzung	² Bauten und Anlagen für Gesundheit, Bildung, Sport und Freizeit.
Mass der Nutzung	³ Die entstehenden Baukörper über einem Gebäudesockel sind auf folgende Masse beschränkt: <ul style="list-style-type: none"> – Gebäudelänge: 120 m – Gebäudebreite: 55 m (gestaffelte Gebäude vorbehalten) – Fassadenhöhe traufseitig: 13 m (bei terrassierten Gebäuden maximal 6 Stufen).
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Das Grentschelbachtal soll als solches wahrnehmbar erhalten bleiben. <ul style="list-style-type: none"> – Die Nutzung ist auf wenige Bauten zu konzipieren. – Bauten und Anlagen sind durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung, Bedachung, Materialien usw. so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass sich eine gute Eigen- und Gesamtwirkung ergibt.

A317 ZPP «Grien Süd»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Grien Süd» bezweckt <ul style="list-style-type: none"> – die funktionsgerechte Erschliessung; – die Freihaltung und Gestaltung öffentlicher und privater Grünbereiche; – die Definition und Etappierung der überbaubaren Bereiche; – die optimale Energienutzung und -gewinnung. 						
Art der Nutzung	² Nutzungen für Arbeitsaktivitäten wie Produktion, Handel, Freizeit, sowie reine publikumsintensive Dienstleistungsbetriebe, für die es aus Lärmschutzgründen (z.B. erheblicher Motorradfahrzeugverkehr in der Nacht, erhöhte Lärmbelastung usw.) einen Standort in der Arbeitszone bedarf, sind zugelassen. Läden und Einkaufszentren für den täglichen Bedarf sind ausgeschlossen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5).						
Mass der Nutzung	³ <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td>Überbauungsziffer:</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>Maximale Fassadenhöhe traufseitig:</td> <td style="text-align: right;">16 m</td> </tr> <tr> <td>Grünflächenziffer:</td> <td style="text-align: right;">10%</td> </tr> </table>	Überbauungsziffer:	60%	Maximale Fassadenhöhe traufseitig:	16 m	Grünflächenziffer:	10%
Überbauungsziffer:	60%						
Maximale Fassadenhöhe traufseitig:	16 m						
Grünflächenziffer:	10%						

Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES IV

Gestaltungs und Erschliessungsgrundsätze ⁵ Für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung ist das «Erschliessungs- und Grünraumkonzept Industriegebiet Grien» vom Juli 1984 mit Richtlinien (Koordinationsblätter) wegleitend.

A318 ZPP «Kornweg»

Planungszweck ¹ Die ZPP «Kornweg» bezweckt

- die ganzheitliche Planung in funktionaler, baulicher und gestalterischer Hinsicht;
- die Realisierung einer konzeptionell einheitlichen, im Einzelnen jedoch vielfältigen Überbauung mit hoher Wohnqualität;
- die Gestaltung des Siedlungsrandes;
- das Ausscheiden und zweckmässige Anordnen der nötigen Flächen für öffentliche Nutzungen, Grünbereiche, Spiel und Sport.

Art der Nutzung ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2), Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG sowie entlang der Bahn und im Bereich der Aarbergstrasse in einer Bautiefe Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3). Die gesamte Zonenfläche ist wie folgt auf die verschiedenen Nutzungsarten aufzuteilen:

- Ca. 65% für das Wohnen und Mischnutzung
- Ca. 15% für öffentliche Nutzungen wie Quartierschulhaus, Kindergarten, Gemeindewerkhof, Feuerwehrmagazin, Spielplätze usw.
- Ca. 20% vielseitig nutzbare Grünbereiche für Freizeitbetätigungen, Familiengärten usw.

Mass der Nutzung ³ – Maximale Geschossfläche oberirdisch für Wohnen und Mischnutzung (die öffentlichen Nutzungen müssen nicht an die maximale G_{Fo} angerechnet werden): 14'800 m²

- Zusätzlich zulässige maximale G_{Fo} für unbeheizte Wintergärten: 2'000 m²
- Maximale Fassadenhöhe traufseitig entlang Kornweg: 10 m
- Maximale Fassadenhöhe traufseitig am Siedlungsrand: 7 m

Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, in den Bereichen mit Mischnutzung ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Zwischen der Bau- und der Landwirtschaftszone ist durch die Staffelung der Bauvolumen, die Bepflanzung und grosszügige Grünbereiche ein möglichst natürlicher Übergang anzustreben. – Möglichst vielen Wohnungen ist ein direkter Zugang zum Aussenraum zu ermöglichen. – Die Überbauung ist durchlässig und die erforderlichen Gemeinschaftsbereiche sind vielfältig auszubilden. – Der Kornweg ist gestalterisch aufzuwerten.
Erschliessungsgrundsätze	⁶ – Die Parkierungsanlagen sind peripher oder unterirdisch anzuordnen. – Zwischen den nördlich gelegenen Quartieren und den Neubaubereichen sind Querbeziehungen (Fuss-/Radwege) herzustellen.

A319 ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Mittlere Mühle – Eissporthalle» bezweckt – die Sicherstellung einer geordneten Überbauung mit Etappierungsmöglichkeiten und gemeinsamer Erschliessung; – die Förderung einer verdichteten Bauweise; – die Gestaltung der Übergangsbereiche zum Lyssbach; – die Erweiterung und Ergänzung der Eissportanlagen; – der Schutz der Gebäudegruppe «Mittlere Mühle».
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2), Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG sowie entlang der Bernstrasse in einer Bautiefe Mischnutzung nach den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).
Mass der Nutzung	³ – Minimale Geschossfläche oberirdisch: 15'400 m ² – Maximale Geschossfläche oberirdisch: 18'000m ² wovon 700 m ² dem schützenswerten Bauernhaus Bernstrasse 24 vorbehalten sind – Maximale Fassadenhöhe traufseitig 7 m, zwischen der Bernstrasse und den Eissportanlagen maximale Fassadenhöhe traufseitig 10 m.

- Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES II, in den Bereichen mit Mischnutzung ES III
- Gestaltungsgrundsätze ⁵ – Parallel zum Lyssbach ist ab Bestockung ein mindestens 10 m breiter Naturwiesenstreifen freizuhalten. Daran anschliessend ist ein Fussweg vorzusehen, der ca. in der Zonenmitte mit der Bernstrasse sowie dem linksufrigen Weg zu verbinden ist.
- Durch eine Nutzungskonzentration ist gegenüber der schützenswerten Mittleren Mühle ein gebührender unüberbauter Abstand sicherzustellen.
 - Es ist vorzusehen, dass allfällige Ersatzbauten für die Gebäude Nr. 14A und 14C zusammen mit der Mittleren Mühle als Gebäudegruppe in Erscheinung treten.
 - Der Strassenraum der Bernstrasse ist gestalterisch aufzuwerten.
 - Der in der Gabelung Bernstrasse – Lyssbach freigehaltene Raum (Parzelle Nr. 2716) ist einer standortgerechten Nutzung zuzuführen und entsprechend zu gestalten.
- Erschliessungsgrundsätze ⁶ – Für die rückwärtig der Bernstrasse liegenden Bauten ist auf der Parzelle Nr. 1141 (Eissporthalle) resp. auf der Baurecht Parzelle Nr. 2427 eine gemeinsame Erschliessung anzulegen.
- Eine unterirdische und zentrale Parkierung ist anzustreben.

A320 ZPP «ESP Bahnhofgebiet»

- Planungszweck ¹ Die ZPP «Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Bahnhofgebiet» mit seinen besonderen Standortqualitäten mit regionaler Ausstrahlung umfasst die Teile Ost, Mitte und West. Sie bezweckt
- die gesamtheitliche Planung;
 - die Sicherstellung einer koordinierten, etappenweisen Umnutzung des Bahnhofgebietes;
 - die Festlegung der funktionalen und städtebaulichen Ausstattung;
 - die Gestaltung des Bahnhofgebiets;
 - die rationelle Erschliessung;
 - die Sicherstellung öffentlicher Grünräume entlang des Lyssbachs und des Bangerterparks.

Teilüberbauungsordnungen innerhalb der ZPP sind zulässig, wenn sie die Erfüllung des Planungszweckes und der Richtplanziele (vgl. Abs. 6) gewährleisten.

- Art der Nutzung
- ² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen Kern MK (Art. 211 Abs. 4), Arbeiten entsprechend den Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5), Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2) und Grünbereiche entsprechend den Bestimmungen über die Grünzone (Art. 231).
Die Nutzungen sind den einzelnen Teilen und Bereichen wie folgt zuzuordnen:
- Teil Ost: minimaler Anteil Wohnen 50% der GFo; minimaler Anteil Arbeiten 25% der GFo
 - Teil Mitte, Bereich A: minimaler Anteil Arbeiten 85% der GFo
 - Teil Mitte, Bereich B: Mischnutzung
 - Teil Mitte, Bereich C: Grünbereich (der bisherige Nutzungsanspruch wird in den Teil West übertragen und ist im zugehörigen Mass der Nutzung enthalten)
 - Teil West: minimaler Anteil Wohnen: 25% der GFo, minimaler Anteil Arbeiten: 25% der GFo
 - Arbeitsnutzungen in Untergeschossen können an den minimalen Anteil Arbeiten angerechnet werden.

Erwünscht sind, insbesondere im Teil Mitte, Betriebe mit hoher Arbeitsplatzdichte, welche das Angebot des öffentlichen Verkehrs brauchen und zudem die örtliche und die regionale Wirtschaftsstruktur ergänzen und stärken.

- Mass der Nutzung
- ³ – Teil Ost: GFZo 1.0 Bei einer Planung auf der Grundlage eines Wettbewerbsverfahrens kann der Gemeinderat die maximale GFZo um GFZo 0.11 erhöhen, wenn der Nachweis einer städtebaulich guten Lösung mit überdurchschnittlicher Eigen- und Gesamtwirkung bezüglich Bau- und Aussenraumgestaltung erbracht wird.
- Teil Mitte, Bereich A: 6'300 m² GFo (der bisherige Nutzungsanspruch auf der Teilparzelle «Lampisterie» ist in der GFo enthalten)
 - Teil Mitte, Bereich B: Baupolizeiliche Masse der Mischzone Kern MK (Art. 212 Abs. 1)
 - Teil West: GFZo 1.32
Maximale Kote höchster Punkt der Dachkonstruktion 465.50 m.ü.M. Darüber hinaus darf gestützt auf

ein qualitätssicherndes Verfahren und das Hochhauskonzept der Gemeinde entlang der Bahnlinie nach Aarberg ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer maximalen anrechenbaren Gebäudefläche von 950 m² eine maximale Kote von 480.50 m.ü.M. für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion erreichen. Für diesen Gebäudeteil darf die G_{Fo} um 2050 m² erhöht werden.

Lärmempfindlichkeitsstufe

⁴ ES III

Gestaltungsgrundsätze

- ⁵ – Entwickeln eines erfass- und erlebbaren Siedlungsbilds.
- Sichern von zusammenhängenden Grünräumen.
 - Gestalten des Zusammenspiels verdichteter und aufgelockerter Räume.
 - Gewährleisten einer guten Wohnqualität und bestmöglicher Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze.
 - Funktionsgerechtes Gestalten der Bahnhofstrasse, des Bahnhofplatzes sowie der Bahnhofvorfahrt.

Richtplan

⁶ Als Grundlage für die Bearbeitung der Überbauungsordnungen über das Bahnhofgebiet hat der Gemeinderat einen Richtplan erlassen.

Der Richtplan legt in den Grundzügen fest, wie das Bahnhofgebiet in zusammenhängender und geordneter Weise erschlossen (inkl. Parkierung wie Park + Ride, Bike + Ride), genutzt, überbaut und gestaltet werden soll und legt die diesbezüglichen Zielvorgaben und Richtlinien für die weiterführenden Planungsschritte bzw. für die Abgrenzung, die Ausarbeitung und die gegenseitige Abstimmung der einzelnen Überbauungsordnungen innerhalb der ZPP «ESP Bahnhofgebiet» fest.

A321 ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse»

Planungszweck

- ¹ Die ZPP «Beundengasse-Kappelenstrasse» bezweckt
- die ganzheitliche Planung der Zone und sukzessive Überführung in einen baureifen Zustand;
 - eine etappierbare Erschliessung und Überbauung;
 - ein breites Wohnungsspektrum (klein, gross, günstig, komfortabel usw.);

⁶ Vor der Ausarbeitung der Überbauungsordnung sind die Grundzüge der Erschliessung, Überbauung und Gestaltung in einem die gesamte Zone umfassenden Richtplan festzulegen. Diese dienen als Grundlage für den Durchführungsbeschluss zur notwendigen Baulandumlegung.

A322 ZPP «Areal alte Armaturenfabrik»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Areal alte Armaturenfabrik» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die Umnutzung des Geländes der ehemaligen Armaturenfabrik;– die gesamtheitliche Planung und Erschliessung;– die Anordnung und Abstimmung von Bereichen unterschiedlicher Nutzungsart und Nutzungsintensität innerhalb und ausserhalb des Gebiets;– die koordinierte Überbauung in Etappen;– die zentrale Energieversorgung.
Art der Nutzung	<p>² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3) mit einem maximalen Anteil Arbeiten von 30% der GfO.</p>
Mass der Nutzung	<p>³ – Bereich A: Fassadenhöhe traufseitig maximal 10.0 m, Gesamthöhe maximal: 14.0 m, maximale GfO 2'300 m².</p> <ul style="list-style-type: none">– Bereich B: Fassadenhöhe traufseitig maximal 10.0 m, Gesamthöhe maximal: 14.0 m,– Bereich C: Fassadenhöhe traufseitig maximal 7.0 m, Gesamthöhe maximal: 11.0 m,– Bereiche B und C gemeinsam: max. GfO 7'700 m²; min. GfO 6'100 m².
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES III</p>
Gestaltungsgrundsätze	<p>⁵ – Verteilung der Baumasse auf verschiedene raumbildende Baukörper.</p> <ul style="list-style-type: none">– Etappierbare Überbauung.– Zusammenhängende Grünbereiche.– Vor Lärm und anderen Immissionen geschützte, möglichst auf Grünbereiche ausgerichtete Wohnbereiche.– Verzahnung der Gehbereiche mit Vorplätzen.– Erhaltung der lockeren Bebauung entlang der Beundengasse.

- Erschliessungs-
grundsätze
- ⁶ – Durchgehende, öffentliche Fuss- und Velowegverbindungen.
 - Strassenmässige Erschliessung des Bereichs A längs der nordwestlichen Begrenzung der ZPP.

A323 ZPP «Hübeli»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Hübeli» bezweckt
 - die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung;
 - die Gewährleistung einer haushälterischen Bodennutzung unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse.
- Art der Nutzung
- ² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
- Mass der Nutzung
- ³ – Maximale Gf_o: 14'700 m²
Für Bauten die im Minergie-P-Standard ausgeführt werden, kann eine Nutzungserhöhung von 5% gewährt werden.
 - Minimale Gf_o: 12'300 m²
- Lärmempfindlich-
keitsstufe
- ⁴ ES II
- Gestaltungs-
grundsätze
- ⁵ – Einzel-, Doppel- und Reihenhaussiedlungen, massstäblich am Rande angeordnete Mehrfamilienhäuser mit hoher Wohnqualität.
 - Bauten und Anlagen sind feingliedrig in das Terrain einzupassen.
 - Mittels eines Verbundes von privaten, öffentlichen und halböffentlichen Bereichen und Anschluss zum Wald, ist eine hohe Wohnqualität anzustreben.

A324 ZPP «Kiesgrube Bangerter»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Kiesgrube Bangerter» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die langfristige Sicherstellung des Abbaus von Kies und Sand zur industriellen Verarbeitung an Ort;– die ganzheitliche Planung und sukzessive Realisierung des Abbaus und der Wiederauffüllung sowie der Bauten und Anlagen zum Abbau, zur Verarbeitung und zur Zwischenlagerung der Produkte und zur Wiederaufbereitung von Erde und Steinen sowie für artverwandte Tätigkeiten;– die Nutzung des bestehenden Grubenareals mit den erforderlichen Büroflächen für Administration und Verwaltung;– die Etappierung von Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung;– das Freihalten von Bereichen für eine übergeordnete Strassenerschliessung;– die geordnete Wiederherstellung des Geländes für die Folgenutzung.
Art der Nutzung a) Werkareal Sektoren A + B	<p>² Das Werkareal umfasst das Grubenareal mit den bestehenden Bauten und Anlagen südöstlich der Buswilstrasse (Sektor A) sowie den Bereich zwischen Buswilstrasse und Bahnlinie (Sektor B). Die genaue Abgrenzung erfolgt mit der UeO.</p> <p>Das Werkareal ist für Bauten und Anlagen der Industriebranche «Steine und Erden» und artverwandte Branchen bestimmt.</p>
b) Übriges Areal im ZPP- Perimeter	<p>Das übrige Areal im ZPP-Perimeter ist für den Abbau, die Wiederauffüllung und Rekultivierung bestimmt. Im Bereich ausserhalb des Werkareals sind nur Bauten und Anlagen gestattet, die für den Betrieb und die Kontrolle der Auffüllung temporär erforderlich sind oder als temporäre Einrichtungen dem Abbau, dem Transport oder der Trennung des abgebauten Rohmaterials (Kieswäsche) und der Sammlung, Sortierung und Lagerung kompostierbarer Abfälle dienen.</p> <p>Zur Wiederauffüllung der Kiesgrube Bangerter dürfen grundsätzlich nur Inertstoffe und sauberes Aushub- und Abraummaterial sowie Feinmaterial aus der Kiesveredelung verwendet werden.</p>
Mass der Nutzung a) Werkareal Sektoren A + B	<p>³ Die Fassadenhöhe traufseitig beträgt für den Sektor A 16 m, für den Sektor B 12 m. Die Gesamthöhe beträgt für den Sektor A 19.0 m, für den Sektor B 15.0 m.</p>

	<p>Als massgebendes Terrain gilt das Niveau Buswilstrasse. Silobauten und technischen Aufbauten sind in beiden Sektoren bis auf die erforderliche Höhe gestattet.</p>
b) Übriges Areal im ZPP-Perimeter	<p>Die genauen Abgrenzungen der zulässigen Flächen für Rodung, Abbau, Wiederauffüllung und Rekultivierung ergeben sich aus den technischen Rahmenbedingungen sowie den Anforderungen zum Schutz der Umwelt. Ihre Festlegung erfolgt mit der UeO.</p>
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES IV</p>
Gestaltungsgrundsätze	<p>⁵ Für die im Wirkungsbereich der ZPP erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung «Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe».</p> <p>Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte auf das betrieblich notwendige Mass zu beschränken. Insbesondere sind die Rodungen zeitlich zu staffeln und flächenmässig zu begrenzen.</p> <p>Die topografische Endgestaltung der Grube richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gliederung des Reliefs durch Kammerung des Geländes.– Harmonische Übergänge zwischen Auffüllung und gewachsenem Terrain. <p>Für den ökologischen Ausgleich sind grössere zusammenhängende Flächen auszuscheiden. Die Gestaltung und Pflege ist besonders zu regeln.</p>
Erschliessungsgrundsätze	<p>⁶ Das Abbaugelände soll möglichst rasch an die T6 und die T22 angeschlossen werden. Für diesen Zweck ist im Rahmen der UeO ein Freihaltebereich auszuscheiden.</p> <p>Ab Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse hat die Erschliessung des gesamten Werkareals (Sektoren A und B) für den Schwerverkehr ausschliesslich über die Umfahrungsstrasse zu erfolgen.</p> <p>Für Personen- und Lieferwagen bleibt die Zufahrt zum Werkareal über die Buswilstrasse auch nach Inbetriebnahme der Umfahrungsstrasse gewährleistet.</p>

Die forstliche Erschliessung ist durchgehend zu gewährleisten. Das Forst- und Erholungswegnetz ist im Zuge der Rekultivierung vollständig wiederherzustellen und zweckmässig zu ergänzen.

A325 ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Bernstrasse / Sägeweg / Oeleweg» bezweckt <ul style="list-style-type: none">– die Sicherstellung einer rationellen Erschliessung;– die Gewährleistung einer haushälterischen Bodennutzung;– das angemessene Freihalten des Lyssbachraums.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3).
Mass der Nutzung	³ – Maximale GfO: 11'900 m ² – Minimale GfO: 7'700 m ²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ Der Freihaltung, Gestaltung und Aufwertung des Lyssbachraumes sind mittels Standort, Stellung und Grösse der Bauvolumen und den zu verwendenden Baumaterialien grösste Beachtung zu schenken.

A326 ZPP «Libellenweg»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Libellenweg» bezweckt <ul style="list-style-type: none">– Die Sicherstellung eines attraktiven, öffentlich zugänglichen Grünraums entlang des Lyssbaches im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet».– Eine qualitativ ansprechende, verdichtete Wohnüberbauung im Bereich A.– Die Berücksichtigung des Lärmschutzes entlang der Bielstrasse und der Bahnlinie.– Die Anordnung der Parkierung unter Berücksichtigung und Aufwertung der Aussenräume der überbauten Parzellen.– Die Neuregelung der Erschliessung im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet».
---------------	---

Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – Bereich A: Fassadenhöhe traufseitig maximal 18.0 m maximale G _{Fo} 6'600 m ² – Bereich B: Fassadenhöhe traufseitig maximal 15.0 m maximale G _{Fo} 2'100 m ² – Bereich C: Fassadenhöhe traufseitig maximal 15.0 m maximale G _{Fo} 3'100 m ² – Bereich D: Fassadenhöhe traufseitig maximal 15.0 m maximale G _{Fo} 2'600 m ²
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II, in 30 m Tiefe ab Achse Bielstrasse und 20 m Tiefe ab Achse Bahnlinie ES III.
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Bezugnahme auf die Insellage des Gevierts und die bestehenden grossmassstäblichen Strukturen. Spielraum zur gestalterischen Aufwertung der bestehenden Bauten. – Zulassung von eingeschossigen Bauten für Ateliers und dergleichen als Lärmschutz entlang der Bielstrasse im Sinne des «Richtplans Bahnhofgebiet». – Reduktion der bestehenden Verkehrsfläche durch Unterbringung von mindestens 50 % aller Autoabstellplätze (inkl. bestehende PP) in gemeinsamer Einstellhalle und durch zweckmässige Anordnung der übrigen Autoabstellplätze. – Integration attraktiver, halböffentlicher Aussenräume (Quartierplatz usw.), Anbindung an den naturnah zu gestaltenden Lyssbachraum.

A327 ZPP «Areal Knecht»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Areal Knecht» bezweckt: – die Schaffung der Grundlagen für die geordnete und etappenweise Überbauung des Areals mit hoher Wohn- und Arbeitsplatzqualität; – die Sicherstellung des Parks als öffentliche Grünzone mittels Umlegung der baulichen Nutzung; – die Konzentration der baulichen Nutzung entlang des Jurawegs zum Teil mit 4-geschossigen Bauten;
---------------	---

	<ul style="list-style-type: none">– die Schaffung eines attraktiven Fussgängerbereichs als Verbindung vom Hirschenmarkt bis zum Lyssbach;– die Regelung der verkehrsmässigen Erschliessung (Strassen, Zufahrten, Parkierung, Abstellplätze für Velos usw.).
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzone Kern a MKa (Art. 211 Abs. 4).
Mass der Nutzung	³ Fassadenhöhe traufseitig maximal 12.0 m. Gesamthöhe maximal 15.0 m.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES III
Gestaltungsgrundsätze	⁵ Die Gestaltungsgrundsätze richten sich nach den Vorschriften der Mischzone Kern a MKa.

A328 ZPP «Altersheim – Untere Mühle»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Altersheim – Untere Mühle» bezweckt <ul style="list-style-type: none">– die Erweiterung des Altersheims, den Umbau und die Umnutzung der Unteren Mühle;– die bauliche, gestalterische und nutzungsmässige Abstimmung der Bauten und Aussenräume unter Einbezug der Hauptstrasse;– den Einbezug der Überbauung der Parzelle Nr. 684 südlich des Lyssbachs.
Art der Nutzung	² Mischnutzung entsprechend den Bestimmungen über die Mischzonen M (Art. 211 Abs. 3). Der Bereich entlang der Hauptstrasse ist zudem für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 77 BauG (Altersheim, kulturelle und gemeinnützige Institutionen) bestimmt.
Mass der Nutzung	³ – Die maximale G _{Fo} für das Altersheim beträgt 4'400 m ² . Die Gebäude der Unteren Mühle können innerhalb des bestehenden Volumens genutzt werden. <ul style="list-style-type: none">– Südlich des Lyssbachs dürfen maximal 500 m² G_{Fo} realisiert werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ Für das Altersheim gilt die ES II, für die übrigen Bereiche die ES III.

- Gestaltungsgrundsätze
- ⁵ – Erweiterungs- und Umbauten sind sorgfältig auf das bestehende Altersheim abzustimmen.
 - Die geschützten Bauten der Unteren Mühle sind ungeschmälert zu erhalten. An Renovationen, Veränderungen und Ergänzungen sind hohe Qualitätsanforderungen zu stellen.
 - Um- und Neubauten südlich des Lyssbaches sind in Bezug auf Höhe und Volumen auf die umliegenden Bauten abzustimmen.
 - Für die Hauptstrasse und den Mühleplatz ist eine gute Gestaltung anzustreben.
 - Der Strassenraum ist räumlich mit dem angrenzenden Aussenraum und dem Platz zwischen Altersheim und Unterer Mühle zu verbinden.

- Erschliessungsgrundsätze
- ⁶ – Für die Hauptstrasse und den Mühleplatz ist eine beruhigte Verkehrsführung anzustreben.
 - Die bestehenden öffentlichen Fuss- und Velowegverbindungen sind weiterhin sicherzustellen.
 - Die Parkierung ist aus Gründen des Ortsbilds zu beschränken.
 - Soweit möglich ist eine zentrale Energieversorgung anzustreben.

A329 ZPP «Autobahn-Garage»

- Planungszweck
- ¹ Die ZPP «Autobahn-Garage» bezweckt die Sicherstellung einer rationellen, geordneten Erschliessung des Garagen- und Tankstellenbetriebes.
- Art der Nutzung
- ² Arbeiten entsprechend den Bestimmungen über die Arbeitszonen A (Art. 211 Abs. 5).
- Mass der Nutzung
- ³ Grünflächenziffer 5%. Im Weiteren gelten die baupolizeilichen Vorschriften der Arbeitszone b Ab.
- Lärmempfindlichkeitsstufe
- ⁴ ES IV
- Gestaltungsgrundsätze
- ⁵ – Die Grünbereiche und die Bepflanzung sind in Koordination mit den betrieblichen Abläufen festzulegen.
 - Die Wildzäune im Bereich des Autobahnanschlusses müssen nach Fertigstellung eines Bauprojektes in Absprache mit dem Wildhüter neu angebracht werden.

- Die Baugestaltung hat sich nach Art. 411 (Gestaltungsgrundsatz) zu richten.

A330 ZPP «Wannersmatt»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Wannersmatt» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die Umnutzung des bestehenden Freizeitzentrums in eine Wohnüberbauung;– eine gut und einheitlich gestaltete, Wohnüberbauung als Übergang zur offenen Landschaft;– eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung;– den optischen Bezug zwischen den Landschaftsräumen Wannersmatt und Schatthole;– eine wirtschaftliche Erschliessung und Parkierung;– die Berücksichtigung der Gefahrengebiete;– der gestalterische Einbezug des Baches.
Art der Nutzung	<p>² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).</p>
Mass der Nutzung	<p>³– GFZo 0.72</p> <ul style="list-style-type: none">– maximale Fassadenhöhe traufseitig 7.0 m, maximale Gesamthöhe 11.0 m. Das massgebende Terrain wird im Rahmen der UeO unter Berücksichtigung der Gefahrensituation festgelegt.– Wird nach dem Minergie-P-Standard, Stand 2011 oder gleichwertig gebaut, erhöht sich die maximale GFZo um 0.06
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES II</p>
Gestaltungsgrundsätze	<p>⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Auf der Parzelle Nr. 3419 sind ausschliesslich Spielflächen, Kinderspielplätze und Aufenthaltsbereiche, jedoch keine Hochbauten zulässig.– Entlang des Wannersmattwegs ist eine Baumreihe mit mindestens 12 einheimischen, laubabwerfenden Hochstammbäumen zu pflanzen.
Erschliessungsgrundsätze	<p>⁶ – Die Erschliessung für den motorisierten Verkehr erfolgt über den Wannersmattweg oder die Wannersmatt (Parzelle Nr. 3074).</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Fussweg entlang des Baches ist in seiner

ganzen Länge aufrecht zu erhalten und im Norden entweder mit dem Wannersmattweg oder der Wannersmatt (Parzelle Nr. 3074) zu verbinden.

- Besucherparkplätze müssen frei zugänglich sein und sind angemessen zu gestalten.

A331 ZPP «Dreihubel»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Dreihubel» bezweckt <ul style="list-style-type: none">– eine gut gestaltete, in die Topografie eingebettete Wohnüberbauung;– eine gute Einordnung ins Landschaftsbild und in die bestehende Überbauung.
Art der Nutzung	² Wohnen entsprechend den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2).
Mass der Nutzung	³ – gesamter Wirkungsbereich: minimale GFZo 0.45 <ul style="list-style-type: none">– Bereich A: maximale GFZo 0.61; maximale Fassadenhöhe traufseitig 7.0 m, maximale Gesamthöhe 11.0 m– Bereich B: maximale GFZo 0.45; maximale Fassadenhöhe traufseitig 4.0 m, maximale Gesamthöhe 8.0 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungsgrundsätze	⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. <ul style="list-style-type: none">– Die Dachformen sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen. Im Bereich A sind Sattel- oder Flachdächer zulässig, im Bereich B sind die Bauten mit Flachdächern zu gestalten.– Bei der Aussenraumgestaltung ist darauf zu achten, dass der Verlauf des gewachsenen Terrains möglichst unverändert bleibt und der erforderlichen Retention Rechnung getragen wird.– Der arealquerende Heilbach ist in die Überbauung einzubeziehen.

A332 ZPP «Alterssiedlungen Stegmatt»

Planungszweck ¹ Die ZPP «Alterssiedlungen Stegmatt» bezweckt

- eine verdichtete, geordnete und gut gestaltete Überbauung mit altersgerechten Wohnungen von hoher Wohnqualität unter Berücksichtigung der bestehenden Alterssiedlung;
- eine gute Einordnung in die angrenzende Bebauung;
- eine rationelle Erschliessung.

Art der Nutzung ² – Altersgerechte Wohnungen und ergänzende Dienstleistungen

- Auf Parzelle Nr. 1986 sind zusätzlich Wohnnutzungen gemäss den Bestimmungen über die Wohnzonen W (Art. 211 Abs. 2) zulässig.

Mass der Nutzung ³ Bestand auf Parzellen Nrn. 1298 und 1986:

- Die bestehende Alterssiedlung auf Parzelle Nr. 1298 darf baulich angepasst und geringfügig erweitert werden (Vergrösserung des Volumens um max. 10 %).
- Das bestehende Wohnhaus auf Parzelle Nr. 1986 darf baulich angepasst und geringfügig erweitert (Vergrösserung des Volumens um max. 10 %) oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden.

Neubauten im übrigen Perimeter:

- Gesamthöhe maximal: 10.0 m
Als massgebendes Terrain gilt die Hochwasserschutzkote nach Abs. 7.
- oberirdische Geschossfläche maximal: 3'830 m²
Zur oberirdischen Geschossfläche zählen alle Geschossflächen über der Hochwasserschutzkote nach Abs. 7, mit Ausnahme von Geschossflächen in Unterniveaubauten nach Abs. 8.

Kleinbauten:

- Geschossfläche maximal: frei
- Grenzabstand mindestens: 2.0 m
- Grundfläche maximal: 60 m²
- Gesamthöhe maximal: 4.5 m

Die minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) im Wirkungsbereich der ZPP beträgt 0.60.

Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES II

- Gestaltungsgrundsätze
- ⁵ – Volumen und Anordnung der Bauten sowie die Bepflanzung und die Grünbereiche sind unter Berücksichtigung der bestehenden Alterssiedlung und der angrenzenden Gebiete festzulegen. Dem Übergang zum angrenzenden Siedlungsschutzgebiet ist mit einer sorgfältigen Gliederung der Überbauung Rechnung zu tragen.
- Die Bauten sind mit Flachdächern einzudecken.
 - Bauliche Ergänzungen und Veränderungen an der bestehenden Alterssiedlung auf Parzelle Nr. 1298 sind behutsam vorzunehmen und haben hohe Qualitätsansprüche zu erfüllen.
- Erschliessungsgrundsätze
- ⁶ – Die Parkierung (vorbehältlich Besucherparkplätzen) ist mit einer gemeinsamen unterirdischen Einstellhalle zu lösen. Die Zufahrt zur Einstellhalle erfolgt über den Stegmattweg.
- Vorfahrt, Anlieferung und Güterumschlag erfolgen über die bestehende Zu- und Wegfahrt ab der Zeughausstrasse.
 - Besucherparkplätze können oberirdisch angeordnet werden.
 - Eine zentrale Energieversorgung ist anzustreben.
- Naturgefahren
- ⁷ – Alle Bauten und Anlagen sind so auszugestalten, dass sie ein 300-jährliches Hochwasser schadlos überstehen können.
- Die Hochwasserschutzkote liegt bei 441.17 m ü. M. alle Öffnungen, insbesondere die Einfahrt in die Einstellhalle sind über der Hochwasserschutzkote auszubilden. Mobile Massnahmen sind nicht zulässig.
- Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten
- ⁸ – Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen. Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten mit einer Breite von maximal 1/2 der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite bleiben unberücksichtigt.
- Unterniveaubauten und unterirdische Bauten haben einen Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benutzung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Auswirkungen (z.B. durch Tauwasser, Abgase, Lärm, Gefahren) auf das Nachbargrundstück entstehen.

A333 ZPP «Wohnen am Mühleplatz»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Wohnen am Mühleplatz» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– eine verdichtete, geordnete und gut gestaltete Überbauung mit altersgerechten Wohnungen und ergänzenden Dienstleistungen;– die Reaktion auf die Emissionen der Bahnlinie und der Hauptstrasse;– die Berücksichtigung der historischen Bausubstanz des vis-à-vis gelegenen Mühle-Ensembles;– eine gute Einordnung der Bauten und Aussenräume in die angrenzende Bebauung;– eine rationelle Erschliessung;– die Sicherstellung eines genügenden Angebots an öffentlichen Parkplätzen.
Art der Nutzung	<p>² – Altersgerechte Wohnungen, davon maximal 20 Familienwohnungen nach Art. 43 Abs. 3 BauV und ergänzende Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none">– Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen, Restauration
Mass der Nutzung	<p>³ – maximale Gesamthöhe: Sektor A: 26.0 m Sektor B: 14.0 m</p> <ul style="list-style-type: none">– Als massgebendes Terrain gilt die Hochwasserschutzkote nach Abs. 7.– maximale GFo: 5'400 m²– minimale GFo: 4'000 m²– Die Berechnung der Geschossflächen richtet sich nach kantonalem Recht. Unterniveaubauten und Untergeschosse, die im Mittel aller Fassaden mindestens 1.2 m über die Fassadenlinie hinausragen, wobei Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten mit einer Breite von maximal 1/2 der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite unberücksichtigt bleiben, werden nicht an die GFo angerechnet.
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES III Die Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen.</p>
Störfallvorsorge	<p>⁵ Für empfindliche Einrichtungen sind im Rahmen des UeO-Verfahrens respektive im Verfahren nach Art. 93 Abs. 1 BauG raumplanerische und bauliche Massnahmen zur Verminderung des Risikos zu prüfen.</p>

- | | |
|-------------------------------|---|
| Gestaltungs-
grundsätze | <p>⁶ – Volumen und Anordnung der Bauten sind unter Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Bauten sind mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern einzudecken.– Als Vorgabe für den Erlass einer UeO, respektive eines Gesamtvorhabens ist ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen.– Zwischen der neuen Überbauung, dem Mühle-Ensemble und dem bestehenden Altersheim ist ein Platz aufzuspannen. Dieser ist gestalterisch auf die Überbauung, das Mühle-Ensemble sowie auf die Hauptstrasse abzustimmen. |
| Erschliessungs-
grundsätze | <p>⁷ – Die Parkierung ist mit einer unterirdischen Einstellhalle zu lösen (wovon max. 60 öffentliche Parkplätze auf einem Geschoss). Die Zufahrt zur Einstellhalle erfolgt über die Hauptstrasse.</p> <ul style="list-style-type: none">– Vorfahrt, Anlieferung und Notzufahrt können über den Platz erfolgen.– Eine zentrale Energieversorgung ist anzustreben. |
| Naturgefahren | <p>⁸ – Alle Bauten und Anlagen sind so auszugestalten, dass sie ein 300-jährliches Hochwasser schadlos überstehen können.</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Hochwasserschutzkote liegt bei 445.75 m ü. M. Alle Öffnungen, insbesondere die Einfahrt in die Einstellhalle sind über der Hochwasserschutzkote auszubilden. Mobile Massnahmen sind nicht zulässig. |
| Unterniveaubau-
ten | <p>⁹ – Unterniveaubauten sind Gebäude, die höchstens bis 1.2 m über das massgebende Terrain hinausragen. Abgrabungen für Hauseingänge und Zufahrten mit einer Breite von maximal 1/2 der jeweiligen Fassadenseite, jedoch maximal 10.0 m pro Fassadenseite bleiben unberücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none">– Unterniveaubauten und unterirdische Bauten haben einen Grenzabstand von 1.0 m einzuhalten. Sie sind so anzulegen, dass weder durch ihre Benutzung noch durch ihren Unterhalt nachteilige Auswirkungen (z.B. durch Tauwasser, Abgase, Lärm, Gefahren) auf das Nachbargrundstück entstehen. |

A34 Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Ortsteil Busswil

A341 ZPP «Lindenweg Busswil»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Lindenweg Busswil» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die Einordnung einer Überbauung in das Orts- und Landschaftsbild;– den Schutz und die Pflege der Hecke;– die Sicherstellung des Areals für ein kirchliches Zentrum.
Art der Nutzung	<p>² Der südwestliche Teil der ZPP ist in einer Tiefe von max. 65 m der öffentlichen Nutzung vorbehalten. Dieser Teil der ZPP dient dem Bau eines kirchlichen Zentrums durch die Kirchgemeinde. Der nordöstliche Teil ist dem Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR vorbehalten.</p>
Mass der Nutzung	<p>³ – Max. 2 VG</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Kniestockhöhe beträgt max. 0.90 m– Der Bauabstand gegenüber dem Lindenweg kann unterschritten werden, die ÜO setzt entsprechende Baulinien fest.– Der Bauabstand von der Hecke ist nach wohnhygienischen Gesichtspunkten zu dimensionieren.– Im nordöstlichen Teil: Max. GFZo: 0.44.
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES II</p>
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	<p>⁵ – Entlang der südöstlichen Parzellengrenze ist zum Schutz der Hecke ein Pufferstreifen von min. 7.0 m vorzusehen.</p> <ul style="list-style-type: none">– Innerhalb des Pufferstreifens dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen, keine Bauten erstellt und kein Hartbelag eingebaut werden.– Die Nutzung und der Unterhalt der Hecke und des Pufferstreifens sind in der ÜO zu regeln– Die Linienführung und der Ausbaustandard des Lindenwegs sind beizubehalten.– Der Lindenweg ist eine Detailerschliessungsstrasse.

A342 ZPP « Bahnhof Busswil »

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Bahnhof Busswil» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die koordinierte Überbauung des Bahnhofareals mit Bauten und Anlagen;– das Bahnareal ist aufzuwerten und seine Funktion als Zentrum von Busswil zu stärken;– für Bauten und Anlagen des Eisenbahnbetriebs gilt das Bundesrecht.								
Art der Nutzung	<p>² Mischnutzung im Sinne von Art. 211 Abs. 3 BR. Park+Ride-Anlagen für Parkplätze für gewerbliche Nutzungen sind nur auf der Ostseite der Geleiseanlage zugelassen.</p>								
Mass der Nutzung	<p>³ – Die max. Fassadenhöhe traufseitig beträgt:</p> <table><tr><td>– westlich der Geleiseanlage:</td><td>10 m</td></tr><tr><td>– östlich der Geleiseanlage:</td><td>10 m</td></tr></table> <p>Die max. Gesamthöhe beträgt:</p> <table><tr><td>– westlich der Geleiseanlage:</td><td>14 m</td></tr><tr><td>– östlich der Geleiseanlage:</td><td>14 m</td></tr></table>	– westlich der Geleiseanlage:	10 m	– östlich der Geleiseanlage:	10 m	– westlich der Geleiseanlage:	14 m	– östlich der Geleiseanlage:	14 m
– westlich der Geleiseanlage:	10 m								
– östlich der Geleiseanlage:	10 m								
– westlich der Geleiseanlage:	14 m								
– östlich der Geleiseanlage:	14 m								
Lärmempfindlichkeitsstufe	<p>⁴ ES III</p>								
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	<p>⁵ – Dem Lärmschutz der hinterliegenden Wohnquartiere ist besondere Beachtung zu schenken.</p> <ul style="list-style-type: none">– Der Bahnhofplatz soll gestalterisch und Funktional aufgewertet werden.– Es sind eine gute Wohnqualität und bestmögliche Verhältnisse für attraktive Arbeitsplätze zu gewährleisten.– Eine Abweichung von Art. 214 Abs 3 i.V.m Art. A135 zur Gestaltung von Attikageschossen ist zulässig.								

A343 ZPP «Chappelacher Busswil»

Planungszweck	<p>¹ Die ZPP «Chappelacher Busswil» bezweckt</p> <ul style="list-style-type: none">– die Realisierung einer Wohnzone Wohnüberbauung in teilweise verdichteter Bauweise unter Beachtung der landschaftlichen Gegebenheiten (Siedlungsrand, Topographie).
Art der Nutzung	<p>² Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR.</p>

Mass der Nutzung	³ – Geschossflächenziffer oberirdisch – max.: 0.55 – min.: 0.4
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungs und Erschliessungsgrundsätze	⁵ – Die Erschliessung erfolgt ab der Kappelgasse. Der östlich der Zonengrenze verlaufende Flurweg darf nicht für die Erschliessung der Bauzone benutzt werden. – Der bestehende Obstbaumbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten. Abgänge sind durch Neupflanzungen von standortheimischen Laubbaumarten zu ersetzen.

A344 ZPP «Zentrum Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP-4 «Zentrum Busswil» bezweckt die Realisierung einer Wohnsiedlung in verdichteter Bauweise.
Art der Nutzung	² – Entlang der Bahnhofstrasse gelten auf einer Bautiefe von 30 m die Bestimmungen der Mischzone Kern Busswil (MKB); – Für das restliche Areal gelten die Nutzungsvorschriften für Wohnzonen.
Mass der Nutzung	³ – Entlang der Bahnhofstrasse gelten auf einer Bautiefe von 30 m die Bestimmungen der Kernzone; – Für das restliche Gebiet gilt als Mass der Nutzung eine GFZo von mindestens 0.44 und maximal 0.76.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ – Teil Kernzone: ES III – Teil Wohnzone: ES II

A345 ZPP «Nielacker Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Nielacker Busswil» bezweckt im Gebiet Nielacker die Realisierung einer Wohnüberbauung mittels freistehender oder zusammengebafter Einfamilienhäuser;
Art der Nutzung	² Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR wobei nur Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen

sind, die keinen zusätzlichen Motorfahrzeugverkehr verursachen.

Mass der Nutzung	³ – GFZo maximal 0.5 – Maximale Fassadenhöhe traufseitig 7 m, maximale Gesamthöhe: 11 m
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ – Die Erschliessungsstrassen sind als Wohnstrassen auszugestalten. – In der Mitte des Quartiers ist ein öffentlicher Platz mit einer Fläche von rund 60 m ² als Verkehrs- und Spielfläche auszubilden und entsprechend auszugestalten. – Die verkehrstechnische Erschliessung erfolgt ab dem Tulpenweg.

A346 ZPP «Iriz/Höger Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Iriz/Höger Busswil» bezweckt im Iriz/Höger die Realisierung einer Wohnüberbauung in verdichteter Bauweise mit vorwiegend Geschosswohnungen.
Art der Nutzung	² Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR.
Mass der Nutzung	³ – Im Rahmen der Überbauungsordnung kann zu der heute realisierten Geschossfläche oberirdisch im Sinne einer Nachverdichtung eine Erhöhung der GFo um max. 5 % zugelassen werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ – Gemäss bestehendem Überbauungsplan

A347 ZPP «Riederbach Busswil»

Planungszweck	¹ Die ZPP «Riederbach Busswil» bezweckt im Das Gebiet «Riederbach» ist eine Wohnüberbauung in verdichteter Bauweise mit vorwiegend Geschosswohnungen.
Art der Nutzung	² Wohnen im Sinne von Art. 211 Abs. 2 BR.
Mass der Nutzung	³ – Im Rahmen der Überbauungsordnung kann zu der heute realisierten Bruttogeschossfläche im Sinne einer Nachverdichtung eine Erhöhung der GFo um max. 5 % zugelassen werden.
Lärmempfindlichkeitsstufe	⁴ ES II
Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze	⁵ Gemäss bestehendem Überbauungsplan

A348 ZPP «Kiesgrube Bangerter Busswil»

Es gelten die Bestimmungen Art. 334 ZPP «Kiesgrube Bangerter» sinngemäss.

A345 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

A3451 Überbauungsordnungen Ortsteil Lyss

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:		Für die Überbauungsordnungen die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert werden, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Überbauungsordnung oder deren Änderung.
1 «Grien Mitte» vom 09.08.1984 mit Änderungen vom 27.06.1985	ES IV	
2 «Erweiterung Grien Mitte» (3/86) vom 09.02.1988 mit Änderungen vom 14.09.1989 und vom 18.07.1990	ES IV	
3 «Grien Nord» (8/86) vom 09.02.1988 mit Änderungen vom 18.07.1990	ES IV	
4 «Feldegg» vom 08.07.1958 mit Änderungen vom 04.09.1964 inkl. Baufelder für öffentliche Nutzung auf den Parzellen Nrn. 2041 und 27	ES II	
5 «Verwaltungsgebäude» (Beundengasse) vom 17.11.1983	ES III	

6	«Kappelenstrasse» vom 09.12.1960 mit Änderungen vom 25.09.1964	ES II / ES III	
7	«Arni + Armaturenfabrik» (5/86) vom 27.04.1989	ES IV	Die Parzellen Nrn. 493, 602, 603, 1333, 1838, 1839 wurden am 10.04.1996 aus der UeO entlassen.
8	«ALAG» (Beundengasse) vom 21.08.1964	ES II / ES III	
9	«Stegmatt» vom 29.03.1968	ES II	
10	«Alterssiedlung Stegmatt» (Zeughausstrasse) vom 23.03.1972 mit Änderung vom 01.11.2019	ES II	
11	«Promenade» (1/81) vom 20.01.1983	ES II	
12	(aufgehoben)	ES III	
13	«Bielstrasse-Walkeweg-Juraweg (Migros)» (2/75) vom 14.04.1977 mit Änderungen vom 01.11.1978 und vom 01.11.2012	ES III	
14	«Bahnhofstrasse-Bielstrasse-Fabrikstrasse (La Tour)» (1/75) vom 14.04.1977 mit Änderungen vom 29.08.1995 und vom 22.03.2018	ES III	
15	«Gasversorgung» vom 20.05.1986		
16	«Buchzopfen» vom 19.04.1971 mit Änderungen vom 26.11.1971, vom 28.08.1989, vom 13.06.2003 und vom 01.10.2009	ES II / ES III	
17	«Bödeli» vom 12.03.1963	ES II / ES III	Der in der ZöN 17 liegende Teil wurde mit der Genehmigung des Baureglements 2013 aus der UeO entlassen.
18	(aufgehoben)		
19	«Lagerweg» vom 29.11.1960 inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung auf Parzelle Nr. 793	ES II	
20	«Hübeli» (4/80) vom 23.02.1986 mit Änderungen vom 13.07.1988 inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung auf Parzelle Nr. 264	ES II	Die in der UeO liegenden Bereiche der Parzellen Nrn. 111, 397, 607, 1825, 3760 wurden mit der Genehmigung des Baureglements 2013 aus der UeO entlassen.
21	«Rosengasse» vom 08.07.1958	ES II	
22	«Erlü» (1/85) vom 13.02.1986 mit Änderungen vom 12.07.1991, 29.07.1991, 30.03.1993, 29.03.1995, 29.03.1996 (2 Verfügungen), 22./24.04.1997, 16.12.1997, 18.11.1998, 27.08.1999, 14.03.2001, 06.03.2003, 03.11.2003, 04.01.2006 und vom 10.07.2007 (2 Verfügungen) inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung auf Parzelle Nr. 3165	ES II	Die Parzellen Nrn. 612, 844, 2209, 3062, 3541 wurden mit der Genehmigung des Baureglements 2013 aus der UeO entlassen.
23	«Dreihübel» (1/80) vom 22.12.1981	ES II	
24	«Haldenweg» vom 19.01.1962	ES II	
25	«AHF-Bäcker» (Haldenweg) vom 21.08.1964	ES II	
26	«Bernstrasse» vom 29.01.1965 mit Änderungen vom 08.08.1979	ES III	

27	(aufgehoben)		
28	«Schule Kirchenfeld» vom 23.03.1972	ES II	
29	«Bärenplatz» (5/80) vom 29.12.1983 inkl. Baufeld für öffentliche Nutzung auf Parzelle Nr. 2716	ES III	
30	«Altersheim» (1/86) vom 08.09.1987	ES II	
31	UeO «Kirchenfeld» (Nelkenweg) vom 04.12.1964 und vom 13.12.1967	ES II / ES III	
32	UeO «Aarbergstrasse» vom 06.11.1962 und vom 13.07.1988	ES III	
33	«Areal Post-Bürenstrasse-Bahnhof strasse» vom 04.07.1994	ES III	
34	«Grentschel» vom 16.03.1993 mit Änderungen vom 09.02.2000, 15.12.2010 und vom 18.03.2002	ES II	
35	«Bielstrasse» vom 29.11.1960		
36	«Kiesgrube Bangerter» vom 23.11.1995 mit Änderungen vom 08.01.2003, vom 16.10.2003, 04.01.2005 und vom 22.01.2015	ES IV	
37	«Bahnhofstrasse-Güterstrasse» vom 11.03.1998	ES II	
38	«Hübeli Süd» vom 21.04.1997 mit Änderungen vom 26.06.2003, 29.01.2009 und vom 22.12.2010	ES II	
39	«Bernstrasse-Sägweg-Oeleweg» vom 05.08.1998 mit Änderungen vom 14.07.2017	ES III	
40	«Areal Aemmer» vom 05.08.1998 mit Änderungen vom 23.05.2016	ES III	
41	«Kornweg» vom 07.07.2000 mit Änderungen vom 23.06.2004 und vom 04.06.2012	ES II	
42	«Grien Süd» vom 07.02.2001 mit Änderungen vom 14.06.2006, 07.06.2010, vom 08.07.2015 und vom 08.05.2017	ES IV	Die im Zonenplan 1 dargestellte ver- bindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG) wurde mit der Geneh- migung des Baureglements 2013 in die UeO aufgenommen
43	«Beundengasse-Aarbergstrasse» vom 17.08.2005 mit Änderung vom 17.08.2005	ES II	
44	«ZPP Mittlere Mühle – Eissporthalle» vom 12.06.2007	ES III	
45	«Areal Alte Armaturenfabrik» vom 01.11.2000 mit Änderungen vom 15.09.2004	ES III	

47	«Industrie Lyss Nord» vom 26.03.2013	ES IV	Die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die Erweiterung der ZSF C (Hornussen) wurden mit der Genehmigung des Reglements 2013 in die UeO aufgenommen.
48	«Uferschutzplanung SFG» (vgl. Art. 353)		
49	«Areal Knecht» vom 05.02.2002	ES II	
50	(offen)		Das Planerlassverfahren über die UeO 50 «Attraktiver Marktplatz» wurde nach Ablehnung des erforderlichen Kredits nicht abgeschlossen.
51	«Beundengasse West» vom 07.02.2005	ES II	
52	«ESP Lyss Bahnhof» vom 14.06.2004 mit Änderungen vom 09.11.2006, vom 13.11.2008, vom 08.05.2009 und vom 07.04.2021	ES III	
53	«Gerber-Areal» vom 06.12.2013	ES III	
54	«Bahnhofgebiet Ost» vom 13.02.2007	ES III	
55	«Altersheim-Untere Mühle» vom 03.08.2006	ES III	
56	«Autobahn-Garage Zwahlen» vom 17.01.2012	ES IV	
57	«Beundengasse Nord» vom 13.07.2007 mit Änderungen vom 15.04.2021	ES II	
58	«Bahnhofgebiet Mitte» vom 06.08.2007 mit Änderung vom 08.05.2009	ES III	
59	«Stigli-Spinsmatte» vom 16.05.2011 mit Änderungen vom 28.07.2015	ES II / ES III	
60	«Areal Kambly» vom 03.12.2018	ES II	
62	«Wannersmatt» vom 01.09.2016	ES II	
63	«Feuerwehrmagazin Stigli»	ES II	
64	«Alpenstrasse» vom 19.05.2016	ES II	
66	«Rossi» vom 18.02.2016 mit Änderung vom 18.02.2016	ES II / ES III	
69	«Alterssiedlung Stegmatt» vom 01.11.2019	ES II	

A352 Überbauungsordnungen Ortsteil Busswil

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:

B01	«Hinterdorf» vom 18.06.1971	ES II
B02	«Riederbachweg» vom 22.06.1971	ES II
	Baulinienplan Nr. 1 Riederbach-Grübelacker vom 26.9.1967	
B03	«Dickried» vom 21.11.1979	
	Erschliessungs UeO	

- B04 «Nielacher» vom 22.10.1980 mit
Änderungen vom 13.01.1995 und vom
31.05.1999 ES II
- B05 «Neufeld» Detailerschliessung vom 28.04.1987
Erschliessungs UeO
- B06 «Uferschutzplan Alte Aare» vom 02.10.1992
(vgl. Art. 353) ES II / ES III
- B07 «Zentrum» vom 01.03.1995 mit
Änderungen vom 15.05.2002 und vom
31.08.2012 ES II / ES III
- B08 «Lindenweg» - «Kirchgemeindehaus» vom
19.03.1999 mit Änderung vom 21.02.2001 ES II
- B09 «Chappelacher» vom 20.01.2009 mit Änderung
vom 27.03.2012 ES II
- B10 «Dickried» vom 17.10.2018 ES III
- B11 «Bahnhof Busswil (Ost)» vom 23.05.2016 ES III
- B12 «Farinseli» Kanalisationserschliessung vom
16.03.2017

A353 Uferschutzpläne

Die folgenden Uferschutzpläne (UeO Nr. 48 und B06) bleiben gültig:

- USP Nr. 1 «Siechenbach» vom 15.08.2003 mit Änderung vom 11.09.2013
- USP Nr. 2 «Grien-Schwimmbad» vom 15.08.2003 mit Änderungen vom 08.02.2005, 17.02.2012 und 11.09.2013
- USP Nr. 3 «Schachen» vom 15.08.2003 mit Änderung vom 11.09.2013
- USP «Alte Aare» Busswil (B06) vom 09.03.1993

Für die Uferschutzpläne die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert werden, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Uferschutzpläne oder deren Änderung.

Die im Zonenplan 1 dargestellten verbindlichen Waldgrenzen nach Art. 10 Abs. 2 WaG sowie die Erweiterung der ZSF C (Hornussen) wurden mit der Genehmigung des Baureglements 2013 in den USP Nr. 3 aufgenommen.

Beilage B1: Abkürzungsverzeichnis

Aa	Arbeitszone a
Ab	Arbeitszone b
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
BauG	Baugesetz vom 09.06.1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 06.03.1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret vom 22.03.1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1)
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25.05.2011 (BSG BSG 721.3)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bst.	Buchstabe
BUD	Dekret vom 12.02.1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret; BSG 728.1)
EG ZGB	Gesetz vom 28.05.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)
ES	Empfindlichkeitsstufe nach LSV
Fh tr	Fassadenhöhe traufseitig
FL	Fassadenlänge
GB	Gebäudebreite
GBD	Dekret vom 12.02.1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret; BSG 732.123.44)
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
gA	Grosser Grenzabstand
GH	Gesamthöhe
GL	Gebäudelänge
GZ	Grünflächenziffer
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KEnG	Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (BSG 741.1)
KEnV	Kantonale Energieverordnung vom 26.10.2011 (741.111)
kA	Kleiner Grenzabstand
KoG	Koordinationsgesetz vom 09.06.1994 (BSG
KWaG	Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (BSG 921.11)
KWaV	Kantonale Waldverordnung vom 29.10.1997 (BSG 921.111)
LSV	Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986 (SR 814.41)
NBRD	Dekret vom 10.02.1970 über das Normalbaureglement (BSG 723.13)
OK	Oberkant

OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28.06.2000 (SR 700.1)
SG	Strassengesetz vom 04.06.2008 (BSG 732.11)
SFG	Gesetz vom 06.06.1982 über See- und Flusssufer (BSG 704.1)
SFV	Verordnung vom 29.06.1983 über See- und Flusssufer (BSG 704.111)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SV	Strassenverordnung vom 29.10.2008 (BSG 732.111.19)
UeZ	Überbauungsziffer
USG	Bundesgesetz vom 07.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
VASR	Verordnung vom 17.11.1999 über die Aussen- und Strassenreklame (BSG 722.51)
WBG	Gesetz vom 14.02.1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15.11.1989 (BSG 751.11)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210)

Beilage B2: Stichwortverzeichnis

Abgrabungen	20, 29
Abstände	
Parkplätze und Zufahrten	18
Pflanzabstände von Strassen	82
Strassen	18
Tiefbauten	18
unterirdische Bauten	18
Wohnmobile, Wohnwagen, Boote u dgl.	18
Zivilrechtliche Abstände gegenüber	
Grundstücksgrenzen	81
Alleen	43
Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung	44
An- und Kleinbauten	21, 63
Anschlusspflicht	36
Antennenanlagen	31
Arbeitsnutzungen	
mässig störende	11, 12
publikumsorientierte	12
Arbeitszonen	13
Archäologische Bodenfunde	42
Archäologische Schutzgebiete	41
ART-Richtlinien	23
Attikageschoss	20, 73
Auengebiet	
Alte Aare	45
von nationaler Bedeutung	45
Ausgleich von Planungsvorteile	10
Aussenbeleuchtungen	38
Aussenräume	
Ortsbildschutzgebiete	39
private in Ortsbildschutzgebieten	39
Aussenraumgestaltung	30
Bau- und Aussenraumgestaltung	27
Bau- und Nutzungsbeschränkungen	39
Bau- und Planungsabteilung, Zuständigkeiten	52
Bau- und Planungskommission, Zuständigkeiten	52
Bauabstände	
generell	75
in den Mischzonen Kern	19
Näherbaurecht	75
Baubewilligungsverfahren	8
Baudenkmäler	41
Baumbestand	43
Baumgruppen	43
Baumschule	24
Baupolizeiliche Masse	14

Baurechtliche Grundordnung	7
Bauweise	28
annähernd geschlossene	16
offene	28
Bedachungsmaterialien	28
Beleuchtungsanlagen	
mobile	38
Skybeamer	38
Belichtung	38
Belüftung	38
Besitzstandsgarantie	
erweiterte	17
generell	9
Besondere Baurechtliche Ordnungen	26
Besondere Bauten und Anlagen	9
Besonnung	38
Dachaufbauten	28
Dacheinschnitte	28, 29
Dachgestaltung	28, 66
Dachräumen	28
Detailerschliessungsanlagen	48
Detailplanpflicht	48
Einzelbäume	43
Energie	
Anschlusspflicht	36
Gemeinsames Heizwerk	37
Erdwärmesonden	37
Erker	18, 33
Ersatzmassnahmen bei Beeinträchtigung der Natur	45
Fachberatung	34
Familiengärten	91
Fassadenhöhe	68
Fassadenhöhe traufseitig	14, 15
Fassadenlänge	70
Feldgehölze	44
Fernwärmenetz	36, 37
Fernwärmeperimeter	36
Firstoblichter	28, 29
Freihaltezonen	22
Freizeitanlagen	13
Futtermauern	29
Gebäude mit kleiner anrechenbaren Gebäudefläche	20
Gebäudeabstand	
bei Näherbaurechten	78
generell	75, 77
Gebäudebreite	66
Gebäudehöhe	
gestaffelter Gebäude	20
Gebäuelänge	14, 15, 66

Gebäudemasse	66
Gefahrengebiete	46
Geltungsbereich	
Räumlich	10
Sachlich	10
Gesamthöhe	14, 15, 71
Geschosse	20
Geschossflächen oberirdisch	62
Geschossflächenziffer	62
Geschossflächenziffer oberirdisch	14, 15
Gestaffelte Gebäude	20
Gestaltungsfreiheit	
Ausschluss	17
generell	14
Gestaltungsgrundsatz	27
Gestaltungsspielraum	34
Gewässerraum	80
Gewerbe	
mässig störendes	11
minimaler Anteil	16
stilles	11
Grenz- und Gebäudeabstände	17
Grenzabstand	
grosser	77
kleiner	76
Grosser Grenzabstand	14, 15
Gruben	44
Grundstücksfläche, anrechenbare	61
Grünflächenziffer	14, 15, 61, 63
Grünzonen	22
Hangzuschlag	17
Hecken	44
Heizwerk, gemeinsames	37
Hippotherapie	91
Historische Verkehrswege	41
Hornusen	91
Inkrafttreten	54, 57
Intensivlandwirtschaftszone	24
Kleiner Grenzabstand	14, 15
Kleinkaliberschiessstand	92
Kleintierhaltung	91
Kommentar	8
Landschaftsschongebiete	40
Landschaftsschutzgebiete	40
Landwirtschaftszone	23
Lichtemissionen	38
Lichtraumprofil	79
Mischzonen	11, 12
Näherbaurecht	75, 78

Neophyten, invasive	30
ökologischer Ausgleich	35
Ortsbildpflege	39
Ortsbilschutzgebiete	39
Parkfläche, minimale für Fahrzeuge	48
Parkplätze	48
Parkplätze, ungedeckte oberirdische	18
Personal, betriebsnotwendiges	13
Pferdehaltung	91
Planungsvorteile	
Ausgleich	10
private Baurechte	8
Projektwettbewerbe	35
Pulldach	70
Qualifizierte Verfahren	35
Qualitätssicherung	9, 27, 34, 35
Reitsport	91
Reklamen und Plakatierung	31
Rohbodenfläche	44
Schutz und Pflege von Lebensräumen	43
Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	44
Siedlungsschutzgebiete	39
Silobauten, landwirtschaftliche	23
Stellung der Bauten	28
Strafbestimmungen	54
Strassenabstand	8, 18, 78
Strassenbaupolizeibehörde	53
Studienaufträge	35
Stützmauern	29
Terrain	
massgebendes	61
Terrainveränderungen	
generell	29
in Landschaftsschongebieten	40
Tiefbauten	18, 64
Trockenstandort	45
Überbauungsordnungen	125
Überbauungsordnungen	26
Überbauungsziffer	14, 15
Überbauungsziffer	63
übergeordnetes Recht	8
Ufergehölze	44
Uferschutzpläne	129
Ufervegetation	43
Umgebungsarbeiten	30
Umgebungsgestaltungsplan	30
Unterirdische Bauten	18, 64
Unterniveaubauten	18, 64

Vereinsgelände	91
Verkehrsfläche	23
Vorspringende Gebäudeteile	18, 65
Waldabstand	8
Waldnaturschutzinventar	44
Weilerzone	24
Widerhandlungen	54
Wohnzonen	11
Zonen für öffentliche Nutzungen	21, 84
Zonen für Parkieranlagen	21
Zonen für Sport- und Freizeitanlagen	21, 91, 93
Zonen mit Planungspflicht	26, 94, 121
Zonenabstand	17, 78
Zonenplan 1 Ortsteil Lyss	7
Zonenplan 2 Ortsteil Lyss	7
Zonenplan Ortsteil Busswil	7
Zonenpläne Naturgefahren	7
Zusammenbau von Gebäuden	28
Zuständigkeiten	9, 52